

Beschlussempfehlungen und Berichte des Petitionsausschusses zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/2346	Gesundheitswesen	SM	12.	17/3677	Bausachen	UM
2.	17/3992	Verkehr	VM	13.	17/3948	Sozialversicherung	SM
3.	17/2715	Katastrophenschutz/ Feuerwehr/Brandschutz	IM	14.	17/4200	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
4.	17/4122	Justizvollzug	JuM	15.	17/3633	Staatsanwaltschaften	JuM
5.	17/3259	Bausachen	MLW	16.	17/3891	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	JuM
6.	17/3587	Staatsanwaltschaften	JuM	17.	17/4012	Schulwesen	KM
7.	17/3760	Ausländer- und Asylrecht	JuM	18.	17/4026	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	IM
8.	17/3881	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	JuM	19.	17/4081	Schulwesen	KM
9.	17/3562	Bausachen	UM	20.	17/3363	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	IM
10.	17/3610	Bausachen	UM				
11.	17/3673	Bausachen	UM				

1. Petition 17/2346 betr. Hausverbot in einer Klinik

Mit Eingabe vom 5. September 2023 wendet sich der Petent gegen ein von einem Klinikum erteiltes Hausverbot und fordert dessen Aufhebung.

Der Petent führt aufgrund eines von ihm behaupteten ärztlichen Behandlungsfehlers ein zivilgerichtliches Klageverfahren gegen das Klinikum gerichtet auf Zahlung von Schmerzensgeld. Zur Aufklärung des Sachverhaltes verlangte der Petent ein Gespräch sowie die Besichtigung des CT-Gerätes. Mit Verweis auf das laufende Gerichtsverfahren erteilte der Geschäftsführer des Klinikums daraufhin gegenüber dem Petenten mit Schreiben vom 29. August 2023 ein Hausverbot.

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern sowie einer medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung der Patientinnen und Patienten im Krankenhaus stellt das Land Baden-Württemberg einen Landeskrankenhausplan auf. Der Krankenhausplan weist die als bedarfsgerecht angesehenen und mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten aus.

Im Vierten Abschnitt des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) werden die Pflichten und die Organisation der Krankenhäuser geregelt. In den verschiedenen Paragraphen (vgl. §§ 28 ff. LKHG) sind die Rechte und Pflichten der Krankenhäuser, wie beispielsweise die Aufnahme in ein Krankenhaus, die stationäre Versorgung oder auch die Aufnahme- und Dienstbereitschaft, festgelegt. Gemäß § 39 LKHG können die unteren Verwaltungsbehörden (Gesundheitsämter) und deren Beauftragte überprüfen, ob die Krankenhäuser den oben genannten Verpflichtungen nach den Vorschriften des Vierten Abschnitts des LKHG nachkommen. Ist dies nicht der Fall, so unterrichten die unteren Verwaltungsbehörden (Gesundheitsämter) unverzüglich das örtlich zuständige Regierungspräsidium. Dieses kann die erforderlichen Anordnungen treffen.

Anders verhält es sich jedoch mit vertraglichen Einzelbeziehung zwischen Krankenhäusern und Patientinnen und Patienten. Hier stößt das Aufsichtsrecht des Landes an seine Grenzen, da dieses Verhältnis rein privatrechtlicher Natur ist. Die Behörden haben in diesen Fällen keine allgemeine Kontrollfunktion wie beispielsweise für den ordnungsgemäßen Ablauf der Gesundheitsversorgung im Krankenhaus an sich. Eine Einflussnahme auf die Terminierung oder die qualitative Kontrolle ärztlicher wie auch pflegerischer Leistungen ist dem Land somit aus rechtlichen Gründen verwehrt.

Das Hausrecht in Krankenhäusern wird durch den jeweiligen Krankenhausträger ausgeübt. Dementsprechend stellt das gegenüber dem Petenten erteilte Hausverbot eine Rechtsbeziehung zwischen diesem und dem Krankenhausträger dar. Das Land Baden-Württemberg verfügt somit über keinerlei Befugnisse,

um auf das von dem Klinikum gegenüber dem Petenten erteilte Hausverbot einzuwirken.

Nach § 28 Absatz 1 Landeskrankenhausgesetz (LKHG) hat, wer der stationären Versorgung bedarf, Anspruch auf Aufnahme in ein geeignetes Krankenhaus. Nach Absatz 3 ist das Krankenhaus im Rahmen seiner Aufgabenstellung und Leistungsfähigkeit zur Aufnahme und Versorgung verpflichtet. § 30 Absatz 1 LKHG besagt, dass jeder Patient im Krankenhaus Anspruch auf die Versorgung hat, deren er nach Art und Schwere seiner Erkrankung bedarf.

Demnach wird das Krankenhaus zur Aufnahme und Versorgung grundsätzlich verpflichtet. Dieses Recht ist jedoch nicht uneingeschränkt. Zwischen Patienten und Krankenhaus kommt ein Krankenhausaufnahmevertrag zustande. Er ist zivilrechtlich zu qualifizieren. Hieraus ergeben sich auch für den Patienten Verpflichtungen, die seinen Anspruch auf Versorgung berühren. Er muss insbesondere die im Interesse aller Patienten liegende Hausordnung beachten. Verstöße von Gewicht, insbesondere Verstöße, die die Versorgung anderer Patienten beeinträchtigen, berechtigen das Krankenhaus, die weitere Versorgung abzulehnen, vom Notfall abgesehen.

Die Pflichten bei der Hilfe in Notfällen bleiben unberührt.

Zur Frage, ob ein Hausverbot einer Einrichtung für die Gemeinnützigkeit des Trägers der Einrichtung relevant sein kann, ist folgendes auszuführen:

Zunächst ist zu beachten, dass der Status der Gemeinnützigkeit die steuerlichen Verhältnisse einer Körperschaft betrifft. Fragen, die ein (privatrechtliches) Rechtsverhältnis zwischen einer gemeinnützigen Körperschaft und einer anderen natürlichen oder juristischen Person betreffen, z. B. die Erteilung eines Hausverbots für eine Einrichtung, die im Eigentum einer gemeinnützigen Körperschaft steht oder deren Besitz diese innehat, sind dagegen grundsätzlich nicht durch die Finanzverwaltung, sondern auf dem einschlägigen Rechtsweg zu klären.

Gemeinnützige Körperschaften sind an die objektive Wertordnung gebunden, wie sie insbesondere im Grundrechtskatalog der Artikel 1 bis 19 Grundgesetz zum Ausdruck kommen. Ihre Tätigkeit muss darauf gerichtet sein, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (§ 52 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung [AO]). Betätigungen, die gegen die allgemeine Rechtsordnung verstoßen, weil gesetzliche Ge- oder Verbote missachtet werden, sowie Betätigungen, die mit den Wertvorstellungen einer freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind bzw. sich gegen verfassungsrechtlich garantierte Freiheiten richten, dienen jedoch nicht der Förderung der Allgemeinheit. So könnten beispielsweise durch Gerichte festgestellte Verstöße gegen die allgemeine Rechtsordnung (z. B. ein unrechtmäßig erteiltes Hausverbot) Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft haben.

Selbst bei einem rechtssicher festgestellten Verstoß käme in Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprin-

zips eine Versagung der Gemeinnützigkeit jedoch nur dann in Betracht, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls davon ausgegangen werden muss, dass das Handeln der beteiligten Körperschaft insgesamt nicht mehr auf die Erfüllung gemeinnütziger Zwecke gerichtet ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(rin): Achterberg

2. Petition Nr. 17/3992 betr. Aufstellung von Halteverbotsschildern

Gegenstand der Petition:

Im Zuge seines Hausneubaus wurden dem Petenten, für die in der Baugenehmigung enthaltene erforderliche Aufstellfläche für die Feuerwehr, Kosten für das Einrichten einer Halteverbotszone in Rechnung gestellt. Er wendet sich gegen die Anbringung an einer gesondert neu zu errichtenden Aufstellvorrichtung (Rohrpfosten) und bittet um Anbringung an seinem Haus.

Der Petent bittet den Petitionsausschuss sich erneut in o. g. Sache mit der in der Baugenehmigung enthaltenen erforderlichen Aufstellfläche für die Feuerwehr und der damit verbundenen Kosten für das Einrichten einer Haltverbotszone zu befassen. Abweichend von der Petition 17/3217 begründet er nun seine Petition damit, dass das Aufstellen eines Verkehrszeichens an einem Rohrpfosten in seinem Falle nicht fußgängerfreundlich (Einengung des Gehweges) sei. Wiederum beantragt er die Anbringung des Verkehrszeichens VZ 283 „Absolutes Haltverbot“ mit der nicht in der Straßenverkehrsordnung enthaltenen Hinweisbeschilderung „Feuerwehruzufahrt“ an seinem Gebäude.

In einem Nachtrag zur Petition 17/3992 vom 26. Mai 2025 bittet der Petent weiter, um eine Überprüfung der Aufstellvorrichtung des Halteverbotsschildes sowie um eine Überprüfung inwieweit Verkehrsschilder auch auf der Fahrbahn aufgestellt werden können.

Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

Die ursprüngliche Petition 17/3217 wurde bereits beantwortet. In der nun vorliegenden Petition sowie des Nachtrags bemängelt der Petent, dass die Errichtung eines Verkehrszeichens (hier VZ 283 „Absolutes Haltverbot“) an einer standardisierten Aufstellvorrichtung (Rohrpfosten) die vorhandene Gehwegbreite unnötig einengen würde. Es wird um eine nochmalige Überprüfung, ob das Verkehrsschild an seinem Haus befestigt werden kann, gebeten.

In vorgenanntem Nachtrag zu dieser Petition wird der Aufstellort von Verkehrszeichen hinsichtlich der Lage im Straßenraum hinterfragt. Auch regt der Petent an,

Bauminseln im Straßenraum anzulegen. Hierbei führt der Petent folgende Punkte an:

- a) Gesetzliche Vorgaben sowie Vorgaben des Landes Baden-Württemberg zu Gehwegbreiten gem. der Broschüre „Auf die Füße, fertig, los! Erfolgreiche Wege zu mehr Fußgängerfreundlichkeit“
- b) Das Verhältnismäßigkeitsprinzip für das Verwaltungshandeln
- c) Landespolitik für innerstädtischen Mietwohnraum (entsprechend der Website des MLW)
- d) Überprüfung der verkehrsrechtlichen Anordnung der betroffenen Stadt vom 24. Juni 2024
- e) Überprüfung der Einhaltung der geltenden Gesetze für Gehwegbreiten
- f) Nachtrag: Überprüfung ob Straßenschilder für den Kfz-Verkehr auf der Fahrbahn aufgestellt werden können
- g) Nachtrag: Mitfinanzierungsangebot für die Anlage von Bauminseln zum Aufstellen von Verkehrszeichen

Zu a) und e):

Die grundsätzlichen Regelungen zur Aufstellung von Verkehrszeichen im Straßenraum wurden in der Petition 17/3217 hinreichend behandelt, hierzu wird auf die Landtagsdrucksache 17/8582 verwiesen.

Gesetzliche Vorgaben für Mindestbreiten der Gehwege gibt es nicht, gleichwohl sind solche Mindestbreiten Bestandteil von Richtlinien und Empfehlungen zur Planung. Die vom Petenten angeführte Broschüre des Ministeriums für Verkehr (VM) empfiehlt bei der Bemessung von Gehwegbreiten die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“ anzuwenden. Die Richtlinien wiederum empfehlen die Anwendung einer Mindestgehwegbreite von 2,55 m. Diese setzt sich auf dem Sicherheitsraum zum Fahrbahnrand von 0,50 m, des Verkehrsraumes für den Fußgängerverkehr von 1,80 m und des Sicherheitsraumes (bspw. zu Gebäuden) von 0,25 m zusammen. Die Sicherheitsräume von Gehwegen werden hierbei von den Sicherheitsräumen des Radverkehrs abgeleitet und sind sinngemäß anzuwenden. Hierbei gilt zu beachten, dass in den Sicherheitsräumen entsprechend der StVO Verkehrsschilder aufgestellt werden.

Konkretisiert werden die Gehwegbreiten durch die Ausführungen in den „Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen“, in welchen der Regelfall mit einer Gehwegbreite von 2,50 m dargelegt ist. Der Sicherheitsraum zwischen Hausabstand und der „nutzbaren Gehwegbreite“ beträgt hier 0,20 m.

Eine Anwendung der RASt 06 wurde mit Einführungsschreiben des VM vom 25. Juli 2016 den Kommunen zur Anwendung empfohlen. Eine rechtliche Verpflichtung zur Einhaltung von Mindestbreiten an Gehwegen existiert aber nicht. Zudem stehen die in Richtlinien und Empfehlungen gegebenen Planungs-

parameter immer unter dem Vorbehalt der Anwendbarkeit im konkret gegebenen Einzelfall.

Zu b):

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist ein grundlegendes Prinzip des Verwaltungshandelns. Es besagt, dass staatliche Maßnahmen, die in Grundrechte eingreifen, geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen sowie eine unzumutbare Belastung eines Einzelnen ausgeschlossen ist. Eine Verletzung der Grundsätze des Verhältnismäßigkeitsprinzips für das Verwaltungshandeln kann in vorliegendem Fall nicht erkannt werden. Insbesondere kann ausgeschlossen werden, dass eine unzumutbare Belastung des Petenten gegeben ist.

Zu c):

Ein Zusammenhang zwischen der in vergleichsweise geringen Maße geforderten Kostentragung für Verkehrsschilder im Zuge einer Baugenehmigung und der Landespolitik für innerstädtischen Mietwohnraum kann nicht nachvollzogen werden.

Zu d):

Im Zuge einer zwischenzeitlich erfolgten grundsätzlichen Klärung zur Beschilderung von baurechtlich festgesetzten Feuerwehraufstellflächen im öffentlichen Straßenraum wurde die betroffene Stadt zwischenzeitlich durch das Regierungspräsidium aufgefordert, die verkehrsrechtliche Anordnung der Halteverbotsschilder zur Ausweisung einer „Feuerwehraufstellfläche“ zurückzunehmen. Die Rücknahme ist daraufhin durch die Verkehrsbehörde der Stadt erfolgt. Die Fragestellung der in der Baugenehmigung ausgewiesenen Feuerwehraufstellfläche im öffentlichen Verkehrsraum ist noch durch die Baurechtsbehörde der Stadt zu bewerten.

Zum Hintergrund der Ausweisung von Feuerwehraufstellflächen im öffentlichen Straßenraum:

Mit Schreiben des VM „Feuerwehraufstellflächen im öffentlichen Straßenraum“ vom 9. Mai 2025; wird die Fragestellung der Genehmigung von Feuerwehraufstellflächen nach § 15 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) im öffentlichen Straßenraum erläutert. Es wird festgehalten, dass wenn der öffentliche Verkehrsraum dauerhaft dem Gemeingebrauch entzogen werden soll, indem darauf Feuerwehraufstellflächen durch die Anordnung von Park-/Halteverboten eingerichtet werden, wird dies nicht mehr durch den (erweiterten) Gemeingebrauch gedeckt. In diesem Fall kann die Aufstellfläche auch nicht durch verkehrsrechtliche Anordnungen sichergestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass kein Anspruch auf Gemeingebrauch besteht (§ 13 Absatz 2 StrG BW).

Zu f):

Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung“ (VwV-StVO) gibt den rechtlichen Rahmen für das Aufstellen von Verkehrszeichen im

Straßenraum zu den §§ 39 bis 43 Kap. III. Ziff. 13b, Rn. 43 verbindlich vor: „Verkehrszeichen dürfen nicht innerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden. In der Regel sollte der Seitenabstand von ihr innerhalb geschlossener Ortschaften 0,50 m, keinesfalls weniger als 0,30 m betragen, außerhalb geschlossener Ortschaften 1,50 m.“

Somit ist eine Aufstellung von Verkehrszeichen auf der Fahrbahn nicht möglich. Außerhalb der Fahrbahn, wie im Sicherheitsraum des Gehweges (dieser beträgt 50 cm gemessen ab dem Ende der Fahrbahn), dürfen Verkehrszeichen errichtet werden. Auf Nebenflächen, wie zum Beispiel auf Verkehrsinseln, ist ein Aufstellen von Verkehrszeichen unter Berücksichtigung der VwV StVO möglich.

Zu g):

Eine Mitfinanzierung der baulichen Gestaltung des Straßenraumes kann durch eine Privatperson finanziell unterstützt werden, zum Beispiel durch Spenden, Sponsoring oder mäzenatische Schenkungen, solange keine Beeinflussung der öffentlichen Aufgaben zu befürchten ist. Hierbei ist es wichtig, dass Behörden bei der Annahme von Zuwendungen Dritter stets die gebotene Sorgfalt walten lassen und mögliche Interessenskonflikte oder Beeinflussungen ausschließen. Eine solche Entscheidung trifft die Stadt Reutlingen in ihrer eigenen kommunalen Zuständigkeit.

Feuerwehraufstellflächen nach § 15 der Landesbauordnung können im öffentlichen Verkehrsraum liegen. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn der öffentliche Verkehrsraum dauerhaft dem Gemeingebrauch, beispielsweise durch die Anordnung von Park- oder Halteverboten, entzogen wird. Eine verkehrsrechtliche Anordnung kann somit nicht zum Inhalt haben, dass, wie im vorliegenden Fall der Petition, ein Haltverbot zur Sicherstellung einer Aufstellfläche für die Feuerwehr angeordnet wird. Die dementsprechende verkehrsrechtliche Anordnung wurde von der Stadt zwischenzeitlich zurückgenommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

3. Petition 17/2715 betr. Feuerwehrwesen, Aufarbeitung eines Arbeitsunfalls

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin bittet um Aufklärung, warum der Arbeitsunfall ihres Sohnes bei einem Feuerwehreinsatz im Februar 2009 nicht sachgerecht aufgearbeitet wurde.

II. Sachverhalt

Am 27. Februar 2009 ereignete sich ein Brandereignis, bei dem die zwei Söhne der Petentin als Trupp der Feuerwehr im Einsatz waren. Bei Nachlöscharbeiten erlitt einer der Söhne einen Stromschlag, obwohl vorher die Spannungsfreiheit bestätigt war. Nach einer kurzen Behandlung im Krankenhaus schien der Unfall für den Sohn weitgehend folgenlos überstanden.

Bei der Einsatznachbesprechung sei durch den damaligen Kommandanten der Feuerwehr der Stadt festgestellt worden, dass niemand etwas zum Hergang des Unfallgeschehens beitragen könne und daher die Ursachenfindung abgeschlossen sei. Ein Strafantrag wegen fahrlässiger Körperverletzung bezüglich der fehlerhaften Information zur Spannungsfreiheit sei nicht gestellt worden, da der Unfall innerhalb der Feuerwehr aufgeklärt werden sollte. Eine korrekte Unfallmeldung sei erst gestellt worden, nachdem der Sohn einer ersten Variante mit falschen Angaben widersprochen habe.

Im weiteren Verlauf sei mehrfach versucht worden, eine Klärung herbeizuführen, die der damalige Kommandant der Feuerwehr der Stadt jedoch abgelehnt habe. Auch zwei Oberbürgermeister der Stadt seien in den Jahren 2009 und 2012 über den Fall informiert worden, die jedoch kein Fehlverhalten feststellen konnten bzw. keine Antwort gegeben hätten.

Der Sohn habe seit dem Jahr 2020 vermehrt über körperliche Beschwerden im Zusammenhang mit den damaligen Vorkommnissen berichtet. Letztlich beging der Sohn im Jahr 2023 Suizid. Die Frage, warum der Arbeitsunfall nicht sachgerecht aufgearbeitet wurde, sei auch danach von der Stadt nicht beantwortet worden, weshalb sich die Familie an den Petitionsausschuss wendet.

Die Stadt kann den Sachverhalt nur aufgrund von Aufzeichnungen der damals im Einsatz befindenen Führungsgruppe und des Unfallberichts darstellen. Der eigentliche Einsatzbericht der Feuerwehr ist nach 15 Jahren nicht mehr vorhanden.

Im Februar 2009 wurde die Feuerwehr zu einem Brandeinsatz alarmiert. Aus Lagemeldungen und Aufzeichnungen der damals an der Einsatzstelle befindlichen Führungsgruppe geht der folgende Sachverhalt zum Einsatzablauf, der mit dem Unfall in Verbindung steht, hervor:

- 13:59 Uhr: 2. und 3. Obergeschoss zunehmende Rauchentwicklung. Lage unklar
- 14:24 Uhr: Nach Schweißarbeiten massive Rauchentwicklung. Angriff über Vorder- und Rückseite des Gebäudes. Brandausbreitung über Fassade rückseitig. 1 C-Rohr im Einsatz. Dachverkleidung und Verschalung des Mauerwerks wird geöffnet.
- 15:02 Uhr: Feuer sitzt zwischen Mauerwerk und Holzverschalung. Es wird versucht mit Druckluftschäum den Zwischenraum zu fluten.

15:04 Uhr: Mayday von Trupp O.

15:06 Uhr: Notarzt zur Einsatzstelle; verletzter Feuerwehrmann mit Stromschlag.

15:13 Uhr: Verletzter Feuerwehrmann über Drehleiter gerettet.

15:14 Uhr: Notarzt Ankunft.

15:39 Uhr: Verletzter Feuerwehrmann über DLK gerettet und an Rettungsdienst übergeben.

15:42 Uhr: Verletzter Feuerwehrmann mit Rettungswagen und Notarzt ins Klinikum.

15:45 Uhr: Feuer unter Kontrolle. Keine Rauchentwicklung mehr feststellbar.

Aufgrund des Arbeitsunfalls während des Einsatzes im Februar 2009 wurde eine Woche danach, im März 2009, ein Unfallbericht angefertigt. Dieser wurde von dem damaligen Feuerwehrkommandanten der Stadt unterschrieben. Darin wurde als Zeuge der zweite Sohn der Petentin benannt. Die Verletzung wurde als Stromschlag durch eine Körperdurchströmung von Hand und Arm beschrieben. Der Unfallhergang wurde wie folgt beschrieben:

„Bei einem Brandeinsatz in einem Wohnhaus entwickelte sich starker Rauch aus einer Holzverkleidung in einer der Wohnungen. Um an den Brandherd zu gelangen musste die Verkleidung mit einer Axt geöffnet werden. Hierbei wurden Stromkabel (220 Volt) getroffen. Entgegen vorheriger Information an den Angriffstrupp standen die Kabel jedoch unter Spannung. Der Verletzte stand bei dieser Tätigkeit auf einer Leiter und stützte sich an der durchnässten Wand ab. Dadurch kam es ohne direkten Kontakt mit dem Stromkabel zu einem Stromschlag. Der Verunfallte sackte zu Boden.“

Der verunfallte Sohn wurde stationär in einem Krankenhaus behandelt und nach eintägigem Aufenthalt wieder entlassen.

III. Rechtliche Würdigung

Außer aus dem Feuerwehrgesetz und der Feuerwehrsatzung der Gemeinde ergeben sich weitere Rechte und Pflichten von Feuerwehrangehörigen auch aus anderen Rechtsvorschriften. Zu nennen ist im vorliegenden Fall insbesondere der Anspruch der ehrenamtlich Tätigen auf die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Dabei werden die Gemeinden von der Unfallkasse Baden-Württemberg sowohl bei der Prävention, als auch bei den Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls unterstützt. Aus der Eingabe ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kosten der notwendigen Behandlung im Krankenhaus nicht übernommen wurden. Die Gemeinde ist insofern ihrer Pflicht nachgekommen. Nach aktueller Aussage der Stadt werden Arbeitsunfälle in einem standardisierten dreistufigen Verfahren bearbeitet. In der ersten Stufe wird der Unfall durch den Betroffenen oder eine Führungskraft dem diensthabenden Mitarbeiter in der Einsatzzentrale gemeldet, der den Unfall in das Verbandsbuch einträgt. Sofern es sich um einen Arbeits-

unfall im Verlauf eines Einsatzes handelt wird dieser per Funk gemeldet und entsprechende Rettungsmittel angefordert. Zusätzlich wird der Unfall im Einsatzbericht dokumentiert. In der zweiten Stufe wird von der Gemeinde gemeinsam mit dem Verunfallten ein Unfallbericht erstellt. Der Unfallbericht wird vom Feuerwehrkommandanten gelesen, auf Plausibilität geprüft und unterschrieben. Danach wird der Unfallbericht in der dritten Stufe an den Mitarbeiter für Versicherungsangelegenheiten bei der Stadt und an die Unfallkasse Baden-Württemberg weitergeleitet. Dort wird der Unfallbericht entsprechend bearbeitet und geprüft. Das Verfahren ist schlüssig und nicht zu beanstanden.

Der Feuerwehrkommandant ist nach § 9 Feuerwehrgesetz für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich. Er hat insbesondere eine Alarm- und Ausrückeordnung aufzustellen und fortzuschreiben, auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken, für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen. Dabei wird der Feuerwehrkommandant von der Gemeinde angemessen unterstützt. Im Hinblick auf die Vermeidung von Arbeitsunfällen gilt die Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren der Unfallkasse Baden-Württemberg, wonach die Gemeinde für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen verantwortlich ist. Um Arbeitsunfälle bei der Feuerwehr zu vermeiden, wird aktuell nach Mitteilung der Stadt in den durchgeführten Lehrgängen auf die Unfallverhütungsvorschriften und die Gefahren an der Einsatzstelle (Gefahrenmatrix) eingegangen. Zusätzlich sind die Führungskräfte und Ausbilder angehalten, die Grundsätze der Unfallverhütung mit der Entstehung und dem Erkennen von Gefahrensituationen in die Standortausbildung einzubeziehen. Darüber hinaus werden die Prüfungen an den Einsatzmitteln fristgerecht vorgenommen und Einsatzgeräte nach dem aktuellen Stand der Technik beschafft bzw. nach den Empfehlungen oder Vorgaben der Hersteller und Unfallversicherer nachgerüstet. Nicht prüffähige oder bei der Prüfung durchgefallene Gerätschaften werden konsequent unbrauchbar gemacht und entsorgt. Für den Feuerwehrdienst nicht zugelassene Gerätschaften werden nicht beschafft. Im Herbst 2022 wurde beispielsweise die komplette Feuerschutzkleidung inklusive der Handschuhe und der Flamschutzhaube erneuert und damit auf das aktuelle Sicherheitsniveau angepasst.

Im konkreten Fall ist die Ursache im Unfallbericht bereits enthalten, indem ausgeführt wird: „Entgegen vorheriger Information an den Angriffstrupp standen die Kabel jedoch unter Spannung“. Wer an dem Unfall schuld war, spielt für die Aufgaben des Kommandanten lediglich eine untergeordnete Rolle. Im Sinne des Arbeitsschutzes gilt es im Rahmen der Aus- und Fortbildung darauf hinzuwirken, dass künftig jedem Feuerwehrangehörigen klar ist, wer für die Abschaltung des Stromes zuständig ist, und dass eine eindeutige Kommunikation zwischen den eingesetzten Kräften erfolgt. Die strafrechtliche Bewertung ist Aufgabe der Justiz und nicht des Feuerwehrkommandanten.

Im vorliegenden Fall scheint es vor allem ein Kommunikationsproblem zwischen den Beteiligten um die Aufarbeitung des Unfalls gegeben zu haben. Seitens der Petenten wird eher von einem polizeilichen Ansatz ausgegangen, indem insbesondere die Schuldfrage gestellt wird. Der Feuerwehrkommandant hat dagegen gemeinsam mit der Unfallkasse Baden-Württemberg für eine reibungslose Abwicklung des Arbeitsunfalls zu sorgen mit dem Ziel, den durch den Unfall verursachten Gesundheitsschaden bestmöglich zu beseitigen oder zu bessern, was dem Anschein nach zunächst auch beim Sohn der Petentin eingetreten ist, und sich um die Auswirkungen für die Aus- und Fortbildung zu kümmern. Dies scheint im vorliegenden Fall ebenfalls erfolgt zu sein, da das Vorgehen der Feuerwehr zur Vermeidung von Arbeitsunfällen nicht zu beanstanden ist und auch die Grundsätze der Unfallverhütung in die Standortausbildung einbezogen werden. Letztlich hat der damalige Feuerwehrkommandant seine Aufgaben wahrgenommen. Allerdings ist es wohl dem damaligen Feuerwehrkommandanten nicht gelungen, sein Tätigwerden für alle Beteiligten nachvollziehbar zu erläutern. Dabei ist es gerade für die Kameradschaft in der Feuerwehr von besonderer Wichtigkeit, dass im Sinne des Wahlspruchs „Einer für alle, alle für einen“ zusammengehalten wird. Dies schließt auch die Aufarbeitung von Fehlern ein, damit weiterhin ein vertrauensvoller Umgang aller Beteiligten möglich ist.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 6. November 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpen, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppl

4. Petition 17/4122 betr. Justizvollzug, Arbeitsvergütung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 die Erhöhung der gesetzlich festgelegten Vergütung für Strafgefangene in Baden-Württemberg.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit Urteil vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16 u. a.) hat das Bundesverfassungsgericht die die Entlohnung für Gefangenenarbeit betreffenden Vollzugsregelungen in Bayern und Nordrhein-Westfalen als für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Welche Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die konkret zu den Vollzugsregelungen in Bayern und Nordrhein-Westfalen ergangen

ist, für den Justizvollzug mit Blick auf Normsetzung und finanzielle Ausstattung abzuleiten sind, wurde aufgrund der länderübergreifenden Fragestellungen unter anderem auch in einer durch den Strafvollzugausschuss der Länder eingerichteten länderübergreifenden Arbeitsgruppe erörtert. Diese hat in Sitzungen zwischen Juli und Dezember 2023 einen Bericht an den Strafvollzugausschuss zu möglichen Eckpunkten einer künftigen Reform erarbeitet. In einer Sondersitzung des Strafvollzugausschusses am 19. Dezember 2023 wurde der Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen. Nach redaktionellen Änderungen liegt der Bericht in seiner finalen Fassung seit Mitte Februar 2024 vor.

Dies vorausgeschickt hat sich die zuständige Fachabteilung des Ministeriums der Justiz und für Migration mit der Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs betreffend die künftige Gefangenenvergütung befasst.

Derzeit befindet sich der Gesetzesentwurf in finaler ressortübergreifender Abstimmung.

Vor dem Hintergrund des dargestellten Verfahrensstandes und auch der Notwendigkeit, weitere, über die Frage der Höhe der Gefangenenentlohnung als solche hinausgehenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen, kann derzeit noch nicht verlässlich prognostiziert werden, zu welchem Zeitpunkt der Gesetzesentwurf in das parlamentarische Verfahren eingebracht werden kann.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 6. November 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition für erledigt zu erklären, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Frank

5. Petition 17/3259 betr. Hühnerhaltung im Wohngebiet

Der Petent beehrte mit seiner Eingabe beim Landtag von Baden-Württemberg die Haltung eines Hahns im Wohngebiet und wandte sich mit der Petition gegen die Empfehlung der unteren Baurechtsbehörde, den Hahn abzugeben.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

I. Sachverhalt

Beim städtischen Veterinärdienst ging mit Datum vom 26. August 2024 eine anonyme Anzeige von Anwohnern der A.Straße ein, mit dem Inhalt, dass in der benachbarten Bebauung im S.-weg ein Hahn gehalten werde und dieser durch sein ständiges Krähen erheb-

liche Lärmbelästigungen hervorrufe. Die Beschwerdeführer baten um Prüfung.

Der städtische Veterinärdienst leitete die Beschwerde zuständigkeitshalber an das Baurechtsamt weiter. Nach Auskunft des städtischen Veterinärdienstes war die Haltung tierschutzrechtlich in Ordnung.

Im Rahmen einer Überprüfung vor Ort durch das Baurechtsamt wurde ein Hahn auf dem betreffenden Grundstück im S.-weg vorgefunden. Hierauf wurde der Grundstückseigentümer (Vater des Petenten) angeschrieben und auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass entsprechende Beschwerden vorliegen. Es wurde empfohlen, den Hahn abzugeben, da die Haltung eines Hahns in Wohngebieten regelmäßig zu Problemen führe. Es wurde um Rückmeldung bis 16. September 2024 gebeten. Dem Petenten wurde hierzu mehrmals Fristverlängerung gewährt.

Mit E-Mail vom 25. September 2024 teilte der Petent dem Baurechtsamt mit, dass er zur Wahrung des Nachbarschaftsfriedens den Hahn zum 30. September 2024 abgeben werde.

Aufgrund vorstehender Ausführungen wurden durch das Baurechtsamt keine weitergehenden Prüfungen oder Maßnahmen eingeleitet.

II. Bewertung

Sowohl das Grundstück des Petenten, als auch die Grundstücke der Beschwerdeführer und die weitere Umgebungsbebauung, liegen in einem durch den Bebauungsplan Nummer 463 (Teilgebiet B, Ausschnitt N) festgesetzten reinen Wohngebiet nach § 3 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO). Der Bebauungsplan wurde am 4. Juni 1970 rechtsverbindlich. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung trifft der Bebauungsplan keine weitergehenden Regelungen.

Für die Beurteilung der baurechtlichen Zulässigkeit der Haltung eines Hahns auf dem Grundstück des Petenten ist die BauNVO von 1968 heranzuziehen. Demnach sind nach § 14 Absatz 1 Seite 1 BauNVO untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Weitere Einschränkungen bzw. Ausschlüsse von Nebenanlagen macht der geltende Bebauungsplan nicht.

Zu den Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Absatz 1 Seite 1 der BauNVO von 1968 gehören auch solche für die Kleintierhaltung. Dies hat der Gesetzgeber mit der Novellierung der BauNVO 1977 klargestellt. Die Hühnerhaltung wird nach Aussage des Petenten als Hobby bzw. Freizeitbeschäftigung betrieben und dient dem Nutzungszweck des reinen Wohngebietes mit Wohnen.

Nebenanlagen zur Kleintierhaltung sind der Hauptnutzung funktionell zu- und untergeordnet, wenn die Haltung des Kleintieres sowohl nach Art als auch nach der Anzahl die Voraussetzungen der Verkehrssüblichkeit im jeweiligen Baugebiet, insbesondere

nach den allgemeinen Wohn-, Lebens- und Freizeitgewohnheiten, und der Ungefährlichkeit erfüllt.

Nebenanlagen für die Kleintierhaltung dürfen der Eigenart des Gebiets nicht widersprechen. Hierbei ist auf Art und Anzahl der Tiere und ihre Unterbringung, auf die Art des Baugebiets, auf das in dem Baugebiet nach der Verkehrsanschauung übliche Maß der Tierhaltung sowie auf die besonderen Verhältnisse im Baugebiet abzustellen. Dies ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung insbesondere der Zahl der gehaltenen Tiere und Tierarten, des Störpotenzials und der konkreten Haltungsweise der Tiere zu beantworten.

III. Ergebnis

Da der Petent mitteilte, dass er die Abgabe des Hahns beabsichtige, konnte die vertiefte Überprüfung der Zulässigkeit des Hahns im reinen Wohngebiet durch die zuständige Genehmigungsbehörde dahingestellt bleiben, da sich die Streitsache mit der Abgabe des Hahns erledigt haben dürfte und somit ein gegebenenfalls notwendiges Eingreifen der Behörde nicht mehr erforderlich war.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Falle der weiteren Haltung des Hahns im reinen Wohngebiet, aufgrund der zu erwartenden Lärmemissionen durch den Hahn, nach § 15 Absatz 1 Seite 2 BauNVO zu prüfen gewesen wäre, ob von diesem Belästigungen oder Störungen ausgehen, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Für die Überprüfung der Zumutbarkeit, ist in diesen Fällen auf die Regelungen des Immissionsschutzrechts zurückzugreifen. Es kommt in der Regel insbesondere darauf an, ob schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorliegen, wonach dann gegebenenfalls die konkreten Lärmimmissionen zu ermitteln gewesen wären.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

6. Petition 17/3587 betr. Angelegenheit der Strafverfolgungsbehörden

1. Gegenstand der Petition

Mit der Petitionsschrift vom 21. Dezember 2024 beschwert sich der Petent über die Staatsanwaltschaft, die Generalstaatsanwaltschaft sowie das Amtsgericht. In mehreren Straf- und Ermittlungsverfahren, in denen er teils selbst Beschuldigter ist, teils als Anzeigenerstatter geführt wird, wirft er den genannten

Stellen eine unsachgerechte Bearbeitung und Entscheidungspraxis vor.

2. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

a) Strafverfahren gegen den Petenten wegen Beleidigung

Durch das Amtsgericht wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft gegen den Petenten ein Strafbefehl wegen Beleidigung zum Nachteil eines Familienrichters des Amtsgerichts erlassen.

Gegenstand des Strafbefehls waren Äußerungen des Petenten vom 22. und 24. August 2022, mit denen er den Familienrichter der Rechtsbeugung bezichtigte und diesen als „sogenannten Richter“ bezeichnete. Der Strafbefehl wurde am 1. September 2024 erlassen. Der Petent legte gegen den Strafbefehl beschränkten Einspruch ein und stellte zugleich einen Befangenheitsantrag gegen den zuständigen Strafrichter, der den Strafbefehl erlassen hatte. Der Befangenheitsantrag wurde mit Beschluss vom 30. Oktober 2024 zurückgewiesen.

Soweit der Petent die Sachbehandlung des Gerichts in Bezug auf den Erlass des Strafbefehls und der Zurückweisung des Befangenheitsantrags durch Amtsgericht rügt, ist zu konstatieren, dass Richter nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Weder dem Ministerium der Justiz und für Migration noch allen anderen Regierungs- oder Verwaltungsstellen noch der Legislative ist es daher gestattet, getroffene Entscheidungen oder Maßnahmen aufzuheben oder solche nachträglich abzuändern. Ausschließlich mit den dafür zur Verfügung stehenden Rechtsbefehlen können richterliche Entscheidungen angegriffen werden.

Soweit er mit seinem Vortrag zugleich die Beantragung des Strafbefehls durch die Staatsanwaltschaft moniert, ist deren Sachbehandlung nicht zu beanstanden. Voraussetzung für die Beantragung eines Strafbefehls ist das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts, d. h. die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung. Ein solcher lag bei den schriftlich getätigten Äußerungen des Petenten vor, was sich letztlich auch durch den erfolgten Erlass des Strafbefehls durch das Amtsgericht bestätigte.

b) Anzeigenerstattung des Petenten gegen den Familienrichter sowie den Präsidenten des Amtsgerichts

Da der Petent die vorgenannte Anzeige wegen Beleidigung für unrechtmäßig und verleumderisch hielt, erstatte er seinerseits erstmals am 28. Oktober 2022 Strafanzeige gegen den Familienrichter bzw. den Präsidenten des Amtsgerichts – der als Dienstvorgesetzter in dem zuvor genannten Verfahren ebenfalls Strafanzeige gegen den Petenten gestellt hatte – wegen falscher Verdächtigung und Verleumdung.

Von der Einleitung eines Verfahrens wurde durch die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 12. Dezember 2022 bzw. 5. Januar 2023 abgesehen. Die hiergegen

gerichteten Beschwerden bei der Generalstaatsanwaltschaft blieben ohne Erfolg.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Der zur Anzeige gelangte Sachverhalt wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verfolgt und beschieden.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens setzt das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat voraus, wobei bloße Vermutungen oder Verdächtigungen es nicht rechtfertigen, jemandem eine Straftat zur Last zu legen. Solche zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte bestanden nicht. Der Tatbestand der falschen Verdächtigung setzt objektiv voraus, dass die Verdächtigung falsch ist. Der beanzeigte Familienrichter und sein Dienst-vorgesetzter bezogen sich bei ihren Anzeigen jedoch auf Schreiben des Petenten, die wörtlich zitiert wurden. Insofern waren die Beschuldigungen bereits objektiv nicht falsch und somit nicht tatbestandsmäßig. Aus den gleichen Gründen fehlt es auch anzureichenden Anhaltspunkten für eine Verleumdung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

7. Petition 17/3760 betr. Verzögerung der Abschiebung

Der Petent begehrt seine (erneute) Abschiebung aus der Straftat in sein Heimatland Bulgarien und insofern eine positive Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach § 456a der Strafprozessordnung von der weiteren Vollstreckung der Strafe abzusehen.

Der Petent ist bulgarischer Staatsangehöriger und wurde durch Urteil des Landgerichts U. vom 18. Oktober 2019 zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Nachdem der Petent bereits im Jahr 2021 unter Absehen der weiteren Vollstreckung nach § 456a der Strafprozessordnung nach Bulgarien abgeschoben wurde, reiste er am 16. Februar 2024 unerlaubt wieder ins Bundesgebiet ein und befindet sich seither zur weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe erneut in Haft. Bisherige Anträge des Petenten auf ein erneutes Absehen von der weiteren Vollstreckung als Voraussetzung für seine erneute Abschiebung lehnte die zuständige Staatsanwaltschaft U. unter Verweis auf die unerlaubte Wiedereinreise des Petenten und mangels besonderer gewichtiger Umstände ab. Einer Aussetzung der Reststrafe zur bedingten Entlassung zum Zweidritteltermin am 9. Dezember 2024 hat der Petent nicht zugestimmt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Aufgrund der im Rahmen des Petitionsverfahrens vom Petenten erstmals vorgetragenen und nachgewiesenen besonderen Umstände für seine unbeabsichtigte Wiedereinreise in das Bundesgebiet hat die Staatsanwaltschaft U. durch Verfügung vom 8. April 2025 (erneut) von der weiteren Vollstreckung der gegen den Petenten noch zu verbüßenden Reststrafe nach § 456a der Strafprozessordnung zum Zeitpunkt seiner Abschiebung aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abgesehen. In Verbindung mit einer durch das Regierungspräsidium K. erteilten Abschiebungsverfügung vom 8. Juli 2024 konnte die vom Petenten begehrte Abschiebung in sein Heimatland Bulgarien am 11. Juli 2025 erfolgen. Der Petent ist bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung am 31. Januar 2033 bundesweit zur Festnahme ausgeschrieben.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Herkens

8. Petition 17/3881 betr. Änderung des Betreuungsrechts

1. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt rechtliche Anpassungen im Bereich des Betreuungsrechts und des Rechts der Unterbringungsmaßnahmen im Sinne des § 312 FamFG.

- a) Er fordert, dass Betreuungsverfügungen und Zwangseinweisungen einer strikten gerichtlichen und medizinischen Kontrolle unterworfen werden, die nicht nur theoretisch, sondern auch in der Praxis zur Anwendung gelangt. Unter Betreuungsverfügung versteht der Petent dabei offensichtlich die Bestellung eines rechtlichen Betreuers im gerichtlichen Verfahren, unter Zwangseinweisungen Unterbringungsmaßnahmen im Sinne des § 312 FamFG, insbesondere freiheitsentziehende Unterbringungen. Konkret begehrt der Petent eine unabhängige medizinische Überprüfung und eine Anhörung des Betroffenen in den entsprechenden Gerichtsverfahren.
- b) Weiter hält der Petent eine unabhängige Beschwerdestelle für erforderlich, die die Rechtmäßigkeit von freiheitsentziehenden Unterbringungen und Betreuerbestellungen prüft sowie die Unabhängigkeit der Richter sichert. Diese Stelle sei durch die Gerichte vor dem Erlass von Entscheidungen zu konsultieren.
- c) Zudem müssten Betroffene im Rahmen des Betreuungsverfahrens über ihre Rechte informiert werden und die Möglichkeit geschaffen werden, gegen Fehlentscheidungen vorzugehen.

- d) Zuletzt seien strengere Regelungen zum Datenschutz im Betreuungsverfahren erforderlich, insbesondere im Hinblick auf medizinische Daten und die Vertraulichkeit derselben.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

- a) Die Betreuerbestellung und die gerichtliche Genehmigung bzw. Anordnung von Unterbringungsmaßnahmen sind verfahrensrechtlichen Vorgaben unterworfen, die sicherstellen, dass die Rechte der Betroffenen gewahrt werden. Insbesondere verlangen diese Vorgaben eine Anhörung und eine unabhängige medizinische Begutachtung des Betroffenen.

Das Gericht hat, bevor es eine Entscheidung über die Bestellung eines Betreuers oder über eine Unterbringungsmaßnahme treffen kann, nach § 278 Absatz 1 Satz 1 FamFG bzw. § 319 Absatz 1 Satz 1 FamFG den Betroffenen persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen. Die Anhörung darf nur in besonderen Ausnahmefällen unterbleiben, insbesondere, wenn durch die Anhörung erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind (§ 34 Absatz 2 FamFG). Die Entscheidung über ein Absehen von der persönlichen Anhörung darf im hier interessierenden Zusammenhang nur auf Grundlage eines ärztlichen Gutachtens getroffen werden (§ 278 Absatz 4 FamFG, § 319 Absatz 3 FamFG). Der persönlichen Anhörung der Betroffenen kommt in den genannten Verfahren besondere Bedeutung zu. Sie gewährt den Betroffenen nicht nur das rechtsstaatlich unabdingbare rechtliche Gehör, sondern verschafft dem Gericht einen unmittelbaren Eindruck von dem Betroffenen und der Art seiner Erkrankung, damit dieses in die Lage versetzt wird, ein klares und umfassendes Bild von der Persönlichkeit des Betroffenen zu gewinnen.

Vor der Bestellung eines Betreuers bzw. vor einer Entscheidung über eine Unterbringungsmaßnahme muss grundsätzlich ein Gutachten eingeholt werden (§ 280 Absatz 1 Satz 1 FamFG bzw. § 321 Absatz 1 Satz 1 FamFG). Im Betreuungsverfahren soll der Sachverständige Arzt für Psychiatrie oder Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein (§ 280 Absatz 1 Satz 2 FamFG). In Unterbringungsverfahren ist die Erfahrung des als Gutachter bestellten Arztes auf dem Gebiet der Psychiatrie verpflichtend (§ 321 Absatz 1 Satz 4 FamFG).

Der Sachverständige ist in seiner gutachterlichen Tätigkeit unabhängig und eigenverantwortlich. Nach § 30 Absatz 1 FamFG in Verbindung mit §§ 402 ff. ZPO wird der Sachverständige als Beweismittel zum Betreuungs- bzw. Unterbringungsverfahren hinzugezogen. Der Sachverständige wird zwar vom Gericht beauftragt (§ 404 ZPO), das Gericht darf diesem aber keine inhaltlichen Weisungen erteilen, wie sich aus dem Gegenschluss zu § 404a Absatz 1 ZPO ergibt. Die Unparteilichkeit und Neutralität des Sachverständigen wird darüber hinaus dadurch gesichert, dass dieser von den Verfahrensbeteiligten – wie ein Richter – wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann (vgl. § 406 Absatz 1 ZPO). Ein Sachver-

ständiger hat nach § 407a Absatz 2 Satz 2 ZPO auch eigeninitiativ dem Gericht Gründe mitzuteilen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt, dass die Verfahrensbeteiligten über entsprechende Gründe vom Gericht zu informieren sind. Zuletzt ist auch aus der Formel der Sachverständigenbeeidigung (§ 410 Absatz 1 Satz 2 ZPO) ersichtlich, dass der Gutachter das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch zu erstatten hat.

Gemäß § 15 Absatz 2 PsychKHG Baden-Württemberg ist mit einem Unterbringungsantrag das ärztliche Zeugnis eines Gesundheitsamts oder einer anerkannten Einrichtung gemäß § 14 PsychKHG Baden-Württemberg beizufügen. Ärztliche Gutachten werden in diesem Verfahren mit ärztlicher Unabhängigkeit erstellt. Gemäß § 1 Absatz 1 Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg ist der ärztliche Beruf ein freier Beruf und zeichnet sich damit durch seine Unabhängigkeit aus.

§ 329 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 FamFG enthalten darüber hinaus für Unterbringungsmaßnahmen und ärztliche Zwangsmaßnahmen unter den dort genannten Voraussetzungen noch weitergehend die Anforderung, dass kein Sachverständiger bestellt werden soll, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder in der Einrichtung tätig ist, in der der Betroffene untergebracht ist. Auch diese Regelungen dienen der Sicherstellung der Unabhängigkeit der ärztlichen Untersuchung.

- b) Die vom Petenten angeregte unabhängige Beschwerdestelle kann nicht eingerichtet werden. Die Entscheidungen über Maßnahmen, die mit einer Freiheitsentziehung einhergehen, und über die Bestellung von Betreuern sind den Richtern zugewiesen (vgl. Artikel 104 Absatz 2 Satz 2 GG für die freiheitsentziehenden Maßnahmen, § 15 Absatz 1 Nummer 1 RPflG hinsichtlich der Betreuerbestellung). Die letztgenannten Entscheidungen können in Baden-Württemberg auch durch einen Bezirksnotar getroffen werden (vgl. § 33 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 RPflG). Richter entscheiden nach Artikel 97 Absatz 1 GG in richterlicher Unabhängigkeit. Entscheidungen der Bezirksnotare ergeben in sachlicher Unabhängigkeit (vgl. § 9 RPflG [analog] bzw. den Rückschluss aus § 2 LF GG a. F.). Mit der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Rechtspflege und dem Grundsatz der Gewaltenteilung (Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG) ist es unvereinbar, eine Beschwerdeinstanz außerhalb der Dritten Gewalt anzusiedeln.

Die geltende Rechtslage sieht im Übrigen ohnehin eine Überprüfung der Unparteilichkeit der Richter und von Endentscheidungen durch personenabweichende Spruchkörper bei Stellung von Befangenheitsanträgen bzw. Einlegung von Rechtsbehelfen vor.

- c) Die vom Petent geforderte Belehrung über Rechtsbehelfe gegen gerichtliche Entscheidungen ist bereits nach geltender Rechtslage verpflichtend. Nach § 39 Satz 1 FamFG hat jeder gerichtliche Beschluss in den hier gegenständlichen Verfahren eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie das

Gericht, bei dem diese Rechtsbehelfe einzulegen sind, dessen Sitz und die einzuhaltende Form und Frist zu enthalten. Gemäß § 41 Absatz 1 FamFG wird dem Betroffenen der Beschluss und somit auch die Rechtsbehelfsbelehrung bekanntgegeben.

- d) Soweit der Petent strengere Regelungen zum Datenschutz im Betreuungsverfahren fordert, insbesondere im Hinblick auf medizinische Daten und Vertraulichkeit, bestehen bereits detaillierte und ausreichende Regelungen.

Im Betreuungsverfahren ist der Schutz personenbezogener, insbesondere sensibler Daten, wie Gesundheitsdaten, umfassend gewährleistet. Die zentrale rechtliche Grundlage für den Schutz personenbezogener Daten bildet die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Insbesondere Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e DSGVO sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f und h DSGVO sind relevant, da sie die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen und gerichtlicher Verfahren regeln. Die Datenschutzgrundverordnung wird durch die nationalen Gesetze ausgefüllt und ergänzt.

Im Betreuungsrecht sind eine Vielzahl datenschutzrechtlicher Vorschriften relevant. Zu nennen ist insbesondere das Betreuungsorganisationsgesetz, das bereichsspezifische Datenschutzvorschriften enthält. Sie zielen darauf ab, die Selbstbestimmung und Autonomie der Betroffenen zu stärken und den Schutz sensibler personenbezogener Daten zu gewährleisten. Das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG) regelt die freiheitsentziehende Unterbringung psychisch kranker Menschen im Falle akuter Selbst- oder Fremdgefährdung in einem psychiatrischen Fachkrankenhaus. Gemäß § 31 Absatz 1 PsychKHG sind die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg, des Landesdatenschutzgesetzes sowie des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden, soweit das PsychKHG nichts Anderes bestimmt. Insoweit ist der Schutz sensibler Daten und die Wahrung der Rechte der Betroffenen umfassend gewährleistet. Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) regelt die Verfahrensweise in Betreuungssachen, einschließlich der Beteiligung Dritter und der Verarbeitung personenbezogener Daten im gerichtlichen Kontext. Beispielsweise enthält § 13 FamFG strenge Regelungen für die Akteneinsicht. Schließlich sind die Gerichte und Betreuungsbehörden auch nach Artikel 32 DSGVO verpflichtet, technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz zu ergreifen. Dies sind z. B. Zugriffskontrollen, Verschlüsselung, sichere Dokumentation und geschulte Mitarbeitende. Des Weiteren gilt § 203 StGB, der die unbefugte Offenbarung besonders geschützter Geheimnisse – etwa durch Ärzte, Psychologen oder andere Berufsheimnisträger – unter Strafe stellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

9. Petition 17/3562 betr. Errichtung von 5 Windkraftanlagen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) auf einem Höhenzug auf deren Errichtung und Betrieb am 3. Mai 2023 beantragt und mit Bescheid vom 2. Oktober 2024 durch das zuständige Landratsamt immissionsschutzrechtlich genehmigt wurde. Weiterhin begehrt der Petent, dass Öffentlichkeit und Kommunen in Genehmigungsverfahren auch ohne Anliegerrechte beteiligt werden, umwelt- und artenschutzrechtliche Prüfungen im Rahmen eines Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht ausgesetzt werden dürfen sowie gesundheitlich verträgliche Mindestabstände von WEA zu Wohngebäuden eingehalten werden müssen.

Der Petent begründet dies wie folgt:

1. Das Windkraftprojekt würde die Lebensgrundlage der Menschen in unwiederbringlich zerstören.
2. Die Genehmigung sei ohne Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtliche Prüfung, im Zuge eines beschleunigten Genehmigungsverfahrens, erteilt worden.
3. Mindestabstände zu Wohnbauten und die Beteiligung der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren seien entfallen oder zumindest beschnitten worden.
4. Die WEA sollten in Wäldern mit Bodenschutzfunktion errichten werden. Dies sei mit den Richtlinien des Umweltbundesamtes nicht vereinbar.
5. Es sei ein Waldflächenverlust von 5 Hektar an den WEA-Standorten zu erwarten. Hinzu kämen weitere Waldeinschläge für die Zuwegung, Ertüchtigung der Waldwege für den Transport der Anlagenteile sowie die Kabeltrassen.
6. Es seien zudem weiterreichende Schäden des Waldbestandes durch den Bau der WEA zu befürchten, da durch die Errichtung der Anlagen eine Erosion und Austrocknen des Waldbodens, erhöhte Sturmschäden und vermehrter Borkenkäferbefall zu erwarten sei. In der Folge sei ein weiträumiger Verlust des Waldbestandes zu befürchten.
7. Somit sei auch der Verlust von Lebensraum des dort beheimateten, vom Aussterben bedrohten, Auerwils zu befürchten. Auch dies sei mit Richtlinien des Umweltbundesamtes nicht vereinbar.
8. Aufgrund der befürchteten Erosion des Waldbodens würden in der Folge auch die Filterwirkung für Trinkwasser und die Wasserspeicherkapazität des Waldbodens entfallen. Dies hätte einen sich selbstverstärkenden Effekt zur weiteren Boden-erosion zur Folge, sodass die Trinkwasserversorgung aus diesem Gebiet insgesamt gefährdet sei.
9. Zudem sei zu befürchten, dass aufgrund der dann fehlenden Filterfunktion des Waldbodens giftiger

Abrieb der Rotorblätter in das Trinkwasser gelangen könnte. Hierbei sei jährlich mit einem Abrieb von mehreren Zentner pro WEA zu rechnen.

10. Durch den Betrieb von WEA würde der Atmosphäre in großem Umfang Energie entzogen, sodass sich die Winde abschwächen. In der Folge seien auf dem Festland verminderte Niederschlagsmengen zu erwarten, da der Feuchtigkeitstransport aus Küstenregionen eingeschränkt würde. Dies habe sowohl regional als auch global eine Erwärmung der Atmosphäre zur Folge.
11. Hinsichtlich der erforderlichen Speicherkapazitäten gefährde die Nutzung der Windenergie die Versorgungssicherheit.
12. Durch die Nutzung der Windenergie seien hohe Pufferkapazitäten an konventionellen Kraftwerken dauerhaft in Betrieb zu halten um Schwankungen im Stromnetz ausgleichen zu können. Dies hätte letztlich eine erhöhte CO₂-Freisetzung zur Folge.
13. Es stünden nicht genügend Flächen zur Verfügung, um konventionelle Großkraftwerke zu ersetzen bzw. die notwendige Flächeninanspruchnahme sei nicht im öffentlichen Interesse.
14. Die Anreicherung von CO₂ in der Atmosphäre stelle kein Problem dar, sodass die Errichtung und der Betrieb von WEA als eine Maßnahme zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes keine Notwendigkeit besäße.

Es wurden wortgleiche Petitionsschriften wurden vorgebracht:

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Am 3. Mai 2023 stellte die Vorhabenträgerin einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag auf Errichtung und Betrieb von 5 WEA. Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin wurde freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Gemeinde Sulzburg sowie die Stadt Müllheim wurden im Verfahren als Träger öffentliche Belange sowie als Standortgemeinden beteiligt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Zeitraum vom 27. September bis 27. Oktober 2023. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in dieser Zeit beim zuständigen Landratsamt sowie in den Standortgemeinden Sulzburg und Müllheim zur Einsichtnahme aus. Die Antragsunterlagen wurden auf dem UVP-Portal der Länder veröffentlicht. Die Öffentlichkeit hatte bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 27. November 2023 Gelegenheit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.

Die Stadt und die Gemeinde haben ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

Einwendungen wurden von Amts wegen geprüft. Ein Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt.

Mit Bescheid vom 2. Oktober 2024 hat die Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der fünf WEA erteilt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG unter anderem die Baugenehmigung für die WEA als bauliche Anlagen und die Waldumwandlungsgenehmigung für Waldinanspruchnahmen an den Anlagenstandorten.

Gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat eine Naturschutzinitiative am 25. November 2024 Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erhoben. Das Klageverfahren ist noch rechts-hängig. Am 26. März 2025 wurde zudem ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 80 Absatz 5 VwGO gestellt.

Forstrecht

Die Anlagenstandorte liegen in einem vollständig bewaldeten Gebiet, weshalb die Errichtung der fünf WEA mit teils dauerhaften und teils vorübergehenden Waldinanspruchnahmen verbunden ist.

Einkonzentriert in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind die forstrechtlichen Genehmigungen zur dauerhaften Waldumwandlung von 4 Hektar und vorübergehenden Waldumwandlung von 3 Hektar an den Anlagenstandorten.

Daneben hat die höhere Forstbehörde am 5. November 2024 die Waldumwandlungsgenehmigung von 4 Hektar (0,6 ha dauerhaft, 3,4 ha vorübergehend) für die dauerhaften und befristeten Rodungen jenseits der Anlagenstandorte (insb. externe Zuwegung) erteilt.

Diese Waldumwandlungsgenehmigung schließt ihrerseits die naturschutzrechtliche Genehmigung für den Ausbau der Zuwegung mit ein.

Die Zuwegung selbst war nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte jedoch eine gesamthafte Betrachtung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens einschließlich der für die Zuwegung notwendigen Rodungen.

Immissionsschutz

Den Antragsunterlagen waren eine fachgutachterliche Schallprognose und ein Gutachten zum Schattenwurf beigelegt. Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der WEA auf die maßgeblichen Immissionsorte wurden in den genannten Unterlagen plausibel dargestellt und im Genehmigungsverfahren geprüft.

Die Prüfung hatte zum Ergebnis, dass von den beantragten Anlagen keine erheblichen Belästigungen durch Schall und Schattenwurf zu erwarten sind, sofern die WEA in definierten schallreduzierten Be-

triebsmodi in den Nachtstunden betrieben und zwei WEA mit einer Schattenwurfschaltautomatik ausgestattet werden. Die Vorgaben wurden in der Genehmigungsentscheidung festgeschrieben.

Zudem hat der Betreiber innerhalb eines Jahres nach der Inbetriebnahme entweder durch eine Abnahmemessung oder durch Vorlage eines Berichts über die Vermessung an drei WEA dieses Typs (Bericht gemäß FGW TR1) nachzuweisen, dass die festgesetzten Schallleistungspegel nicht überschritten werden.

Durch Umwelteinflüsse auf die Rotorblätter ist ein Materialabrieb und die Freisetzung von Mikroplastikpartikeln zu erwarten, welcher jedoch nicht als Feinstaub zu klassifizieren ist. Der größte Teil des Abriebs betrifft hierbei den Decklack auf der äußersten Schicht der Rotorblätter. Dieser besteht aus einem Kunstharz auf Basis von Polyurethan, Polyester- oder Epoxidharz. Vollständig ausgehärtet besitzen diese Materialien keine gesundheitsschädlichen Eigenschaften, wie etwa in den berufsgenossenschaftlichen Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (DGUV Information 201-007) erläutert wird. Der jährlich zu erwartende Materialabrieb hängt von standortspezifischen Faktoren ab und kann nicht exakt bestimmt werden.

In einer Worst-Case-Betrachtung – vollständige Erosion der Beschichtung im betroffenen Bereich nach vier Jahren – gelangte das Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) zu einer überschlägigen Abschätzung von jährlich maximal 45 kg Materialabtrag pro WEA. Insgesamt sei damit der absolute Materialeintrag in die Umwelt durch WEA gegenüber anderen Quellen von Materialabriebe (z. B. Reifen oder Schuhsohlen) als gering zu bewerten.

Optisch bedrängende Wirkung

Ausweislich der Antragsunterlagen beträgt der Abstand der WEA zu den nächstgelegenen, dem Wohnen dienenden und schutzwürdigen Gebäuden mindestens 572 Meter. Bei einer geplanten Anlagenhöhe von 261 Metern beträgt der Abstand zwischen den WEA und dem nächstgelegenen Wohngebäude mindestens das 2,2-fache der Anlagenhöhe.

Natur- und Artenschutz

Im Genehmigungsverfahren wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Errichtung und dem Betrieb der WEA entgegenstehen.

Dem Genehmigungsantrag waren unter anderem ein landschaftspflegerischer Begleitplan, ein UVP-Bericht, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie Artenschutzbeiträge Vögel und Fledermäuse beigefügt. Im laufenden Genehmigungsverfahren wurde darüber hinaus ein Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bzgl. des Wespenbusards gestellt.

Während des Genehmigungsverfahrens ergaben sich neue Erkenntnisse hinsichtlich des Auerwilds, die

zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt waren. So wurden der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) direkte und indirekte Nachweise des Auerwilds im Bereich des Windparks bekannt, die die Kriterien für die Ausweisung eines Auerhuhn-Verbreitungsgebietes im Bereich Sirnitz das heißt innerhalb eines 650 m-Radius um die WEA, erfüllen. In Abstimmungen mit der Genehmigungsbehörde, der Naturschutzverwaltung (untere und höhere Naturschutzbehörde, Umweltministerium) und der FVA hatte die Vorhabenträgerin ein Maßnahmenkonzept für das Auerhuhn zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erarbeitet und vorgelegt.

Das auf der Basis der neuen Erkenntnisse ergänzte und mit der Naturschutzverwaltung abgestimmte Maßnahmenkonzept liegt der Genehmigungsentscheidung zugrunde; die Umsetzung der hierin vorgesehenen Maßnahmen wurden der Vorhabenträgerin durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung verbindlich auferlegt. Das Maßnahmenkonzept beinhaltet insbesondere den Ausgleich für die Entwertung des Auerhuhn-Verbreitungsgebietes durch die Störungen infolge der Errichtung und des Betriebs der fünf WEA, wie etwa Aufwertung einer geeigneten Fläche durch forstliche Maßnahmen (Auflichtung, Schaffung von für das Auerhuhn als Habitat geeigneten Strukturen). Diese Maßnahmen wurden bereits umgesetzt und durch ein fachlich qualifiziertes Büro überwacht.

Weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus sowie von Fledermaus- und Vogelarten (Ausbringung von Haselmauskobeln, Anbringen von Nisthilfen, Ausweisung von Habitatbäumen) wurden entsprechend der erteilten Genehmigung bereits vor Eingriffsbeginn durchgeführt sowie fachlich begleitet und protokolliert.

Wasser- und Bodenschutz

Vier der fünf Anlagenstandorte liegen am äußeren Rand des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes Bohrung 1 (Wasserschutzzone III, WSG Nummer: N1). Der genehmigte Anlagentyp besitzt nur geringes Potenzial für Boden- und Gewässerunreinigungen, da lediglich geringe Mengen wassergefährdender Stoffe der niedrigsten Wassergefährdungsklassen (WGK 1, awg) verwendet werden. Die WEA sind mit entsprechend dimensionierten Auffangwannen ausgestattet, damit im Falle einer Leckage sämtliche wassergefährdenden Stoffe aufgefangen werden können.

Die Vorhabenträgerin hat mit ihrem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ein hydrogeologisches Gutachten vorgelegt. Dieses legt plausibel und nachvollziehbar dar, dass von den beantragten Anlagen unter Berücksichtigung definierter Maßnahmen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser ausgehen können. Die Maßnahmen wurden in der Genehmigung festgeschrieben.

Durch die Errichtung der fünf WEA und die erforderliche Zuwegung werden Flächen in einem Umfang von 6 Hektar am Anlagenstandort und 3 Hektar im Bereich der Zuwegung dauerhaft versiegelt oder geschottet. Der überwiegende Teil der Zuwegung wird nach der Bauphase zurückgebaut und renaturiert. Die Zuwegung erfolgt überwiegend auf bereits bestehenden Forstwegen und Rückegassen.

Mit dem Genehmigungsantrag wurde ein Bodenschutzkonzept vorgelegt, dessen Plausibilität von der zuständigen Fachbehörde festgestellt wurde. Es ist verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Atmosphäre und CO₂-Konzentration

Das Funktionsprinzip von WEA basiert auf der Transformation von Bewegungsenergie aus der Atmosphäre in elektrische Energie, was mit einem Energieabfluss aus der Atmosphäre einhergeht.

Nach gegenwärtiger Studienlage sind bei den topografischen Gegebenheiten und den kleinen, verstreuten Windparks in Baden-Württemberg Effekte auf die klimatischen Verhältnisse als vernachlässigbar zu betrachten.

Da der Einsatz von Windenergieanlagen kohlenstoffbasierte Stromerzeugung ersetzt, werden durch den Betrieb von WEA CO₂-Emissionen eingespart. Da erhöhte CO₂-Konzentrationen mit einer nachhaltigen Erwärmung der Atmosphäre korrelieren, kann durch den Ausbau der Windkraft der globale Temperaturanstieg gedämpft werden.

Moderne WEA erzeugen bei einer Laufzeit von ca. 30 Jahren zudem über 50 Mal mehr Energie als bei der Herstellung, dem Transport, der Wartung und dem Rückbau der WEA notwendig wird. Bereits nach sieben Monaten Betriebszeit entspricht die produzierte Energiemenge einer WEA der aufgebrachten Energiemenge für ihre Herstellung.

Im Vergleich zum deutschen Strommix im Jahr 2024 (363 g CO₂/kWh) weisen moderne WEA mit ca. 7 bis 11 g CO₂/kWh eine wesentlich bessere Ökobilanz auf, sodass jährlich pro WEA der Ausstoß von mehreren tausend Tonnen CO₂ vermieden wird (Umweltbundesamt 2025 – Entwicklung der spezifischen Treibhausgas-Emissionen des deutschen Strommix in den Jahren 1990 bis 2024).

Stromspeicher, Versorgungssicherheit, Pufferkapazitäten, verfügbare Flächen

Die Aspekte Netzausbau, Speicherkapazitäten, Pufferkapazitäten und verfügbare Flächen sind nicht Beurteilungsgegenstand für die Frage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit eines Windkraftvorhabens.

2. Rechtliche Würdigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu Errichtung und Betrieb von fünf WEA auf einem Höhenzug im Bereich Sirnitz durch das zuständige

Landratsamt ist nicht zu beanstanden. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach die von den Petenten aufgeworfenen Aspekte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unzutreffend oder unvollständig bewertet worden sind.

Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 und Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedurfte das Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen. Die Voraussetzungen lagen hier vor.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 lit. c) der 4. BImSchV als förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Aufgrund der geringen Zahl an Einwendungen Dritter hat die Genehmigungsbehörde, auf der Basis von § 16 Absatz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV, von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen.

Zu den berücksichtigten Belangen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Forstrechtliche Aspekte

Dem Vorhaben stehen keine forstrechtlichen Belange entgegen. Zur Prüfung und Bewertung, ob das Vorhaben im Einklang mit den forstlichen Belangen steht, wurde im Genehmigungsverfahren die Forstverwaltung als Träger öffentliche Belange beteiligt.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der fünf WEA stellt eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart oder anderweitige Nutzung von Waldflächen dar, deren Zulässigkeit sich nach §§ 9, 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) bemisst. Nach § 9 Absatz 2 LWaldG sind bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die höhere Forstbehörde kam in ihrer Stellungnahme vom 4. Oktober 2023, ergänzt am 30. August 2024 aufgrund der Erweiterung von Ausgleichsflächen, zum Ergebnis, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung vorliegt.

Die Vorhabenträgerin hat im Genehmigungsverfahren nachgewiesen, dass die Vorhabenumsetzung an alternativen Standorten nicht möglich ist und dass Eingriffe in den Wald soweit möglich vermieden oder minimiert werden. Die Anlagenstandorte wurden so gewählt, dass die Eingriffe in den Wald und

die Waldflächeninanspruchnahmen auf das notwendige Maß beschränkt sind. Unter anderem wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Anlagenhersteller die Montage- und Kranstellfläche individuell angepasst. Die Vorhabenträgerin hat im Genehmigungsverfahren diesbezüglich entsprechende Antragsunterlagen vorgelegt.

Die höhere Forstbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass nach forstfachlichen Kriterien die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs der fünf WEA, bei Durchführung der vorgesehenen bzw. der Vorhabenträgerin verbindlich auferlegten Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe in den Wald, vollumfänglich kompensiert werden. Dies gilt auch für die externe Zuwegung. Eine Schwächung des Waldbestandes durch die Errichtung und den Betrieb der fünf WEA mit der Folge eines steigenden Borkenkäferbefalls, ist nicht zu befürchten.

Für die geplanten Leitungstrassen war keine genehmigungspflichtige Waldumwandlung notwendig, da die hierfür benötigten Waldflächen Wald im Sinne von § 2 LWaldG bleiben. Sie wäre darüber hinaus auch nicht Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Immissionsschutzrechtliche und -fachliche Belange

Es sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen durch Schall und Schattenwurf sowie durch Emissionen von Staub durch das Vorhaben zu erwarten.

Nach § 4 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 3 und Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlagen sind WEA so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG). Der Betreiber von WEA ist verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

Als Beurteilungsmaßstäbe sind die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm, die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA Schattenwurfhinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) sowie die Vorgaben der TA Luft heranzuziehen.

Anhand der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Antragsunterlagen zu möglichen Schallimmissionen und optischen Immissionen der fünf WEA (Schallprognose, Schattenwurfprognose), die von der Fachbehörde geprüft und der Genehmigungserteilung zugrunde gelegt worden sind, wurde der Nachweis erbracht, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen

die von den fünf WEA ausgehenden Immissionen die maßgebenden Richtwerte der TA Lärm nicht überschreiten und die Vorgaben der WKA Schattenwurfhinweise eingehalten werden.

Im Hinblick auf die Vorgaben der TA Luft ist eine Überschreitung des Bagatellmassenstromes als diffuse Emissionen von 0,1 kg pro Stunde (entspricht 876 kg pro Jahr) an Gesamtstaub durch den Betrieb der genehmigten WEA nicht zu erwarten.

Baurechtliche und -fachliche Belange

Dem Vorhaben stehen keine baurechtlichen Belange entgegen, insbesondere entfaltet das Vorhaben keine optisch bedrängende Wirkung.

Nach § 249 Absatz 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der WEA entspricht. Der geringste Abstand eines geplanten WEA-Standortes zu einem Wohngebäude beträgt 572 Meter. Bei einer geplanten Anlagenhöhe von 261 Metern entspricht der Abstand zum nächsten Wohngebäude damit dem 2,2-fachen der Gesamthöhe der WEA.

Die Stadt Müllheim hat am 11. Oktober 2023 ihr Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 54 Landesbauordnung (LBO) erteilt. Das Einvernehmen der Gemeinde Sulzburg gilt gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 BauGB als erteilt, da die Gemeinde ihr Einvernehmen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert hat.

Artenschutzrechtliche Prüfung (u. a. Auerwild)

Dem Vorhaben stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Das Vorhaben verstößt insbesondere nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (u. a. Verletzungs- und Tötungsverbot) der §§ 44 ff. BNatSchG.

Gemäß der Antragsunterlagen sind von dem Vorhaben verschiedene streng und besonders streng geschützte Tierarten und Vogelarten betroffen. Diese sowie ihre jeweilige Betroffenheit wurden in den Antragsunterlagen dargestellt und untersucht. Die der Genehmigung zugrundeliegende fachliche Einschätzung insbesondere hinsichtlich der Eingriffs-/Ausgleichs-Regelung und der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (einschließlich Maßnahmenkonzept und Ausnahmeerteilung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG) wird von der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligten Naturschutzverwaltung mitgetragen.

Zur Sicherstellung, dass die artenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, enthält die Genehmigung Nebenbestimmungen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Mit den der Vorhabenträgerin verbindlich auferlegten Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Absatz 5 BNatSchG) wird ein Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener Säugetier- (Fledermaus, Haselmaus) und Vogelarten geschaffen.

Die Vermeidungs-, Minimierungs-, (vorgezogenen) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch eine sachkundige Umweltbaubegleitung angeleitet und begleitet. Zudem wird ein Monitoring durchgeführt, um die Funktionalität der (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen zur überprüfen. Die Vorhabenträgerin führt die im Maßnahmenkonzept vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich des Auerwilds durch.

Für die streng geschützte Art Wespenbussard hat die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 13. Oktober 2023 festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG vorliegen. Die artenschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist gemäß § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einkonzentriert.

Wasser- und Bodenschutzrechtliche und -fachliche Belange

Dem Vorhaben stehen keine wasser- und bodenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Bei der Ausführung der Baumaßnahmen, die sowohl die Errichtung der Anlagen als auch die Zuwegung betreffen, sind die Belange des Bodenschutzes gemäß § 4 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 1 BBodSchG zu berücksichtigen. Nach § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. durchführung zu erstellen.

Die Vorhabenträgerin hat gemäß den Anforderungen des § 2 Absatz 3 des Landes Bodenschutz und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ein Bodenschutz- und Maßnahmenkonzept vorgelegt. Die hierin vorgesehenen Maßnahmen (u. a. Rekultivierung, Bodenkundliche Baubegleitung) wurden von der zuständigen Fachbehörde für plausibel erachtet, um sicherzustellen, dass die temporär betroffenen Flächen durch Wiederauftrag von Oberboden und Bepflanzung renaturiert werden und keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden verbleiben. Die Umsetzung des Bodenschutz- und Maßnahmenkonzeptes wurde in der Genehmigung durch Nebenbestimmungen für die Vorhabenträgerin verbindlich gemacht.

Zum Einfluss auf die Atmosphäre und die CO₂-Konzentration

Die vom Petenten vorgebrachten Fragestellungen zum Einfluss des Betriebs von WEA auf die Atmosphäre

hinsichtlich des Energieentzugs und der CO₂-Konzentration sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Zu Stromspeicher, Versorgungssicherheit, Pufferkapazitäten und verfügbare Flächen

Die Fragen, ob die Zulassung von WEA ohne Speichermöglichkeiten eine energiepolitische Sackgasse darstellt und die Versorgungssicherheit gefährdet, ob landesweit genügend Flächen zum Ausbau der Windkraftnutzung vorhanden sind und wie die Netzstabilität gewährleistet wird, sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 6. November 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpen, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgehelpen werden.

Berichterstatter: Marwein

10. Petition 17/3610 betr. Errichtung von Windkraftanlagen

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) auf einem Höhenzug auf Gemarkung der Stadt Müllheim und der Gemeinde Sulzburg, deren Errichtung und Betrieb am 3. Mai 2023 beantragt und mit Bescheid vom 2. Oktober 2024 durch das zuständige Landratsamt immissionsschutzrechtlich genehmigt wurde.

Zur Petition gibt es mehrere nahezu wortgleiche Eingaben.

Die Petenten begründen ihr Petikum wie folgt:

1. Die Genehmigung sei auf Grundlage einer Notstandsverordnung bzw. der EU-Notfallverordnung 2022/2577 erteilt worden, wobei jedoch keine Notlage gegeben sei. Zudem sei die EU-Notfallverordnung nur bis 30. Juni 2024 gültig gewesen.
2. Im Rahmen des beschleunigten Genehmigungsverfahrens sei nicht zweifelsfrei eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.
3. Die WEA sollten in Wäldern mit Bodenschutzfunktion errichtet werden. Dies sei mit den Richtlinien des Umweltbundesamtes nicht vereinbar.
4. Es sei nicht ausgeschlossen, dass die Trinkwasserversorgung aus dem Gebiet der geplanten WEA-Standorte negativ beeinträchtigt werde.

5. Aufgrund der überproportionierten Ausmaße der geplanten Anlagen seien weiträumige Ausbauten von Zuwegungen erforderlich, was mit hohen Kosten verbunden sei.
6. Die Wirtschaftlichkeit des WEA-Projekts sei nicht erwiesen, insbesondere da die Anlagen nur eine begrenzte Lebensdauer von 12 Jahren hätten und die Stromerzeugung durch Wind nicht zuverlässig sei.
7. Insgesamt sei die Stromerzeugung durch Windkraft umweltschädlich, da ein hoher Materialeinsatz erforderlich sei sowie wertvolle Waldbestände gerodet werden müssten.
8. Durch das WEA-Projekt würde die Gesundheit der Menschen in der unmittelbaren Nähe negativ beeinträchtigt.

Mit den ergänzenden Eingaben vom 17. April 2025 wurden weitere Gründe vorgetragen:

9. Das Landschaftsbild in dem Luftkurort werde durch die 261 Meter hohen WEA dominiert. Dies sei insbesondere hinsichtlich der örtlichen Rehakliniken und Erholungswälder abträglich für den Erholungswert.
10. Der gesamte Ortskern von Badenweiler sei denkmalgeschützt.
11. Es sei zu befürchten, dass im Kontext der Windpark-Errichtung für die Erhaltung historischer Stätten und Funde wenig Raum bliebe, obgleich im Bereich der Zuwegung in der Vergangenheit bereits ein Hortfund aus der Frühbronzezeit dokumentiert sei.
12. Die WEA-Standorte lägen in einem Landschafts- und Wasserschutzgebiet mit nachgewiesenem Vorkommen des Auerwilds.
13. Zentrale Teilbereiche hätten mindestens regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.
14. Im Errichtungsgebiet seien zehn Vogelarten gesichtet worden, die im Anhang 1 der EU-Vogelrichtlinie gelistet seien; darunter seien sechs windkraftsensible Arten.
15. Das Errichtungsgebiet liege bzgl. des Nordhangs nahe eines Natura 2000-Gebietes (Quellflüsse mit beidseitig 10 m Uferzone), sodass einzelne WEA-Standorte nur 200 m entfernt zum Natura 2000-Gebiet geplant seien. Dabei würde die Zuwegung an einer Stelle einen solchen Quellfluss überqueren. Insgesamt seien hier langfristig Einträge in die Quellbäche mit unabsehbaren Folgen zu befürchten.
16. Die WEA-Standorte lägen im geologisch wie auch hydrologisch sensibelsten Bereich der BLZ (Erdbebenzone II).
17. Teilweise befänden sich alte Bergbaustollen und Erzgänge direkt unter den geplanten WEA-Standorten. Dies sei in den Antragsunterlagen nicht dargestellt und bei der Entscheidung nicht berücksichtigt worden.
18. Im Zuge der Baumaßnahmen seien Sprengarbeiten notwendig. Die Folgen für die unbekannten Verhältnisse im Untergrund auf die Quelführungen sei nicht betrachtet und bei der Entscheidung durch die Behörde nicht berücksichtigt worden.
19. Ein Großteil der geplanten WEA solle im WSG III der Bohrung 1, der Gemeinde Sulzburg liegen. Zudem lägen sämtliche geplanten Zuwegungen zwischen den WEA ebenfalls in diesem WSG III. Zugleich sei nach dem Abschlussgutachten zur Ausweisung dieses WSG III, erstellt durch das LGRB im Jahr 2013, nicht bekannt, aus welcher Richtung das Grundwasser (bevorzugt) dem Brunnen zuströme. Auch hätte das unterirdische Wassereinzugsgebiet nicht ermittelt werden können, sodass die Ausweisung dieses WSG III sich auf das oberirdische Gebiet beschränke. Die betreffende Bohrung 1, sei eine der wichtigsten Trinkwasserquellen des Zweckverbands und der Stadt.
20. Im Weiteren seien im o. g. Abschlussgutachten des LGRB bereits der Ausbau forstwirtschaftlicher Wege und Maschineneinsatz im WSG als Beeinträchtigung der Quellbohrung 1., betrachtet worden. Dies sei mit den geplanten und z. T. bereits erfolgten Rodungs- und Baumaßnahmen nicht vereinbar.
21. Neben den Fundamenten für die geplanten WEA würden auch die deutlich ausgebauten Zuwegungen irreparabel im WSG verbleiben. Dies würde pro WEA, für einen Zeitraum von 50 Jahren, einen Verlust von 2,5 Hektar an Waldfläche als Wasser- und CO₂-Speicher bedeuten.
22. Das hydrogeologische Gutachten sei, bezüglich der Oberflächenwasserdurchlässigkeit, auf einer falschen Beurteilungsgrundlage erstellt worden. Diese sei deutlich höher als im hydrogeologischen Gutachten angesetzt, sodass auch langfristige Schadstoffeinträge in das Quellgebiet und in das Grundwasser für die Trinkwasserversorgung nicht ausgeschlossen werden könnten. Das hydrogeologische Gutachten habe hingegen Schadstoffeinträge lediglich für die Bauzeit angesetzt.
23. Im Errichtungsgebiet bzw. in einem unmittelbaren Einflussbereich durch die geplanten fünf WEA befänden sich insgesamt 44 Quellen in verschiedenen WSG der Kategorie I, II und III. Die Gemeinde Badenweiler bezöge ihr Trinkwasser aus einem Teil dieser Quellen (WSG I und II), sei jedoch im Genehmigungsverfahren nicht angehört worden.
24. Es sei zu befürchten, dass in Folge notwendiger Sprengarbeiten eine vermehrte Freisetzung arsenhaltiger Mineralien und damit ein Anstieg des Arsengehalts im Wasser der Bohrung 1, über den zulässigen Grenzwert hinaus auftreten könnte.
25. Aufgrund der hohen Verweildauer des Wassers im Gestein des Berges bestehe die Gefahr, dass im

- Falle einer Havarie das Trinkwasser für mehrere Generationen unbrauchbar würde.
26. Das zur Bewertung vorgelegte Eisfallgutachten stelle die Gefährdungssituation nur unzureichend dar und komme zu dem Ergebnis eines akzeptablen Restrisikos für Menschen durch Eisfall. Der mögliche Tod von Menschen sei jedoch grundsätzlich kein zu akzeptierendes Restrisiko.
 27. Trotz der hohen Belastung durch Transport- und Baumaßnahmen auf Gemarkung Badenweiler sei die Gemeinde im Genehmigungsverfahren nicht gehört worden.
 28. Ausweislich des Windenergieatlases 2019 der LUBW lägen in der weiteren Umgebung besser geeignete Flächen zur Windkraftnutzung vor. Deshalb sei in der Vergangenheit wiederholt eine Berücksichtigung der Flächen auf der Sirmitz zur Windkraftnutzung aufgrund eines zu hohen Konfliktpotenzials bei der regionalen und kommunalen Raumordnung bzw. Bauleitplanung verworfen worden.
 29. Die stetige Kaltluftzufuhr aus den Höhenzügen im Bereich Sirmitz in das Markgräfler Land sei durch das Vorhaben gefährdet.
 30. Die gerodeten Waldflächen auf den Kammlagen hätten eine erhöhte Hochwassergefahr bei Starkregenereignissen für tieferliegende Siedlungsgebiete zur Folge.
 31. Insgesamt seien die Langzeitauswirkungen von Bau und Betrieb der fünf WEA auf das Ökosystem Wald, den Waldboden, die Waldfauna, den Grundwasserkörper, das Mikroklima, die Folgen von Abrieb der Rotorblätter, Brand der Turbinen, Sprengungen, Folgen von Starkregenereignissen, auf die Menschen und den Gesundheitsort Badenweiler im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unberücksichtigt geblieben.
- Die zuständige Baurechtsbehörde hat, in Abstimmung mit dem Umweltministerium (UM) und dem Petitionsausschuss des Landtages, am 23. April 2025 eine Teilbaufreigabe erteilt. Hierüber wurden die Petenten mit Schreiben des Petitionsausschusses vom 14. April 2025 bereits vorab informiert.
- Mit Schreiben vom 12. Mai 2025 bekräftigten die Petenten die Forderung, sämtliche Bautätigkeiten, bis zur vollständigen Untersuchung nach den geotechnischen Normen, sofort einstellen zu lassen und forderten ergänzend die sofortige Wiedereinsetzung des Stillhalteabkommens bis zur abschließenden Entscheidung über die Petition, eine erneute, unabhängige Prüfung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu veranlassen sowie die vollständige Berücksichtigung der Brutzeit des Auerwilds mit folgenden Gründen:
32. Die Öffentlichkeit sei aufgrund des beschleunigten Genehmigungsverfahrens weitgehend ausgeschlossen gewesen.
 33. Die Fortführung der laufenden Rodungen und Wegebauten führe zur Schaffung irreversibler Tatsachen und unterlaufe so den Zweck der Petition. Insbesondere seien dauerhafte Habitatverluste für das Auerwild in dem durch die FVA als Kerngebiet des Auerhuhns ausgewiesenen Gebiet zu befürchten.
 34. Das Auerwild befinde sich aktuell (März bis Juli) in der Balz- und Brutzeit. Auch kurzfristige Störungen könnten in dieser sensiblen Phase zur Aufgabe von Brutplätzen oder Gebietsflucht führen. Rodungsarbeiten, Lärm und Zerschneidung des Lebensraums wirke direkt störend und gefährde daher den Fortbestand der Population.
 35. Das Gebiet an der Sirmitz sei im Maßnahmenplan 2023 bis 2028 als Auerhuhn-Kerngebiet klassifiziert, was in der Stellungnahme der Vorhabenträgerin und des LRA F. unterschlagen worden sei. Die erfolgten Rodungsarbeiten seien daher ein Verstoß gegen geltendes Recht.
 36. Die fortgesetzten Bautätigkeiten seien als Verstoß gegen das Verbot der Störung von streng geschützten Arten bzw. der Zerstörung deren Fortpflanzungsstätten nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu werten, so lange das Vorkommen des Auerwilds nicht sicher ausgeschlossen wurde.
 37. Die Entscheidung des Stillhalteabkommens auszusetzen basiere auf einer unvollständigen artenschutzrechtlichen Bewertung. So sei im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 25. April 2024 zwar auf die seinerzeit gültige Erhebungsmethodik für Auerhühner abgestellt worden, die Erhebung sei jedoch nicht durchgeführt worden. Es sei in der saP keine Dokumentation einer zwingend und umfassend vorgeschriebenen Begehung nach dieser Erhebungsmethodik aufgeführt. Auch sei keine fundierte Kartierung des Auerwildvorkommens durchgeführt worden. Somit sei keine korrekte und umfassende Verträglichkeitsprüfung gemäß FFH-Richtlinie erfolgt. Das ausführende Gutachterbüro sei hingegen aufgrund der unzureichenden Prüfung zu der Schlussfolgerung gelangt, dass wegen fehlender Vorkommen keine Restriktionen hinsichtlich des Auerhuhnschutzes gegeben gewesen seien. Daher sei die Art im Folgenden nicht weiter berücksichtigt worden.
 38. Die Aussetzung des Stillhalteabkommens während des laufenden Petitionsverfahrens untergrabe das Vertrauen der Öffentlichkeit in die demokratischen Beteiligungsprozesse und gefährde die Legitimität des gesamten Verfahrens.
 39. Es habe kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baufreigabe vorgelegen, da die vorgeschriebene Prüfung bei unbekannten hydrogeologischen Verhältnissen des Untergrundes nicht durchgeführt worden sei. Dies sei insbesondere in einem hydrogeologisch aktiven Gebiet wie der BLZ von Bedeutung.
 40. So sei im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens keine Baugrunduntersuchung durchgeführt worden. Die vorgelegten Unterlagen würden die Risiken im Errichtungsge-

biet nicht annähernd abbilden, da die BLZ nicht risikogerecht untersucht worden sei. Die BLZ sei eine tektonische Bruchzone und ehemaliges Bergbaugelände im Erdbebengebiet II, durchsetzt von historischen Stollen. In diesem Zusammenhang sei weder eine Erfassung von Klüften und geologischen Störungen gemäß der geotechnischen Norm (DIN 4131 „Gründung auf Fels“) erfolgt, noch seien Auswirkungen von erforderlichen Sprengarbeiten betrachtet worden.

41. Eine Bewertung der Folgen für die Stabilität des Untergrunds, der 44 Trinkwasserquellen und acht Natura-2000-Quellbäche sowie des unterirdischen Aquifers im Trinkwasserschutzgebiet fehle vollständig. Dies betreffe sowohl die WEA-Standorte als auch die geplante Zuwegung. Eine gründliche Untersuchung des Baugrunds sei nicht zuletzt auch aufgrund der dynamischen Belastungen durch den Wind und die Rotorbewegungen erforderlich.
42. Das Bodengutachten sei nach der „Pürckhauer-Linnemann-Methode“ nur bis in ca. 1 Meter Tiefe durchgeführt worden. Aufgrund des hydrogeologisch aktiven Gebiets seien jedoch ergänzende Untersuchungen notwendig, die bislang nicht durchgeführt worden seien.
43. Das vorgelegte hydrogeologische Gutachten der Vorhabenträgerin sei hinsichtlich Versickerungsnachweise, Untersuchung des unterirdischen Aquifers und möglicher Folgen von Sprengarbeiten auf das Quellverhalten unvollständig.
44. Gemäß Fußnote des hydrogeologischen Gutachtens hätten Informationen zu 38 Quellen in unmittelbarer Nähe des geplanten Errichtungsgebiets nicht vorgelegen. Damit fehle eine effektive Entscheidungsgrundlage für die Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung mehrerer Gemeinden. Die Baugenehmigung sei daher unrechtmäßig erteilt worden.
45. Der unsichere Untergrund Stelle im Hinblick auf anstehende Sprengarbeiten ein unkalkulierbares Risiko dar. So sei zu befürchten, dass im Zuge der Sprengarbeiten eine Felswand einstürze und ein darunter befindliches Forsthaus begrabe, da die Folgen einer Sprengung nicht untersucht worden seien.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Am 3. Mai 2023 stellte die Vorhabenträgerin einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag auf Errichtung und Betrieb von fünf WEA auf Gemarkung der Stadt Müllheim und der Gemeinde Sulzburg. Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin wurde freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch-

geführt. Die Gemeinde sowie die Stadt wurden im Verfahren als Träger öffentlicher Belange sowie als Standortgemeinden beteiligt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Zeitraum vom 27. September bis 27. Oktober 2023. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in dieser Zeit beim zuständigen Landratsamt sowie in den Standortgemeinden Sulzburg und Müllheim zur Einsichtnahme aus. Die Antragsunterlagen wurden auf dem UVP-Portal der Länder veröffentlicht. Die Öffentlichkeit hatte bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 27. November 2023 Gelegenheit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.

Die Stadt Müllheim und die Gemeinde Sulzburg haben ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt. Die Gemeinde Badenweiler ist Mitglied des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV), der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt wurde und eine Stellungnahme abgegeben hat.

Einwendungen wurden von Amts wegen geprüft. Ein Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt.

Mit Bescheid vom 2. Oktober 2024 hat die Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der fünf WEA erteilt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG unter anderem die Baugenehmigung für die WEA und die Waldumwandlungsgenehmigung an den Anlagenstandorten.

Gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat eine Naturschutzinitiative am 25. November 2024 Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) erhoben. Das Klageverfahren ist noch anhängig. Am 26. März 2025 wurde zudem ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 80 Absatz 5 VwGO gestellt.

Das WEA-Projekt im Bereich Sirnitz ist ebenfalls Gegenstand der Petition 17/3562, Petition 17/3673 und Petition 17/3677. Zu diesen Petitionen sind inhaltliche Überschneidungen gegeben.

Forstrecht

Die Anlagenstandorte liegen in einem vollständig bewaldeten Gebiet, weshalb die Errichtung der fünf WEA mit teils dauerhaften und teils vorübergehenden Waldinanspruchnahmen verbunden ist.

Einkonzentriert in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind die forstrechtlichen Genehmigungen zur dauerhaften Waldumwandlung von 4 Hektar und vorübergehenden Waldumwandlung von 3 Hektar an den Anlagenstandorten.

Daneben hat die höhere Forstbehörde am 5. November 2024 die Waldumwandlungsgenehmigung von 4 Hektar (0,6 ha dauerhaft, 3,4 ha vorübergehend) für die dauerhaften und befristeten Rodungen jenseits der Anlagenstandorte (insbesondere externe Zuwegung) erteilt. Diese Waldumwandlungsgenehmigung schließt ihrerseits die naturschutzrechtliche Genehmigung für den Ausbau der Zuwegung mit ein. Die

externe Zuwegung selbst war nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte jedoch eine gesamthafte Betrachtung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens einschließlich der für die Zuwegung notwendigen Rodungen.

Immissionsschutz

Den Antragsunterlagen waren u. a. eine fachgutachterliche Schallprognose, ein Gutachten zum Schattenwurf und ein Eisfallgutachten beigelegt. Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der WEA auf die maßgeblichen Immissionsorte wurden in den genannten Unterlagen plausibel dargestellt und im Genehmigungsverfahren geprüft.

Die Prüfung hatte zum Ergebnis, dass von den beantragten Anlagen keine erheblichen Belästigungen durch Schall und Schattenwurf zu erwarten sind, sofern die WEA in definierten schallreduzierten Betriebsmodi in den Nachtstunden betrieben und zwei WEA mit einer Schattenwurfschaltautomatik ausgestattet werden. Die Vorgaben wurden in der Genehmigungsentscheidung festgeschrieben.

Zudem hat der Betreiber innerhalb eines Jahres nach der Inbetriebnahme entweder durch eine Abnahmemessung oder durch Vorlage eines Berichts über die Vermessung an drei WEA dieses Typs (Bericht gemäß der Technischen Richtlinie 1 – Bestimmung der Schallemissionswerte, herausgegeben durch die FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien) nachzuweisen, dass die festgesetzten Schallleistungspegel nicht überschritten werden.

Weiterhin werden die WEA mit einem System zur Detektion von Eisansatz an den Rotorblättern ausgestattet sowie Warn- und Hinweisschilder in der Umgebung der Anlagen angebracht. Das Eiserkennungssystem gewährleistet, dass kein Eiswurf im Leistungsbetrieb auftreten kann, da die Anlagen bei der Gefahr von Vereisung abgeschaltet und in den Trudlbetrieb versetzt werden bzw. ein Anlaufen der stehenden Anlagen verhindert wird.

Unter diesen Maßgaben wurde eine gutachterlich erstellte Risikobewertung hinsichtlich der von den WEA ausgehenden Gefährdung durch Eiswurf bzw. Eisfall vorgelegt. In einer Worst-Case-Betrachtung konnte keine Gefährdung für den Menschen durch den Betrieb der fünf WEA festgestellt werden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor Eiswurf wurden in der Genehmigungsentscheidung als Nebenbestimmungen festgeschrieben. Die Vorhabenträgerin wurde außerdem verpflichtet, das Gesamtsystem aus Eiserkennung und automatischer Abschalteinrichtung vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle drei Jahre auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit von einem Sachverständigen prüfen zu lassen.

Durch Umwelteinflüsse auf die Rotorblätter ist ein Materialabrieb und die Freisetzung von Mikroplastik-

partikeln zu erwarten, welcher jedoch nicht als Feinstaub zu klassifizieren ist. Der größte Teil des Abriebes betrifft hierbei den Decklack auf der äußersten Schicht der Rotorblätter. Dieser besteht aus einem Kunstharz auf Basis von Polyurethan, Polyester- oder Epoxidharz. Vollständig ausgehärtet besitzen diese Materialien keine gesundheitsschädlichen Eigenschaften, wie etwa in den berufsgenossenschaftlichen Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (DGUV Information 201-007) erläutert wird. Der jährlich zu erwartende Materialabrieb hängt von standortspezifischen Faktoren ab und kann nicht exakt bestimmt werden.

In einer Worst-Case-Betrachtung – vollständige Erosion der Beschichtung im betroffenen Bereich nach vier Jahren – gelangte das Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) zu einer überschlägigen Abschätzung von jährlich maximal 45 kg Materialabtrag pro WEA. Insgesamt sei damit der absolute Materialeintrag in die Umwelt durch WEA gegenüber anderen Quellen von Materialabrieb (z. B. Reifen oder Schuhsohlen) als gering zu bewerten.

Bauordnungsrecht

Optisch bedrängende Wirkung

Ausweislich der Antragsunterlagen beträgt der Abstand der WEA zu den nächstgelegenen, dem Wohnen dienenden und schutzwürdigen Gebäuden mindestens 572 Meter. Bei einer geplanten Anlagenhöhe von 261 Metern beträgt der Abstand zwischen den WEA und dem nächstgelegenen Wohngebäude mindestens das 2,2-fache der Anlagenhöhe.

Standortsicherheit/tektonisch sensibler Bereich

Der Windpark befindet im Bereich des kristallinen Grundgebirges innerhalb der tektonisch geprägten Verwerfungszone BLZ. Die Vorhabenträgerin hat bei der Standortwahl der geplanten fünf WEA die geologischen Verhältnisse berücksichtigt und dies in den Antragsunterlagen dargelegt.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) wurde frühzeitig vor Antragstellung eingebunden und hat als zuständige Fachbehörde Stellung genommen. Im Bereich des Windparks befinden sich weder erloschene noch bestehende Bergbaukonzessionen. Der Bereich Sirnitz ist nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Rückbau von Zuwegung und Anlagen

Nach Beendigung der zulässigen Nutzung ist die Vorhabenträgerin entsprechend den Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verpflichtet, ober- und unterirdische Anlagen und Anlagenteile einschließlich der Fundamente sowie die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Anlagen ihren Nutzen verliert, zurückzubauen. Dies umfasst die zugehörigen

Einrichtungen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

Brandschutz

Den Antragsunterlagen war ein generisches Brandschutzkonzept der TÜV Süd Industrie Service vom 31. Mai 2022 beigelegt. Die Vorgaben des Brandschutzkonzepts wurden als Nebenbestimmungen verbindlich festgelegt.

Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsschutz

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde auch geprüft, ob natur- und artenschutzrechtliche Belange sowie Belange des Landschaftsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der WEA entgegenstehen.

Die Standorte aller fünf WEA befinden sich in einem Landschaftsschutzgebiet.

Dem Genehmigungsantrag waren unter anderem ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) inklusive Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, ein UVP-Bericht, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie Artenschutzbeiträge zu Vögeln und Fledermäusen beigelegt. Bezüglich der Belange des Landschaftsschutzes hat die Vorhabenträgerin eine Sichtbarkeitsanalyse mit Fotosimulationen erstellt, in einer ZVI-Analyse (zone of visual influence) visualisiert und mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde darüber hinaus eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzgl. des Wespenbussards erteilt.

Die Zuwegung verläuft innerhalb eines FFH-Gebietes im Bereich der Querung eines Baches. Die durchgeführte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass das Projekt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.

Artenschutz

Das von der Vorhabenträgerin beauftragte Gutachterbüro hatte in Vorbereitung der Windparkplanung und für die Erstellung der Gutachten für die saP den Bereich in zwei Winterperioden 2016/17 und 2021/22 untersucht und keine Nachweise des Auerhuhns gefunden. Daher waren Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für das Auerhuhn in den Antragsunterlagen nicht enthalten.

Während des Genehmigungsverfahrens ergaben sich neue Erkenntnisse hinsichtlich des Auerhuhns, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt waren. So wurden der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) direkte und indirekte Nachweise des Auerhuhns im Bereich des Windparks bekannt, die die Kriterien für die Ausweisung eines Auerhuhn-Verbreitungsgebietes im Bereich Sirmitz, das heißt innerhalb eines 650 m Radius um die WEA, erfüllen.

In der aktuell gültigen Fassung der Planungsgrundlage Auerhuhn, die erst zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung vorlag, werden weder die unmittelbaren Eingriffsflächen noch die nähere Umgebung als für das Auerhuhn relevante Bereiche bewertet. Hinweise auf Brut, Balz oder Aufzucht (BBA) in dem Gebiet liegen der Naturschutzverwaltung nicht vor.

In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der Naturschutzverwaltung (untere und höhere Naturschutzbehörde, Umweltministerium) hatte die Vorhabenträgerin ein Maßnahmenkonzept für das Auerhuhn zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erarbeitet und vorgelegt, welches auf der Basis der neuen Erkenntnisse im Genehmigungsverfahren ergänzt und nochmals mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt worden war. Das so überarbeitete Maßnahmenkonzept liegt der Genehmigungsentscheidung zugrunde; die Umsetzung der hierin vorgesehenen Maßnahmen wurde der Vorhabenträgerin durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung verbindlich auferlegt. Das Maßnahmenkonzept beinhaltet insbesondere den Ausgleich für die Entwertung des Auerhuhn-Verbreitungsgebietes durch die Störungen infolge der Errichtung und des Betriebs der fünf WEA, wie etwa Aufwertung einer geeigneten Fläche durch forstliche Maßnahmen (Auflichtung, Schaffung von für das Auerhuhn als Habitat geeigneten Strukturen).

Zudem wurden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Absatz 5 BNatSchG für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus sowie von Fledermaus- und Vogelarten (Ausbringung von Haselmauskobeln, Anbringen von Nisthilfen, Ausweisung von Habitatbäumen) entsprechend der erteilten Genehmigung bereits vor Eingriffsbeginn durchgeführt sowie fachlich begleitet und protokolliert.

Landschaftsschutz

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß §§ 13 ff. BNatSchG. Für die als nicht ausgleichbar bewerteten Eingriffe in das Landschaftsbild wurde eine Ausgleichsabgabe festgesetzt, die die Vorhabenträgerin vor der Baufreigabe an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg zu leisten hat.

Wasser- und Bodenschutz

Grund- und Trinkwasserschutz

Vier der fünf Anlagenstandorte und Teile der Zuwegung liegen am äußeren Rand des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes Bohrung 1 (Wasserschutzzone III, WSG Nummer: N1) und damit auf der Grenze des oberirdischen Einzugsgebietes des Tiefbrunnens Bohrung 1. Eine Festsetzung des WSG durch Rechtsverordnung gemäß § 51 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die zuständige untere Wasser- und Bodenschutzbehörde erfolgte bisher nicht. Der nächstgelegene WEA-Standort befindet

sich in ca. 1 500 Metern Entfernung zum Tiefbrunnen Bohrung 1.

Im Umfeld des geplanten Windparks befindet sich eine weitere Quelle (QF1), die zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt wird. Die nächstgelegenen WEA-Standorte befinden sich ca. 700 Meter von der Quelfassung entfernt. Sowohl die WEA-Standorte als auch zugehörige Stellflächen liegen sämtlich weder innerhalb des zugehörigen Wasserschutzgebietes (Wasserschutzzone II) noch innerhalb des potenziellen oberirdischen Einzugsgebiets der Quelfassung QF1. Ein kurzer Abschnitt der Zuwegung verläuft in ca. 250 Metern Entfernung zum WSG II durch den oberen Teil des potenziellen Einzugsgebiets der QF1.

Weiterhin existieren zwei Quelfassungen zur Eigenversorgung in ca. 450 Metern Entfernung zum nächsten geplanten WEA-Standort. Auch bezüglich dieser Quellen liegen keine WEA-Standorte oder Stellflächen innerhalb des jeweiligen Einzugsgebiets; eine dieser Quelfassungen befindet sich auf einer zu den WEA-Standorten abgewandten Hangseite.

Im Bereich der geplanten Kranstellfläche einer WEA liegt die Quelfassung einer Waldhütte auf einem im Eigentum der ForstBW stehenden Flurstück, die von einem privaten Pächter zu Freizeit Zwecken genutzt wird. In Abstimmung mit dem Eigentümer und dem Pächter wird diese Quelfassung neu verlegt.

Alle übrigen Quellen, die von den Petenten aufgeführt wurden und zur Trinkwasserversorgung genutzt werden, befinden sich auf der gegenüberliegenden Talseite zu den geplanten WEA-Standorten und somit außerhalb des hydrogeologischen Wirkraums der geplanten WEA-Standorte.

Der genehmigte Anlagentyp besitzt nur geringes Potenzial für Boden- und Gewässerunreinigungen, da lediglich geringe Mengen wassergefährdender Stoffe der niedrigsten Wassergefährdungsklassen (WGK 1 und allgemein wassergefährdend [awg]) verwendet werden. Die WEA sind mit entsprechend dimensionierten Auffangwannen ausgestattet, damit im Falle einer Leckage sämtliche wassergefährdenden Stoffe aufgefangen werden können.

Im Rahmen der Bauausführung kann die Situation eintreten, dass harter Untergrund aus Granit nicht mit vertretbarem Aufwand direkt maschinell entfernt werden kann und somit durch Sprengung zunächst gelockert und zerkleinert werden muss. Nach aktuellem Planungsstand ist dieses Szenario im Bereich eines WEA-Standortes (WEA S3) möglich. Ob und wo genau punktuelle Sprengungen tatsächlich notwendig werden, ist Gegenstand der Ausführungsplanung und von den konkreten Gegebenheiten vor Ort abhängig.

Für den Tiefbrunnen Bohrung 1 sind durch etwaige oberflächennahe, punktuelle Sprengungen am Standort WEA S3 nach Auskunft des LGRB aufgrund der Tiefe und der räumlichen Distanz keine Gefährdungen auf die Trinkwasserqualität zu erwarten. Die möglicherweise von Sprengung berührten Bereiche am Standort der WEA S3 liegen außerhalb des Einzugsgebiets der Quelle QF1.

Die Vorhabenträgerin hat mit ihrem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die hydrogeologischen Standortverhältnisse (u. a. Geologie und Aquifer, Deckschichten, Durchlässigkeit, Fließgeschwindigkeit und -richtung und mögliche Vorbelastungen) anhand eines hydrogeologischen Gutachtens detailliert dargelegt. Das vorgelegte Gutachten wurde von der zuständigen Fachbehörde geprüft und für plausibel erklärt.

Bodenschutz

Durch die Errichtung der fünf WEA und die erforderliche Zuwegung werden Flächen in einem Umfang von 6 Hektar am Anlagenstandort und 3 Hektar im Bereich der Zuwegung dauerhaft versiegelt oder geschottet. Der überwiegende Teil der Zuwegung wird nach der Bauphase zurückgebaut und renaturiert. Die Zuwegung erfolgt überwiegend auf bereits bestehenden Forstwegen und Rückegassen.

Mit dem Genehmigungsantrag wurde ein Bodenschutzkonzept vorgelegt, dessen Plausibilität von der zuständigen Fachbehörde festgestellt wurde. Es ist verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Denkmalschutz

Im Ortskern von Badenweiler liegen kulturhistorische Stätten, die in der Liste der Kulturdenkmale in Baden-Württemberg aufgeführt werden. Sie zählen nicht zu den in höchstem Maße rumwirksamen Kulturdenkmälern. Die nächstgelegene WEA des geplanten Windparks befindet sich in ca. 4,2 km Entfernung zu den Kulturdenkmälern im Ortskern von B.

Das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) sowie der Gemeindeverwaltungsverband (u. a. als untere Denkmalschutzbehörde) wurden im Genehmigungsverfahren beteiligt. Beide haben dem Vorhaben zugestimmt.

Teilbaufreigabe/Stillhalteabkommen

Die Petenten wurden mit Schreiben vom 14. April 2025 durch den Petitionsausschuss des Landtages von Baden-Württemberg darüber informiert, dass das Stillhalteabkommen der Erteilung einer Teilbaufreigabe nicht entgegensteht, da ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit und des Vorhabenträgers anzuerkennen ist.

Den Petenten wurde in dem Schreiben dargelegt, dass Petitionen nach Artikel 17 des Grundgesetzes keine aufschiebende Wirkung entfalten und Ausnahmen vom Stillhalteabkommen zulässig sind, wenn überwiegende Interessen der Allgemeinheit oder eines Dritten einer Verzögerung des Verfahrens entgegenstehen.

Im Weiteren wurde den Petenten das Ergebnis der Prüfung über die Ausnahme vom Stillhalteabkommen dargelegt. Hierbei wurde auf das überragende öffentliche Interesse der Allgemeinheit am Ausbau der Windkraftnutzung eingegangen sowie auf Rechtsansprüche des Vorhabenträgers und mögliche Schaden-

ersatzansprüche gegen das Land Baden-Württemberg verwiesen.

Die zuständige Baurechtsbehörde hat am 23. April 2025 die Freigabe (Roter Punkt) zur Errichtung der Montage-, Lager- und Stellflächen an den Standorten der fünf geplanten WEA erteilt.

Materialaufwand und Wirtschaftlichkeit von WEA

Eine WEA besteht zu ca. 90 Prozent aus Beton und verschiedenen Metallen. In den elektrischen und elektronischen Bauteilen sind weitere Metalle wie Eisen, Kupfer und Aluminium enthalten. Auch Edelmetalle und Sondermetalle kommen in geringem Umfang vor, etwa Tantal in Kondensatoren oder Neodym in Magneten großer Windkraftanlagen. Die in einer WEA spezifisch verbauten Materialien sind im konkreten Einzelfall häufig nicht öffentlich bekannt.

Nach Information der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages ist nach gegenwärtiger Studienlage der Materialeinsatz für den Bau von WEA im Vergleich zu konventionellen Kraftwerkstypen bei den jeweils betrachteten Materialgruppen höher, bezogen auf das Verhältnis „Materialeinsatz pro Energieeinheit“ (Wissenschaftliche Dienste 2022 – Material- und Ressourceneinsatz für den Bau von Kraftwerken). Wird hingegen auch die Ressourcenmenge für den jeweils notwendigen Brennstoff berücksichtigt, so ist der absolute Massenaufwand etwa bei Kohlekraftwerken deutlich größer als bei erneuerbaren Energien.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der technische Fortschritt bei der Windkraft in den vergangenen Jahren eine deutliche Steigerung der Energie- und Materialeffizienz bewirkte, sodass ältere Studien diesbezüglich veraltete Angaben beinhalten.

In Baden-Württemberg bieten Flächen ab einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 190 Watt pro Quadratmeter (W/m^2) in 160 m Höhe potenziell geeignete Bedingungen für die Windenergienutzung. Entsprechend dem Windatlas Baden-Württemberg liegen die geplanten WEA-Standorte in Gebieten mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 235 bis 395 W/m^2 in 160 Metern Höhe. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung des Vorhabens obliegt dem Vorhabenträger und ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Ökobilanz von WEA

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMELH) bindet ein Hektar Wald in Deutschland im Durchschnitt umgerechnet 412 Tonnen CO_2 (BMELH Oktober 2024; Der Wald in Deutschland – Ausgewählte Ergebnisse der vierten Bundeswaldinventur). Zudem findet pro Hektar Wald im Durchschnitt ein jährlicher Holzzuwachs von 9,4 m^3 statt, was umgerechnet bis zu 10 Tonnen CO_2 entspricht.

Da der Einsatz von Windenergieanlagen kohlenstoffbasierte Stromerzeugung ersetzt, werden durch den Betrieb von WEA ebenfalls CO_2 -Emissionen eingespart. Im Vergleich zum deutschen Strommix im Jahr 2024 (363 g CO_2/kWh) weisen moderne WEA mit ca. 7 bis 11 g CO_2/kWh eine wesentlich bessere Ökobilanz auf, sodass jährlich pro WEA der Ausstoß von mehreren Tausend Tonnen CO_2 vermieden wird (Umweltbundesamt 2025 – Entwicklung der spezifischen Treibhausgas-Emissionen des deutschen Strommix in den Jahren 1990 bis 2024).

Moderne WEA erzeugen bei einer Laufzeit von ca. 30 Jahren zudem über 50 Mal mehr Energie als bei der Herstellung, dem Transport, der Wartung und dem Rückbau der WEA notwendig wird. Bereits nach sieben Monaten Betriebszeit entspricht die produzierte Energiemenge einer WEA der aufgetragenen Energiemenge für ihre Herstellung.

Einfluss auf die klimatischen Verhältnisse

Das Funktionsprinzip von WEA basiert auf der Transformation von Bewegungsenergie aus der Atmosphäre in elektrische Energie, was mit einem Energieabfluss aus der Atmosphäre einhergeht.

Nach gegenwärtiger Studienlage sind bei den topografischen Gegebenheiten und den kleinen, verstreuten Windparks in Baden-Württemberg Effekte auf die klimatischen Verhältnisse als vernachlässigbar zu betrachten.

Auswirkungen auf den Fremdenverkehr

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass der Betrieb von WEA Auswirkungen auf den Fremdenverkehr hat.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 und Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedurfte das Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 lit. c) der 4. BImSchV als förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Aufgrund der geringen Zahl an Einwendungen Dritter hat die Genehmigungsbehörde, auf der Basis von § 16 Absatz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV, von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen.

*Zu den berücksichtigten Belangen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens**Forstrechtliche Aspekte*

Die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der fünf WEA stellt eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart oder anderweitige Nutzung von Waldflächen dar, deren Zulässigkeit sich nach §§ 9, 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) bemisst. Nach § 9 Absatz 2 LWaldG sind bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die höhere Forstbehörde kam in ihrer Stellungnahme vom 4. Oktober 2023, ergänzt am 30. August 2024 aufgrund der Erweiterung von Ausgleichsflächen, zum Ergebnis, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung vorliegt.

Die Vorhabenträgerin hat im Genehmigungsverfahren eine Alternativenprüfung hinsichtlich der Standortwahl vorgelegt und dargestellt, dass Eingriffe in den Wald soweit möglich vermieden oder minimiert werden. Die Anlagenstandorte wurden so gewählt, dass die Eingriffe in den Wald und die Waldflächeninanspruchnahmen auf das notwendige Maß beschränkt sind. Unter anderem wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Anlagenhersteller die Montage- und Kranstellfläche individuell angepasst. Die Vorhabenträgerin hat im Genehmigungsverfahren diesbezüglich entsprechende Unterlagen vorgelegt.

Die höhere Forstbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass nach forstfachlichen Kriterien die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs der fünf WEA, bei Durchführung der vorgesehenen bzw. der Vorhabenträgerin verbindlich auferlegten Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe in den Wald, vollumfänglich kompensiert werden. Dies gilt auch für die externe Zuwegung.

Für die geplanten Leitungstrassen war keine genehmigungspflichtige Waldumwandlung notwendig, da die hierfür benötigten Waldflächen Wald im Sinne von § 2 LWaldG bleiben. Sie wäre darüber hinaus auch nicht Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Immissionsschutzrechtliche und -fachliche Belange

Es sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren oder erheblichen Belästigungen durch Schall und Schattenwurf, durch Eisfall/Eiswurf oder durch Emissionen von Staub durch das Vorhaben zu erwarten.

Nach § 4 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 3 und Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind WEA so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche

Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG).

Als Beurteilungsmaßstäbe sind die Immissionsrichtwerte der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA Schattenwurfhinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), eingeführt mit Schreiben des Umweltministeriums vom 8. Juni 2020 sowie die Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft heranzuziehen.

Die Vorhabenträgerin hat mit den Antragsunterlagen Gutachten zu möglichen Schallimmissionen und optischen Immissionen der fünf WEA (Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose) vorgelegt. Die Prüfung der Gutachten durch die Fachbehörde führte zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung definierter Nebenbestimmungen, die in der Genehmigungsentscheidung festgeschrieben wurden, die von den fünf WEA ausgehenden Immissionen die Richtwerte der TA Lärm nicht überschreiten und die Vorgaben der WKA Schattenwurfhinweise eingehalten werden.

Über ein vorgelegtes Eisfallgutachten wurde nachgewiesen, dass bei Beachtung der darin dargestellten Voraussetzungen die von den fünf WEA ausgehende Gefährdung durch Eisfall/Eiswurf nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht. Die Voraussetzungen wurden in der Genehmigung in Form von Nebenbestimmungen festgeschrieben.

Im Hinblick auf die Vorgaben der TA Luft ist eine Überschreitung des Bagatellmassenstromes an Gesamtstaub als diffuse Emissionen von 0,1 kg pro Stunde (entspricht 876 kg pro Jahr) durch den Betrieb der genehmigten WEA nicht zu erwarten.

Baurechtliche und -fachliche Belange

Dem Vorhaben stehen keine baurechtlichen Belange entgegen. Das Vorhaben entfaltet keine optisch bedrängende Wirkung.

Nach § 249 Absatz 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der WEA entspricht. Der geringste Abstand eines geplanten WEA-Standortes zu einem Wohngebäude beträgt 572 Meter. Bei einer geplanten Anlagenhöhe von 261 Metern entspricht der Abstand zum nächsten Wohngebäude damit dem 2,2-fachen der Gesamthöhe der WEA.

Im Zuge der Ausführungsplanung hat die Vorhabenträgerin anhand eines Baugrundgutachtens gegenüber der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Baurechtsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass der

Baugrund an den geplanten WEA-Standorten zur Errichtung der Anlagen geeignet ist. Die Bestätigung, dass der Baugrund zur Errichtung der fünf WEA geeignet ist, ist Voraussetzung für die Baufreigabe.

Im Rahmen der Beteiligung im Genehmigungsverfahren hat das LGRB die Vorhabenträgerin zur Erstellung des Baugrundgutachtens insbesondere auf die einschlägigen Normen und rechtlichen Vorgaben etwa zur Berücksichtigung dynamischer Belastung, Hangstabilität und Bauvorhaben innerhalb von sensiblen tektonischen Gebieten hingewiesen.

Die Stadt Müllheim hat am 11. Oktober 2023 ihr Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 54 Landesbauordnung (LBO) erteilt. Das Einvernehmen der Gemeinde Sulzburg gilt gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 BauGB als erteilt, da die Gemeinde ihr Einvernehmen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert hat.

Die Vorhabenträgerin ist über Nebenbestimmungen in der Genehmigung zum Rückbau der Anlagen und der den Anlagen dienenden Infrastruktur verpflichtet. Die nach § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB erforderliche Verpflichtungserklärung für den Rückbau und die Beseitigung der Bodenversiegelung sowie der Nachweis einer in der Genehmigung festgelegten Sicherheitsleistung ist gemäß Genehmigungsbescheid der Genehmigungsbehörde vor Baufreigabe vorzulegen. Ferner ist verfügt, dass die Höhe der Rückbaukosten im Abstand von jeweils fünf Jahren durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen und deren Bewertung neu festzustellen und die Sicherheitsleistung erforderlichenfalls entsprechend anzupassen ist. Damit ist der ordnungsgemäße Rückbau der Anlagen nach Erlöschen der Genehmigung hinreichend gesichert.

Natur und Artenschutz sowie Landschaftsschutz

Artenschutzrechtliche Prüfung

Das Vorhaben verstößt nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG.

Gemäß den Antragsunterlagen sind von dem Vorhaben verschiedene streng geschützte und besonders geschützte Arten betroffen. Diese sowie deren Betroffenheiten wurden in den Antragsunterlagen dargestellt und untersucht. Die dem Genehmigungsantrag zugrundeliegende Einschätzung der Vorhabenträgerin hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (einschließlich Maßnahmenkonzept und Ausnahmeantrag nach § 45 Absatz 7 BNatSchG) wurde von der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligten Naturschutzverwaltung geprüft und nicht beanstandet.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Vorschriften enthält die Genehmigung Nebenbestimmungen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Mit den der Vorhabenträgerin verbindlich auferlegten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Absatz 5 BNatSchG wird ein Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener Säugetier- (Fledermaus, Haselmaus) und Vogelarten geschaffen.

Die korrekte Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs-, (vorgezogenen) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt. Zudem wird ein Monitoring durchgeführt, um die Wirksamkeit der (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen zu überprüfen. Die Vorhabenträgerin hat weiterhin die im entsprechenden Maßnahmenkonzept vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für das Auerhuhn umzusetzen.

Für den streng geschützten Wespenbussard hat die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 13. Oktober 2023 festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG vorliegen. Die artenschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist gemäß § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst.

Prüfung der Belange des Landschaftsschutzes

Aufgrund der Lage der Anlagenstandorte in einem Landschaftsschutzgebiet war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine mögliche Beeinträchtigung der Schutzgebietsziele unter Berücksichtigung der in § 26 Absatz 3 BNatSchG verankerten Vorgaben zu prüfen.

Gemäß § 26 Absatz 3 BNatSchG ist in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort in einem Windenergieflächenbedarfsgesetzes befindet, es sei denn, der Anlagenstandort liegt in einem Landschaftsschutzgebiet, welches zugleich Natura 2000-Gebiet oder Welterbestätte im Sinne des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt ist.

Dies gilt auch, wenn die jeweilige Landschaftsschutzgebiets-Verordnung entgegenstehende Bestimmungen (Bauverbote) enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens ist insoweit weder eine Ausnahme nach der jeweiligen Landschaftsschutzgebiets-Verordnung oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Vorschriften der jeweiligen Landschaftsschutzgebiets-Verordnung erforderlich, noch bedarf es etwa einer Aufhebung oder Änderung – insbesondere Zonierung – von Landschaftsschutzgebieten mit dem Ziel, WEA zu ermöglichen.

Darüber hinaus ist die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie der zugehörigen Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten nicht verboten, solange das jeweilige Land den im Windenergieflächenbedarfsgesetz länderspezifisch festgelegten Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale

oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel nicht erreicht hat. Auch insoweit bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner Ausnahme oder Befreiung von (entgegenstehenden) Bestimmungen der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung.

Daraus folgt, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie der zugehörigen Nebenanlagen gegenwärtig im gesamten Landschaftsschutzgebiet nicht verboten sind, auch wenn die jeweilige Landschaftsschutzgebiets-Verordnung entgegenstehende Bestimmungen enthält.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde die Auswirkung der fünf WEA auf das Landschaftsbild im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG geprüft.

Entsprechend der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist die Errichtung der fünf WEA als erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild zu bewerten. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind entsprechend der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde für den Ausgleich oder Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht ausreichend.

Daher wurde die Vorhabenträgerin in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ergänzend zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 BNatSchG in Verbindung mit der Ausgleichsabgabenverordnung (AAVO) verpflichtet. Bei der Bemessung der Höhe der Ersatzzahlung wurde sowohl die Lage der fünf WEA im Landschaftsschutzgebiet berücksichtigt als auch die Tatsache, dass die nähere Umgebung bisher frei von großen technischen Anlagen ist.

Die fünf WEA als Anlagen zur Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien wurden als vorrangiger Belang (überragendes öffentliches Interesse nach § 2 EEG) in die Schutzgüterabwägung im Sinne von § 15 Absatz 5 BNatSchG eingebracht.

In diesem Zusammenhang konnte auch die Lage der fünf WEA im Landschaftsschutzgebiet das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nicht ausnahmsweise überwinden.

Wasser- und Bodenschutzrechtliche und -fachliche Belange

Grund- und Trinkwasserschutz

Die öffentliche Wasserversorgung dient dem Wohl der Allgemeinheit und ist Teil der Daseinsvorsorge (§ 50 Absatz 1 WHG). Die Sicherheit und der Schutz der Trinkwasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge dürfen durch das konkrete Vorhaben nicht gefährdet werden. Die Genehmigungsfähigkeit der geplanten WEA muss für den konkreten Einzelfall, unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedin-

gungen (unter anderem Hydrogeologie, Topographie, Bodenbeschaffenheit) bewertet werden.

Im Regelfall ist die Errichtung und der Betrieb von WEA in der Wasserschutzgebietszone III möglich, sofern hinsichtlich Standort, Bauart, Errichtung und Betrieb keine Besonderheiten vorliegen, die ein höheres Risiko als andere in Wasserschutzgebietszone III zulässigen Bauwerke und Anlagen begründen. Verunreinigungen des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit dürfen nicht zu besorgen sein.

Das vorgelegte hydrogeologische Gutachten belegt, dass unter Berücksichtigung definierter Maßnahmen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser ausgehen. Das LGRB bestätigt mit der fachlichen Stellungnahme vom 11. Oktober 2023 die gutachterliche Bewertung. Die Umsetzung der im hydrogeologischen Gutachten geforderten Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde in der Genehmigung durch Nebenbestimmungen für die Vorhabenträgerin verbindlich gemacht.

Das LGRB hat zu den im Rahmen der Petition aufgeworfenen Fragen bezüglich des hydrogeologischen Gutachtens und möglicher nachteiliger Folgen für die Trinkwasserqualität am 24. Mai 2025 Stellung genommen und kommt zu dem Ergebnis, dass die erhobenen Fragestellungen zu hydrogeologischen Sachverhalten keinen Anlass zu einer Neubewertung geben.

Bodenschutz

Bei der Ausführung der Baumaßnahmen, die sowohl die Errichtung der Anlagen als auch die Zuwegung betreffen, sind die Belange des Bodenschutzes gemäß § 4 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 1 BBodSchG zu berücksichtigen. Nach § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. Durchführung zu erstellen.

Die Vorhabenträgerin hat gemäß den Anforderungen des § 2 Absatz 3 LBodSchAG ein Bodenschutz- und Maßnahmenkonzept vorgelegt. Die hierin vorgesehenen Maßnahmen (u. a. Rekultivierung, Bodenkundliche Baubegleitung) wurden von der zuständigen Fachbehörde für plausibel erachtet um sicherzustellen, dass die temporär betroffenen Flächen durch Wiederauftrag von Oberboden und Bepflanzung renaturiert werden und keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden verbleiben. Die Umsetzung des Bodenschutz- und Maßnahmenkonzeptes wurde in der Genehmigung durch Nebenbestimmungen für die Vorhabenträgerin verbindlich gemacht.

Denkmalschutz

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Nach § 15 Absatz 3 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG) besteht für in das Denkmalschutzbuch eingetragene Kulturdenkmale grundsätzlich Umgebungsschutz. Bauliche Anlagen dürfen in der Umgebung eingetragener Kulturdenkmale daher nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Zur Erreichung der ambitionierten Klimaziele der Landesregierung von Baden-Württemberg wurden mit dem am 11. Februar 2023 in Kraft getretenen Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften zahlreiche gesetzliche Änderungen vorgenommen. Die damit verbundenen Änderungen im Denkmalschutzgesetz legen verbindlich fest, dass dem Klimaschutz mit seiner besonderen Bedeutung in denkmalschutzrechtlichen Entscheidungen Rechnung zu tragen ist. Das gilt speziell für den Ausbau der Windkraft dahingehend, dass bis zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 Windenergieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmälern ohne nähere denkmalschutzrechtliche Prüfung grundsätzlich denkmalschutzrechtlich zu genehmigen sind. Nur noch bei bezogen auf WEA in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmälern wird der Umgebungsschutz im Einzelfall geprüft. Die Konkretisierung wird von der Landesdenkmalpflege nach einheitlichen denkmalschutzrechtlichen Kriterien vorgenommen.

Bei den eingetragenen Kulturdenkmälern im Ortskern von Badenweiler handelt es sich nicht um in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale. Somit stehen der Errichtung von WEA im Umfeld dieser Kulturdenkmale denkmalschutzrechtliche Belange insoweit nicht entgegen.

Bei der Errichtung der geplanten WEA wird den Belangen des Denkmalschutzes durch weitere Regelungen ausreichend Rechnung getragen. Im Falle zufälliger Funde wie dem von den Petenten genannten Hortfund aus der Frühbronzezeit greift zunächst § 20 DSchG. Hiernach sind zufällige Funde unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und Fund sowie Fundstelle bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige grundsätzlich in unverändertem Zustand zu erhalten.

Weiterhin wurden Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erlassen, die beispielsweise die Verpflichtung zur Anzeige des Baubeginns beim LAD sowie zur Meldung archäologischer Funde oder Befunde regeln.

Teilbaufreigabe/Stillhalteabkommen

Die Erteilung der Teilbaufreigabe trotz laufendem Petitionsverfahren ist nicht zu beanstanden. Petitionen entfalten grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Das Stillhalteabkommen ist eine Absprache zwischen der Landesregierung und dem Landtag, wonach wäh-

rend eines anhängigen Petitionsverfahrens im Grundsatz keine Maßnahmen, gegen die sich die Petition richtet, von der Verwaltung vollzogen werden, bis eine Entscheidung über die Petition vorliegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann nach Prüfung durch den Vorsitzenden des Petitionsausschusses von dieser Maßgabe abgewichen werden, was im vorliegenden Fall erfolgte und den Petenten unter Angabe der Gründe zur Kenntnis gegeben wurde.

Materialaufwand und Wirtschaftlichkeit von WEA

Auf Grundlage des Windenergieatlas Baden-Württemberg wurde die grundsätzliche Eignung der geplanten WEA-Standorte am zuständigen Regierungspräsidium überprüft. Das Regierungspräsidium hat dabei die grundsätzliche Eignung der geplanten Anlagenstandorte festgestellt.

Von den Petenten aufgeworfene, darüber hinausgehende Fragestellungen bzgl. Alternativstandorte, Materialaufwand und Wirtschaftlichkeit der geplanten WEA-Standorte sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Ökobilanz von WEA

Die von den Petenten aufgeworfene Fragestellung zur Ökobilanz von WEA auf vormaligen Waldflächen ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Darüber hinaus tragen auch WEA auf vormaligen Waldflächen erheblich zur Einsparung von CO₂-Emissionen bei.

Einfluss auf die klimatischen Verhältnisse

Die von den Petenten vorgebrachte Fragestellung zum Einfluss des Betriebs von WEA auf die klimatischen Verhältnisse ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Auswirkung auf den Fremdenverkehr

Die Frage, ob der Betrieb von WEA Auswirkungen auf den Fremdenverkehr hat, ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 6. November 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuweichen, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Marwein

11. Petition 17/3673 betr. Errichtung eines Windparks**I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin begehrt, eine am 2. Oktober 2024 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) auf einem Höhenzug auf Gemarkung der Stadt Müllheim und der Gemeinde Sulzburg, zurücknehmen zu lassen.

Die Petentin begründet dies wie folgt:

1. Die Realisierung des Windparks hätte den Verlust wertvollen Baumbestandes zur Folge, sodass sich das Projekt letztlich nachteilig auf die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre auswirken würde.
2. Weiterhin sei eine Bodenverdichtung durch Fundamentgründung und weiträumigem Ausbau von Zuwegungen zu erwarten. Auch dies habe zur Folge, dass mehr CO₂ in der Atmosphäre verbleibe.
3. Das Projekt hätte Verlust wertvoller Tierbestände zur Folge.
4. Die mögliche Beschädigung von Trinkwasserquellen durch das Projekt sei nicht abgeklärt worden.
5. Durch das Projekt sei eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu befürchten. Dies sei für den durch Fremdenverkehr geprägten Kurort Badenweiler mit hohen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Am 3. Mai 2023 stellte die Vorhabenträgerin einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag auf Errichtung und Betrieb von 5 WEA auf Gemarkung der Stadt Müllheim und der Gemeinde Sulzburg. Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin wurde freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Gemeinde Sulzburg sowie die Stadt Müllheim wurden im Verfahren als Träger öffentliche Belange sowie als Standortgemeinden beteiligt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Zeitraum vom 27. September bis 27. Oktober 2023. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in dieser Zeit beim zuständigen Landratsamt sowie in den Standortgemeinden Sulzburg und Müllheim zur Einsichtnahme aus. Die Antragsunterlagen wurden auf dem UVP-Portal der Länder veröffentlicht. Die Öffentlichkeit hatte bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 27. November 2023 Gelegenheit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.

Die Stadt und die Gemeinde haben ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt. Die Gemeinde Badenweiler ist

Mitglied des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt wurde und eine Stellungnahme abgegeben hat.

Einwendungen wurden von Amts wegen geprüft. Ein Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt.

Mit Bescheid vom 2. Oktober 2024 hat die Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der fünf WEA erteilt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG unter anderem die Baugenehmigung für die WEA und die Waldumwandlungsgenehmigung an den Anlagenstandorten.

Gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat eine Naturschutzinitiative am 25. November 2024 Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erhoben. Das Klageverfahren ist noch rechtshängig. Am 26. März 2025 wurde zudem ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 80 Absatz 5 VwGO gestellt.

Das WEA-Projekt im Bereich Sirnitz ist ebenfalls Gegenstand der Petition 17/3562, Petition 17/3610 und Petition 17/3677. Zu diesen Petitionen sind inhaltliche Überschneidungen gegeben.

Beschreibung der Örtlichkeit

Der Höhenzug im Bereich Sirnitz, auf dem die fünf genehmigten WEA errichtet werden, liegt östlich der als Kurort staatlich anerkannten Gemeinde Badenweiler. Die zu den WEA am nächsten gelegene Reha-Einrichtung in Badenweiler steht westlich der WEA in einer Entfernung von mehr als 3,5 Kilometern.

In ca. 1,5 Kilometer Entfernung von der westlichsten WEA befindet sich ein Ortsteil von Badenweiler.

Forstrecht

Die Anlagenstandorte liegen in einem vollständig bewaldeten Gebiet, weshalb die Errichtung der fünf WEA mit teils dauerhaften und teils vorübergehenden Waldinanspruchnahmen verbunden ist.

Einkonzentriert in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind die forstrechtlichen Genehmigungen zur dauerhaften Waldumwandlung von 4 Hektar und vorübergehenden Waldumwandlung von 3 Hektar an den Anlagenstandorten.

Daneben hat die höhere Forstbehörde am 5. November 2024 die Waldumwandlungsgenehmigung von 4 Hektar (0,6 ha dauerhaft, 3,4 ha vorübergehend) für die dauerhaften und befristeten Rodungen jenseits der Anlagenstandorte (insb. externe Zuwegung) erteilt.

Diese Waldumwandlungsgenehmigung schließt ihrerseits die naturschutzrechtliche Genehmigung für den Ausbau der Zuwegung mit ein.

Die externe Zuwegung selbst war nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte jedoch eine gesamthafte Betrachtung

aller Umweltauswirkungen des Vorhabens einschließlich der für die Zuwegung notwendigen Rodungen.

Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsbild

Im Genehmigungsverfahren wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche und landschaftspflegerische Belange der Errichtung und dem Betrieb der WEA entgegenstehen.

Die Anlagenstandorte aller fünf WEA befinden sich im Landschaftsschutzgebiet L1.

Dem Genehmigungsantrag waren unter anderem ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) inklusive Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, ein UVP-Bericht, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie Artenschutzbeiträge zu Vögeln und Fledermäusen beigelegt.

Bezüglich der landschaftspflegerischen Belange hat die Vorhabenträgerin eine Sichtbarkeitsanalyse mit Fotosimulationen erstellt, in einer ZVI-Analyse (zone of visual influence) visualisiert und mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Im laufenden Genehmigungsverfahren wurde darüber hinaus ein Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bzgl. des Wespenbussards gestellt.

Zum Artenschutz

Während des Genehmigungsverfahrens ergaben sich neue Erkenntnisse hinsichtlich des Auerhuhns, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt waren. So wurden der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) direkte und indirekte Nachweise des Auerhuhns im Bereich des Windparks bekannt, die die Kriterien für die Ausweisung eines Auerhuhn-Verbreitungsgebietes im Bereich Sn., das heißt innerhalb eines 650m-Radius um die WEA, erfüllen.

In Abstimmungen mit der Genehmigungsbehörde und der Naturschutzverwaltung (untere und höhere Naturschutzbehörde, Umweltministerium) hatte die Vorhabenträgerin ein Maßnahmenkonzept für das Auerhuhn zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erarbeitet und vorgelegt.

Das auf der Basis der neuen Erkenntnisse ergänzte und mit der Naturschutzverwaltung abgestimmte Maßnahmenkonzept liegt der Genehmigungsentscheidung zugrunde; die Umsetzung der hierin vorgesehenen Maßnahmen wurde der Vorhabenträgerin durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung verbindlich auferlegt. Das Maßnahmenkonzept beinhaltet insbesondere den Ausgleich für die Entwertung des Auerhuhn-Verbreitungsgebietes durch die Störungen infolge der Errichtung und des Betriebs der fünf WEA, wie etwa Aufwertung einer geeigneten Fläche durch forstliche Maßnahmen (Auflichtung, Schaffung von für das Auerhuhn als Habitat geeigneten Strukturen).

Zudem wurden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

der Haselmaus sowie von Fledermaus- und Vogelarten (Ausbringung von Haselmauskobeln, Anbringen von Nisthilfen, Ausweisung von Habitatbäumen) entsprechend der erteilten Genehmigung bereits vor Eingriffsbeginn durchgeführt sowie fachlich begleitet und protokolliert.

Zum Landschaftsbild

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß §§ 15, 17 BNatSchG. Hierin wurde für die als nicht ausgleichbar bewerteten Eingriffe in das Landschaftsbild eine Ausgleichsabgabe festgesetzt, die die Vorhabenträgerin vor der Baufreigabe an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg zu leisten hat.

Wasser- und Bodenschutz

Vier der fünf Anlagenstandorte liegen am äußeren Rand des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes Bohrung 1 (Wasserschutzzone III, WSG Nummer: N1). Der genehmigte Anlagentyp besitzt nur geringes Potenzial für Boden- und Gewässerunreinigungen, da lediglich geringe Mengen wassergefährdender Stoffe der niedrigsten Wassergefährdungsklassen (WGK 1, awg) verwendet werden. Die WEA sind mit entsprechend dimensionierten Auffangwannen ausgestattet, damit im Falle einer Leckage sämtliche wassergefährdenden Stoffe aufgefangen werden können.

Die Vorhabenträgerin hat mit ihrem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ein hydrogeologisches Gutachten vorgelegt. Dieses legt dar, dass von den beantragten Anlagen unter Berücksichtigung definierter Maßnahmen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grund- und Trinkwasser ausgehen. Die Maßnahmen wurden in der Genehmigung festgeschrieben.

Durch die Errichtung der fünf WEA und die erforderliche Zuwegung werden Flächen in einem Umfang von 6 Hektar am Anlagenstandort und 3 Hektar im Bereich der Zuwegung dauerhaft versiegelt oder geschottet. Der überwiegende Teil der Zuwegung wird nach der Bauphase zurückgebaut und renaturiert. Die Zuwegung erfolgt überwiegend auf bereits bestehenden Forstwegen und Rückegassen.

Mit dem Genehmigungsantrag wurde ein Bodenschutzkonzept vorgelegt, dessen Plausibilität von der zuständigen Fachbehörde festgestellt wurde. Es ist verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Ökobilanz von WEA

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) bindet ein Hektar Wald in Deutschland im Durchschnitt umgerechnet 412 Tonnen CO₂ (BMLEH Oktober 2024; Der Wald in Deutschland – Ausgewählte Ergebnisse der vierten Bundeswaldinventur). Zudem findet pro Hektar Wald im Durchschnitt ein jährlicher Holz-

zuwachs von 9,4 m³ statt, was umgerechnet bis zu 10 Tonnen CO₂ entspricht (www.wald.de/waldwissen/wie-viel-kohlendioxid-co2-speichert-der-wald-bzw-ein-baum).

Da der Einsatz von WEA kohlenstoffbasierte Stromerzeugung ersetzt, werden durch den Betrieb von WEA ebenfalls CO₂-Emissionen eingespart. Im Vergleich zum deutschen Strommix im Jahr 2024 (363 g CO₂/kWh) weisen moderne WEA mit ca. 7 bis 11 g CO₂/kWh eine wesentlich bessere Ökobilanz auf, sodass jährlich pro WEA der Ausstoß von mehreren tausend Tonnen CO₂ vermieden wird (Umweltbundesamt 2025 – Entwicklung der spezifischen Treibhausgas-Emissionen des deutschen Strommix in den Jahren 1990 bis 2024).

Auswirkungen auf den Fremdenverkehr

Über Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs der fünf WEA liegen keine Kenntnisse vor.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 und Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) bedurfte das Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 lit. c) der 4. BImSchV als förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Aufgrund der geringen Zahl an Einwendungen Dritter hat die Genehmigungsbehörde, auf der Basis von § 16 Absatz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV, von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen.

Zu den berücksichtigten Belangen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Forstrechtliche Aspekte

Zur Prüfung und Bewertung, ob das Vorhaben im Einklang mit den forstlichen Belangen steht, wurden im Genehmigungsverfahren die Forstbehörden als Träger öffentliche Belange beteiligt.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der fünf WEA stellt eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart oder anderweitige Nutzung von Waldflächen dar, deren Zulässigkeit sich nach §§ 9, 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) bemisst. Nach § 9 Absatz 2 LWaldG sind bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sowie die

Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die höhere Forstbehörde kam in ihrer Stellungnahme vom 4. Oktober 2023, ergänzt am 30. August 2024 aufgrund der Erweiterung von Ausgleichsflächen, zum Ergebnis, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung vorliegt.

Die Vorhabenträgerin hat im Genehmigungsverfahren eine Alternativenprüfung betreffend der Standortwahl vorgelegt und dargelegt, dass Eingriffe in den Wald soweit möglich vermieden oder minimiert werden. Die Anlagenstandorte wurden so gewählt, dass die Eingriffe in den Wald und die Waldflächeninanspruchnahmen auf das notwendige Maß beschränkt sind. Unter anderem wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Anlagenhersteller die Montage- und Kransstellfläche individuell angepasst. Die Vorhabenträgerin hat im Genehmigungsverfahren diesbezüglich entsprechende Unterlagen vorgelegt.

Die höhere Forstbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass nach forstfachlichen Kriterien die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs der fünf WEA, bei Durchführung der vorgesehenen bzw. der Vorhabenträgerin verbindlich auferlegten Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe in den Wald, vollumfänglich kompensiert werden. Dies gilt auch für die externe Zuwegung.

Eine Schwächung des Waldbestandes durch die Errichtung und den Betrieb der fünf WEA mit der Folge eines steigenden Borkenkäferbefalls, ist nicht zu befürchten.

Für die geplanten Leitungstrassen war keine genehmigungspflichtige Waldumwandlung notwendig, da die hierfür benötigten Waldflächen Wald im Sinne von § 2 LWaldG bleiben. Sie wäre darüber hinaus auch nicht Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Natur und Artenschutz sowie Landschaftsschutz

Artenschutzrechtliche Prüfung

Das Vorhaben verstößt nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §§ 44 Absatz 1 BNatSchG. Gemäß den Antragsunterlagen sind von dem Vorhaben verschiedene streng und besonders streng geschützte Tierarten sowie Vogelarten betroffen. Diese sowie ihre Betroffenheiten wurden in den Antragsunterlagen dargestellt und untersucht. Die der Genehmigung zugrundeliegende fachliche Einschätzung insbesondere hinsichtlich der Eingriffs-/Ausgleichs-Regelung und der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (einschließlich Maßnahmenkonzept und Ausnahmeerteilung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG) wird von der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligten Natur- und Landschaftsverwaltung mitgetragen.

Zur Sicherstellung, dass die artenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, enthält die Genehmigung Nebenbestimmungen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen. Mit

den der Vorhabenträgerin verbindlich auferlegten Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Absatz 5 BNatSchG) wird ein Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener Säugetier- (Fledermaus, Haselmaus) und Vogelarten geschaffen. Die Vermeidungs-, Minimierungs-, (vorgezogenen) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch eine sachkundige Umweltbaubegleitung angeleitet und begleitet. Zudem wird ein Monitoring durchgeführt, um die Funktionalität der (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen zur überprüfen. Die Vorhabenträgerin führt die im Maßnahmenkonzept vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich des Auerwilds durch.

Für die streng geschützte Art Wespenbussard hat die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 13. Oktober 2023 festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG vorliegen. Die artenschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist gemäß § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einkonzentriert.

Prüfung landschaftspflegerischer Belange

Aufgrund der Lage der Anlagenstandorte in einem Landschaftsschutzgebiet war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine mögliche Beeinträchtigung der Schutzgebietsziele unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 26 Absatz 3 BNatSchG zu prüfen. Nach den Maßgaben des § 26 Absatz 3 BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich zulässig. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde die Auswirkung der fünf WEA auf das Landschaftsbild insbesondere nach §§ 14 und 15 BNatSchG geprüft und eine Schutzgüterabwägung vorgenommen. Entsprechend der fachtechnischen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist die Errichtung der fünf WEA als erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild nach § 14 Absatz 1 BNatSchG zu bewerten.

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 1 und 2 BNatSchG sind entsprechend der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde für den Ausgleich oder Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft allein nicht ausreichend. Daher wurde die Vorhabenträgerin ergänzend durch Nebenbestimmungen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 BNatSchG in Verbindung mit der Ausgleichsabgabenverordnung (AAVO) verpflichtet. Bei der Bemessung der Höhe der Ersatzzahlung wurde sowohl die Lage der fünf WEA im Landschaftsschutzgebiet berücksichtigt als auch die Tatsache, dass die

nähere Umgebung bisher frei von großen technischen Anlagen ist.

Die fünf WEA als Anlagen zur Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien wurden als vorrangiger Belang (überragendes öffentliches Interesse nach § 2 EEG) in die Schutzgüterabwägung im Sinne von § 15 Absatz 5 BNatSchG eingebracht. In diesem Zusammenhang konnte auch die Lage der fünf WEA im Landschaftsschutzgebiet das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nicht ausnahmsweise überwinden.

Wasser- und Bodenschutzrechtliche und -fachliche Belange

Bei der Ausführung der Baumaßnahmen, die sowohl die Errichtung der Anlagen als auch die Zuwegung betreffen, sind die Belange des Bodenschutzes gemäß § 4 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 1 BBodSchG zu berücksichtigen. Nach § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen.

Die Vorhabenträgerin hat gemäß den Anforderungen des § 2 Absatz 3 LBodSchAG ein Bodenschutz- und Maßnahmenkonzept vorgelegt. Die hierin vorgesehenen Maßnahmen (u. a. Rekultivierung, Bodenkundliche Baubegleitung) wurden von der zuständigen Fachbehörde für plausibel erachtet um sicherzustellen, dass die temporär betroffenen Flächen durch Wiederauftrag von Oberboden und Bepflanzung renaturiert werden und keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden verbleiben. Die Umsetzung des Bodenschutz- und Maßnahmenkonzeptes wurde in der Genehmigung durch Nebenbestimmungen für die Vorhabenträgerin verbindlich gemacht.

Zur Ökobilanz von WEA

Die von der Petentin aufgeworfene Fragestellung zur CO₂-Bilanz von WEA auf vormaligen Waldflächen ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Darüber hinaus tragen auch WEA auf vormaligen Waldflächen erheblich zur Einsparung von CO₂-Emissionen bei.

Zur Auswirkung auf den Fremdenverkehr

Die Frage, ob der Betrieb von WEA Auswirkungen auf den Fremdenverkehr hat, ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Fazit

Nach aktueller Einschätzung der Sach- und Rechtslage ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu Errichtung und Betrieb von fünf WEA auf einem Höhenzug im Bereich Sirnitz durch die Genehmi-

gungsbehörde nicht zu beanstanden. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach die von der Petentin aufgeworfenen Aspekte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unzutreffend oder unvollständig bewertet worden sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Marwein

12. Petition 17/3677 betr. Errichtung eines Windparks

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) auf einem Höhenzug auf Gemarkung der Stadt Müllheim und der Gemeinde Sulzburg, deren Errichtung und Betrieb am 3. Mai 2023 beantragt und mit Bescheid vom 2. Oktober 2024 durch das zuständige Landratsamt immissionsschutzrechtlich genehmigt wurde und begehrt einen sofortigen Stopp der Baumaßnahmen.

Die Petentin begründet dies wie folgt:

1. Der geplante Windpark liege im westlichsten Verbreitungsareal des Auerwilds im Südschwarzwald (Vorrangfläche – Kerngebiet des westlichen Vorkommens) und betreffe somit ein zentrales Habitat dieser streng geschützten Art. Auch sei Balztätigkeit des Auerwilds in diesem Gebiet bestätigt, sodass von einem wichtigen Balzplatz mit biodiverser Bedeutung auszugehen sei. Der geplante Windpark liege zudem lediglich 1 700 Meter Luftlinie entfernt vom Biosphärenkerngebiet, das zugleich das zentrale Auerwildhabitat Köhlgarten sei, was den zu erwartenden negativen Einfluss der Windräder auf das Auerwild nochmals unterstreiche.
2. Die jüngste Kartierung der Forstlichen Versuchsanstalt Baden-Württemberg (FVA BW) aus dem Jahr 2024 weise das überplante Gebiet deutlich als Auerwild-Kerngebiet aus. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Kerngebieten des Vorkommens zuzüglich eines Wirkungsbereichs von 650 Meter Breite sowie der Bau erforderlicher neuer Erschließungsstraßen auf Flächen der kartierten Auerhuhnverbreitung würden eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 Absatz 1 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellen.
3. Die Windpark-Baumaßnahmen drohen, die Lebens- und Fortpflanzungsräume des Auerwilds massiv zu beeinträchtigen und führten zu einer Störung, die das Fortpflanzungsverhalten und die Population dieser Vogelart gefährde. Bereits begonnene Baumaßnahmen hätten schon Brut- und Nahrungsgebiete des Auerwilds zerstört und eine weitere Fragmentierung des Lebensraumes bewirkt.

4. Bei Abschluss der geplanten Bautätigkeiten würde die geplante Aufwertung einer Ausgleichsfläche obsolet werden; eine Vernetzung der Auerwildgebiete sei dann nicht mehr gegeben, insbesondere da die geplante Ausgleichsfläche geografisch zu tief und zu weit entfernt für eine notwendige Gebietsvernetzung liege.
5. Zudem würde ein notwendiger waldbaulicher Umbau der geplanten Ausgleichsfläche mindestens drei bis fünf Jahre in Anspruch nehmen, sodass für diesen Zeitraum das gesamte Gebiet für das Auerwild nicht nutzbar wäre.
6. Es sei ein sofortiger Stopp der Baumaßnahmen herbeizuführen, um den Schutz des Auerwilds in diesem Gebiet weiterhin zu gewährleisten und die Möglichkeit von geeigneten Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung dieser wichtigen Lebensräume zu prüfen. Das Land Baden-Württemberg sei nach europäischem und deutschem Recht dazu verpflichtet, der streng geschützten Vogelart Auerhuhn einen günstigen Erhaltungszustand zu garantieren. Im Schwarzwald komme es auf jedes einzelne Vorkommen an, um das drohende Aussterben der Art noch abwenden zu können.

Die zuständige Baurechtsbehörde hat, in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde, dem Umweltministerium und dem Petitionsausschuss des Landtages, am 23. April 2025 eine Teilbaufreigabe erteilt. Hierüber wurde die Petentin mit Schreiben des Petitionsausschusses vom 14. April 2025 bereits vorab informiert. Mit Schreiben vom 22. April 2025 bekräftigte die Petentin die Forderung, sämtliche Bautätigkeiten sofort einstellen zu lassen und forderte ergänzend eine unverzügliche Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Bautätigkeiten zu veranlassen, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund von Verstößen gegen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes einzuleiten sowie die Genehmigungslage und Beteiligung der naturschutzfachlichen Stellen öffentlich darzulegen mit folgender Begründung:

7. Bereits im November 2024 seien großflächige Rodungen durchgeführt worden, ohne Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Schutzgüter und ohne transparente Genehmigungslage.
8. Planung und Bau von WEA sei sowohl nach der Auerwildschutzverordnung Baden-Württemberg als auch nach den maßgeblichen Vorschriften des §§ 34 ff. BNatSchG an diesen Standorten ausgeschlossen.
9. Weiterhin sei gemäß § 4 der Auerwildschutzverordnung in Kernlebensräumen jegliche Störung im Zeitraum von 1. März bis 15. Juli untersagt.
10. Neben eklatanten Verstößen gegen geltendes Naturschutzrecht stehe hier auch mögliches Versagen im Raum.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Am 3. Mai 2023 stellte die Vorhabenträgerin einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag auf Errichtung und Betrieb von fünf WEA auf Gemarkung der Stadt Müllheim und der Gemeinde Sulzburg. Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin wurde freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Gemeinde Sulzburg sowie die Stadt Müllheim wurden im Verfahren als Träger öffentliche Belange sowie als Standortgemeinden beteiligt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Zeitraum vom 27. September bis 27. Oktober 2023. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in dieser Zeit beim zuständigen Landratsamt sowie in den Standortgemeinden Sulzburg und Müllheim zur Einsichtnahme aus. Die Antragsunterlagen wurden auf dem UVP-Portal der Länder veröffentlicht. Die Öffentlichkeit hatte bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 27. November 2023 Gelegenheit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.

Die Stadt Müllheim und die Gemeinde Sulzburg haben ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

Einwendungen wurden von Amts wegen geprüft. Ein Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt.

Mit Bescheid vom 2. Oktober 2024 hat die Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der fünf WEA erteilt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG unter anderem die Baugenehmigung für die WEA als bauliche Anlagen und die Waldumwandlungsgenehmigung für Waldinanspruchnahmen an den Anlagenstandorten.

Gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat eine Naturschutzinitiative am 25. November 2024 Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erhoben. Das Klageverfahren ist noch rechtshängig. Am 26. März 2025 wurde zudem ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 80 Absatz 5 VwGO gestellt. Auch hier steht eine Entscheidung des VGH noch aus.

Natur- und Artenschutz/Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichsfläche

Im Genehmigungsverfahren wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Errichtung und dem Betrieb der WEA entgegenstehen.

Dem Genehmigungsantrag waren unter anderem ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) inklusive Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, ein UVP-Bericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beigelegt.

Das beauftragte Gutachterbüro hatte in Vorbereitung der Windparkplanung und für die Erstellung der Gutachten für die saP den Bereich in zwei Winterperioden 2016/17 und 2021/22 untersucht und keine Nachweise des Auerhuhns gefunden. Die Anlagenstandorte liegen nicht innerhalb einer Natura 2000-Kulisse. Daher waren Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für diese Art weder vorgesehen noch in den Antragsunterlagen dargestellt.

Die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ des Umweltministeriums (Planungsgrundlage Auerhuhn 2022) stuft den Bereich als „Fläche ohne Raumwiderstand“ ein. Den durchgeführten Untersuchungen und der Erstellung der Antragsunterlagen wurde die Kartierung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) zugrunde gelegt, die aufgrund des Monitoringzeitraums bis 2017 erstellt worden war. Hierin war der Bereich weder als Verbreitungsgebiet für die Art noch als Balz-, Brut- oder Aufzuchtgebiet (BBA) kartiert.

Während des Genehmigungsverfahrens ergaben sich neue Erkenntnisse hinsichtlich des Auerhuhns, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt waren. So wurden der FVA direkte und indirekte Nachweise des Auerhuhns im Bereich des Windparks bekannt, die die Kriterien für die Ausweisung eines Auerhuhn-Verbreitungsgebietes im Bereich Sirmitz, das heißt innerhalb eines 650-Meter-Radius um die WEA, erfüllen. Die örtlichen Verhältnisse, das heißt die Habitataignung der Flächen, wurde hingegen gegenüber den letzten Jahren als unverändert bewertet. In der aktuellen Planungsgrundlage Auerhuhn, die erst zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung vorlag, werden weder die unmittelbaren Eingriffsflächen noch die nähere Umgebung als für das Auerhuhn relevante Bereiche bewertet.

Auf der Basis der neuen Erkenntnisse hatte die Vorhabenträgerin in Abstimmungen mit der Genehmigungsbehörde und der Naturschutzverwaltung (untere Naturschutzbehörde, höhere Naturschutzbehörde, Umweltministerium) ein Maßnahmenkonzept für das Auerhuhn zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erarbeitet und vorgelegt.

Dieses Maßnahmenkonzept liegt der Genehmigungsentscheidung zugrunde; die Umsetzung der hierin vorgesehenen Maßnahmen wurden der Vorhabenträgerin durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung verbindlich auferlegt. Das Maßnahmenkonzept beinhaltet insbesondere den Ausgleich für die Entwertung des Auerhuhn-Verbreitungsgebietes durch die Störungen infolge der Errichtung und des Betriebs der fünf WEA, wie etwa Aufwertung einer geeigneten Fläche durch forstliche Maßnahmen (Auflichtung, Schaffung von für das Auerhuhn als Habitat geeigneten Strukturen) und berücksichtigt die für einen Waldbau erforderlichen Zeiträume. Die Maßnahmen orientieren sich hinsichtlich Zielgröße und Leitbildern am „Ak-

tionsblatt Habitatgestaltung und naturnahe Waldwirtschaft“ der FVA.

Ziel ist eine generelle Erhöhung der Habitateignung für das Auerhuhn auch hinsichtlich der Vernetzung umliegender Vorkommensbereiche. Die Maßnahmenfläche befindet sich in räumlicher Beziehung zu früher als Verbreitungsgebiet eingestuft Bereichen und eignet sich zur Entwicklung als sog. „Trittstein“ für das Auerhuhn. Fachlich definierte Maximalabstände solcher Trittsteine zu aktuellen Verbreitungsgebieten gibt es nicht.

Die durch die Maßnahmen angestrebten Strukturverbesserungen auf der Ausgleichsfläche sind geeignet, unmittelbar Wirksamkeit zu entfalten, sodass bereits kurzfristig eine positive Wirkung im Hinblick auf die ausgleichende Funktion als Verbreitungsgebiet mit sporadischer Nutzung zu erwarten ist. Die Entwicklung der Kompensationsfläche wird durch ein langjähriges Monitoring begleitet. Zudem muss durch eine fachgutachterliche Beurteilung der Funktionsnachweis erbracht werden. Entwickelt sich der angestrebte lichte und krautreiche Buchenwald nicht wie prognostiziert, wird entsprechend nachgesteuert.

Auerhuhn-Verbreitungsgebiet am Standort des Windparks

Die FVA hat die neuen Hinweise auf das Vorkommen des Auerhuhns geprüft und den Bereich Ende 2023 neu bewertet. Daraufhin wurde auf den Flächen im Bereich des Windparks ein ca. 33 ha großes Auerhuhn-Verbreitungsgebiet neu abgegrenzt und kartiert. Das von der FVA neu kartierte Verbreitungsgebiet des Auerhuhns liegt vollständig innerhalb eines 650-Meter-Radius um die WEA.

Hinweise auf Brut, Balz oder Aufzucht (BBA) in dem Gebiet liegen der Naturschutzverwaltung nicht vor. Aufgrund der aktuellen Habitatausprägung und geringen Größe des Gebiets ist auch nicht damit zu rechnen, dass sich das Gebiet mittel- oder langfristig zu einem für die Balztätigkeit geeigneten Gebiet entwickeln könnte. So hat die FVA das Gebiet trotz der drei Nachweise nicht als Reproduktionsgebiet bewertet und auch nicht als solches kartiert. Es liegt weder ein „zentrales Auerwildareal“ vor noch handelt es sich um einen wichtigen Balzplatz. Anderslautende Nachweise und Belege einer Balztätigkeit am Standort liegen nicht vor und wurden auch durch die Petentin nicht vorgetragen, sodass die oben dargestellte fachliche Einschätzung der Naturschutzverwaltung unverändert besteht.

Biosphärengebiet/Auerwildhabitat Köhlgarten

Südöstlich der fünf WEA liegt ein Biosphärengebiet mit bekanntem Auerhuhnvorkommen. Das Kerngebiet des Biosphärengebiets weist eine Entfernung von rund 3 Kilometern zur nächstgelegenen WEA auf. Die Entfernung der fünf WEA zu dem bekannten Auerhuhnvorkommen beträgt deutlich mehr als 650 Meter.

Forstrecht

Die Anlagenstandorte liegen in einem vollständig bewaldeten Gebiet, weshalb die Errichtung der fünf WEA mit teils dauerhaften und teils vorübergehenden Waldinanspruchnahmen verbunden ist.

Einkonzentriert in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind die forstrechtlichen Genehmigungen zur dauerhaften Waldumwandlung von 4 Hektar und vorübergehenden Waldumwandlung von 3 Hektar an den Anlagenstandorten.

Daneben hat die höhere Forstbehörde am 5. November 2024 die Waldumwandlungsgenehmigung von 4 Hektar (0,6 ha dauerhaft, 3,4 ha vorübergehend) für die dauerhaften und befristeten Rodungen jenseits der Anlagenstandorte (insb. externe Zuwegung) erteilt. Diese Waldumwandlungsgenehmigung schließt ihrerseits die naturschutzrechtliche Genehmigung für den Ausbau der Zuwegung mit ein.

Die Zuwegung selbst war nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens; im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte jedoch eine gesamthafte Betrachtung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens einschließlich der für die Zuwegung notwendigen Rodungen.

Die Vorhabenträgerin hat von den erteilten Genehmigungen zur Waldumwandlung Gebrauch gemacht und die entsprechenden Rodungsarbeiten vor Eingang der Petition abgeschlossen.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 und Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedurfte das Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 lit. c) der 4. BImSchV als förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Aufgrund der geringen Zahl an Einwendungen Dritter hat die Genehmigungsbehörde, auf der Basis von § 16 Absatz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV, von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen.

*Zu den berücksichtigten Belangen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens**Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände*

Durch das Vorhaben werden unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Insbesondere liegen keine Verstöße gegen die Vorschriften des § 44 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 BNatSchG für besonders geschützte Tierarten vor.

Da keine Betroffenheit eines Natura 2000-Gebiets vorliegt, waren entsprechende Vorgaben des BNatSchG (Kapitel 4, Abschnitt 2, §§ 31 bis 36 BNatSchG) hier nicht einschlägig.

Eine Auerhuhnschutzverordnung Baden-Württemberg existiert nicht und war folglich nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Nach aktueller Kartierung der FVA liegt das neu kartierte Auerhuhn-Verbreitungsgebiet um den geplanten Windpark in vollem Umfang innerhalb des 650-Meter-Radius (Fläche mit erhöhtem Raumwiderstand). Es war deshalb auf die Betroffenheit der Belange des Auerhuhnschutzes im Sinne der Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 BNatSchG zu prüfen.

Bei der im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführten vollumfänglichen artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 ff. BNatSchG hat die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin im Verfahren nachgereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung der fachlichen Beurteilung der UNB umfänglich geprüft, ob das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BNatSchG verstößt.

Ergebnis der Prüfung war, dass die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der zur Auflage gemachten Schutzmaßnahmen nicht einschlägig sind.

Zwar können im ersten Prüfschritt aufgrund der Lage des Auerhuhn-Verbreitungsgebietes innerhalb des 650-Meter-Radius um den Windpark erhebliche Störungen im Sinne von § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Bei vollständiger Durchführung der im Maßnahmenkonzept enthaltenen und der Vorhabenträgerin verbindlich auferlegten Maßnahmen zur Verbesserung der Habitateneignung für das Auerhuhn auf einer geeigneten Ausgleichsfläche werden die Belange des Auerhuhns vollständig bewältigt, sodass erhebliche Störungen vermieden und im zweiten Prüfschritt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Weiterhin werden durch die zur Auflage gemachten Maßnahmen mögliche indirekte negative Auswirkungen auf die dauerhafte Reproduktionsfähigkeit in den umliegenden Kerngebieten aufgrund eines denkbaren verminderten Individuenaustausches bewältigt. Somit wird auch die Ausbreitungstendenz des Auerhuhns in diesem Bereich dauerhaft sichergestellt.

Durch die vorgesehene Aufwertungsmaßnahme in der Ausgleichsfläche wird einer Fragmentierung, einer weiteren Isolierung und dem Verlust von Auerhuhn-Lebensraum begegnet. Bei vollständiger Umsetzung der verbindlich auferlegten Maßnahmen auf der hierfür vorgesehenen Fläche werden mögliche Störungen durch Bau und Betrieb der WEA, sowie der Verlust an nutzbarer Fläche für die Art, vollständig durch die Maßnahmen ausgeglichen. Die Kompensationsmaßnahmen können anhand eines langjährigen Monitorings bedarfsgerecht angepasst werden. Über eine fachgutachterliche Beurteilung muss ein Funktionsnachweis erbracht werden. Somit ist weder eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG noch die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG zu erwarten.

Da es sich bei dem vom Windpark betroffenen Bereich nicht um einen regelmäßigen Reproduktionsbereich des Auerhuhns handelt, sind keine über die vorgesehenen Maßnahmen hinausgehenden Maßnahmen notwendig. Diese der Genehmigungsentscheidung zugrundeliegende Einschätzung der Genehmigungsbehörde ist mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt.

Zur Ausgleichsfläche

Die für die Kompensation ausgewählten Flächen sind für die Entwicklung eines sogenannten Trittsteins für das Auerhuhn hinreichend geeignet. Fachlich definierte Maximalabstände zu aktuellen Verbreitungsgebieten, die hierfür eingehalten werden müssten, gibt es nicht.

Die Größe der Ausgleichsfläche orientiert sich an der Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn 2022. Hier wird standardmäßig ein Reduktionsfaktor von 0,3 angegeben, durch den sich multipliziert mit der Größe der Störfläche der Ausgleichsbedarf ermitteln lässt. Auf der Grundlage dieses in der Regel anzuwendenden Orientierungswertes wurde der konkrete Einzelfall und die besonderen Umstände durch die UNB geprüft, um die Größe der Ausgleichsfläche festzulegen. Hierbei sind gebietsspezifische Besonderheiten in die Bewertung eingeflossen. So handelt es sich bei dem vorliegenden Auerhuhn-Verbreitungsgebiet aufgrund der jüngst bekannt gewordenen Auerhuhnnachweise zwar definitionsgemäß um eine Kernfläche gemäß Aktionsplan Auerhuhn, doch weder das dem Aktionsplan Auerhuhn zugrundeliegende landschaftsökologische Lebensraumpotenzial noch die naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort (Topografie, dichte Bestockung ohne krautigen Unterwuchs, die insgesamt geringe Flächengröße) zeigen eine besondere Lebensraumeignung für das Auerhuhn. Im Zuge einer gemeinsamen Begehung von unterer Naturschutzbehörde, höherer Naturschutzbehörde und Umweltministerium am 27. November 2023 wurden die Standorte in Augenschein genommen und die Einschätzung bestätigt. Ein Balz-, Brut- und Aufzuchtgebiet (BBA-Gebiet) kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Unter den beteiligten Behördenvertretungen herrschte Übereinstimmung, dass die vorliegende Fläche im Wesentlichen als Trittstein für Einzelindividuen anzusehen ist. Aufgrund der vor Ort bestätigten besonderen Umstände des Einzelfalls im Bereich Sirnitz konnte abweichend vom Regelfall ein geringerer Reduktionsfaktor von 0,1 angesetzt werden. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde hat die Vorhabenträgerin auf dieser Grundlage eine Ausgleichsfläche von 3,3 Hektar ermittelt.

Zur EU-Vogelschutzrichtlinie

Das Vorhaben steht den Verpflichtungen des Landes Baden-Württemberg nach der EU-Vogelschutzrichtlinie nicht entgegen.

Die Mitgliedsstaaten der EU und auch das Land Baden-Württemberg sind durch die EU-Vogelschutzrichtlinie zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes verpflichtet. Im Hinblick auf Vorhaben, die mit Eingriffen in den Erhaltungszustand einer Art verbunden sind, gilt dies jedoch nur insoweit, als dass die Erfüllung dieser Pflicht durch die öffentliche Hand durch das Vorhaben nicht unmöglich werden darf. Die mit der Errichtung und dem Betrieb der fünf WEA verbundenen Eingriffe in das Verbreitungsgebiet des Auerhuhns werden durch die im Maßnahmenkonzept enthaltenen Maßnahmen, zu deren Durchführung der Vorhabenträger verpflichtet ist, ausgeglichen.

Forstrechtliche Aspekte

Zur Prüfung und Bewertung, ob das Vorhaben im Einklang mit den forstlichen Belangen steht, wurde im Genehmigungsverfahren die Forstverwaltung als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von Waldflächen bemisst sich nach §§ 9, 11 Landeswaldgesetz (LWaldG). Nach den Maßgaben des § 9 Absatz 2 LWaldG hat die höhere Forstbehörde den Waldumwandlungsantrag geprüft und mit Stellungnahme vom 4. Oktober 2023, ergänzt am 30. August 2024 aufgrund der Erweiterung von Ausgleichsflächen, die Zulässigkeit der Waldumwandlung festgestellt, da ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung vorliegt.

Die Vorhabenträgerin hat im Genehmigungsverfahren nachgewiesen, dass die Vorhabenumsetzung an alternativen Standorten nicht möglich ist und dass Eingriffe in den Wald soweit möglich vermieden oder minimiert werden. Die Anlagenstandorte wurden so gewählt, dass die Eingriffe in den Wald und die Waldflächeninanspruchnahmen auf das notwendige Maß beschränkt sind.

Die höhere Forstbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass nach forstfachlichen Kriterien die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs der fünf WEA, bei Durchführung der verbindlich auferlegten Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation der Eingriffe in den Wald, vollumfänglich kompensiert werden. Dies gilt auch für die externe Zuwegung. Für

die geplanten Leitungstrassen war keine genehmigungspflichtige Waldumwandlung notwendig, da die hierfür benötigten Waldflächen Wald im Sinne von § 2 LWaldG bleiben. Sie wäre darüber hinaus auch nicht Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Prüfung auf Störung i. S. d. § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG bzgl. des Biosphärengebiets/Auerwildhabitats Köhlgarten.

Im Biosphärengebiet soll der Lebensraum für das Auerhuhn verbessert und damit ein Beitrag zum Erhalt der Art geleistet werden. Der Störradius für das Auerhuhn durch WEA wird mit 650 Metern angenommen. Aufgrund der größeren Entfernung der WEA-Standorte zu den Vorkommen der Art innerhalb der Kernzone des Biosphärengebiets ist eine Störung der Art im Sinne des § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG für diesen Bereich nicht anzunehmen.

Zum Vorwurf schwerwiegender Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht

Entsprechend dem vorgetragenen Sachverhalt und der dargelegten rechtlichen Würdigung der naturschutzrechtlichen Vorgaben sind keine Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht zu erkennen. Eine abschließende Bewertung hinsichtlich der von der Petentin geforderten Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens unterliegt jedoch der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

III. Ergebnis

Nach aktueller Einschätzung der Sach- und Rechtslage ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf WEA auf einem Höhenzug im Bereich Sirnitz durch die Genehmigungsbehörde nicht zu beanstanden. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach die von der Petentin aufgeworfenen Aspekte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unzutreffend oder unvollständig bewertet worden sind.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 6. November 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

13. Petition 17/3948 betr. Beschwerde über die Unfallkasse Baden-Württemberg

Der Petent wendet sich gegen die Androhung eines Leistungsentzugs durch die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) wegen fehlender Mitwirkung ge-

mäß § 66 Absatz 1 SGB I. Inzwischen hat die UKBW die Übernahme der Behandlungskosten eingestellt.

Der Petent sieht darin einen Verstoß gegen geltendes Sozialrecht. Nach seiner Auffassung diene die Entscheidung der UKBW nicht der Sachaufklärung, sondern stelle eine Form der Einschüchterung dar.

Gegen die Entscheidung der UKBW vom 27. Mai 2025 über die Einstellung der Leistungen ist derzeit ein Klageverfahren vor dem Sozialgericht Freiburg anhängig.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Der Petent erlitt im Jahr 2021 eine Verletzung, infolgedessen die UKBW als zuständiger Unfallversicherungsträger die damit verbundenen Behandlungskosten bis Ende Mai 2025 übernommen hat.

Nachdem es zu Verzögerungen in seinem Heilverfahren mit anhaltenden Schmerzen und Bewegungseinschränkungen kam, fand eine Heilverfahrenskontrolle in einer BG-Klinik statt, bei der weitere Behandlungsmaßnahmen geplant wurden.

Nach Angaben der UKBW machte der Petent jedoch mit andauerndem Heilverlauf zunehmend die Unfallversichererin, die UKBW und seine Ärzte verantwortlich für seine Beschwerden, kommunizierte unsachgemäß mit den Beteiligten und äußerte darüber hinaus Morddrohungen. Durch die UKBW und deren Mitarbeitende wurde dies zur Anzeige gebracht. Der Petent bestätigt in seiner Petition die erfolgten Anzeigen, weist die Vorwürfe jedoch zurück.

Nach Mitteilung der UKBW kam es auch gegenüber der BG-Klinik zu unangemessenen und beleidigenden Äußerungen, woraufhin die Klinik eine weitere Behandlung ablehnte. Gegenüber einer weiteren BG-Klinik habe der Petent nach Angaben der UKBW ebenfalls beleidigende Äußerungen getätigt, mit „schlechten Bewertungen in allen relevanten Online-Portalen“ gedroht sowie Cyberangriffe angedroht. Entgegen vorliegender Nachweise bestreitet der Petent diese Vorwürfe und führt aus, er habe lediglich sachlich auf fehlerhafte Angaben im Entlassbericht hingewiesen und dessen Korrektur verlangt.

In der Folge lehnte der Petent auch eine Behandlung in anderen BG-Kliniken ab und schlug stattdessen eigene, jedoch in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht für die Behandlung seiner Verletzung zugelassene Krankenhäuser vor. Die schließlich auf Wunsch des Petenten in einer zugelassenen Klinik in Sachsen-Anhalt durchgeführte Operation wurde von der UKBW ebenso übernommen wie die damit verbundenen Fahrtkosten. Weitere Fahrtkosten wurden nach Angaben der UKBW einzelfallbezogen erstattet, wobei berücksichtigt wurde, dass bei einer Behandlung in Wohnortnähe geringere Kosten entstanden wären. Nach Mitteilung der UKBW beliefen sich die insgesamt übernommenen Behandlungskosten bis zur Leistungseinstellung auf über 100 000 Euro.

Darüber hinaus kam es nach Angaben der UKBW im November und Dezember 2023 sowie im März 2025 zu sogenannten „Spam-Mailing-Attacken“ des Petenten gegen die UKBW, die nahezu täglich versandt wurden, beleidigende Inhalte enthielten und in Einzelfällen eine missbräuchliche Nutzung von Absenderdaten der UKBW (Geschäftsführung der UKBW) beinhalteten. Die UKBW brachte dies am 15. Dezember 2023 zur Anzeige. Aus sicherheitstechnischen Gründen sperrte die UKBW die bekannten E-Mail-Adressen des Petenten. Für die weitere Kommunikation mit der UKBW stehen dem Petenten weiterhin die datenschutzkonformen Kommunikationskanäle der UKBW zur Verfügung – digital über die Online-Services sowie der Postweg.

Der Petent weist in seiner Petition die Vorwürfe zurück. Er führt aus, er habe sich in akuter psychischer Not befunden und ausschließlich seinen eigenen Fall thematisiert. Die Einstufung seiner Nachrichten als „Spam“ sei eine willkürliche Abwertung.

Nach Mitteilung der UKBW machten die seit 2023 andauernde unsachliche Kommunikation sowie die daraus resultierenden erheblichen Verwaltungsaufwände eine sachgerechte Fallbearbeitung unmöglich und stellten einen Verstoß gegen die gesetzlichen Mitwirkungspflichten dar. Die UKBW habe mehrfach versucht, den Petenten zu einer sachlichen Kommunikation anzuhalten. Nach ordnungsgemäßer Anhörung stellte die UKBW Ende Mai 2025 sämtliche Leistungen ein.

Der hiergegen eingelegte Widerspruch des Petenten wurde mit Bescheid vom 16. Juli 2025 durch den Widerspruchsausschuss zurückgewiesen. Der Petent hat hiergegen Klage vor dem Sozialgericht erhoben. Das Verfahren ist derzeit anhängig.

Der Petent bestreitet eine Verletzung seiner Mitwirkungspflichten. Er weist außerdem die Vorwürfe von Morddrohungen und unangemessenem Verhalten zurück und führt aus, es habe weder Ermittlungs- noch Gerichtsverfahren gegeben. Die UKBW berichtet demgegenüber, dass es sich bei einer strafrechtlichen Verurteilung des Petenten im Jahr 2023 um eine privatrechtliche Anzeige einer Mitarbeiterin gehandelt habe, da sich das Verhalten des Petenten direkt gegen diese richtete.

Bezüglich einer von der UKBW beanstandeten Google-Rezension des Petenten wurde am 18. Februar 2025 Klage auf Unterlassung erhoben, nachdem der Petent sich weigerte, die Rezension zu löschen oder anzupassen, sodass sie keine strafrechtlichen Inhalte mehr enthielt. Dieses Verfahren ist ebenfalls noch anhängig.

2. Rechtliche Würdigung

Die UKBW ist als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltungsrecht. Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Gewährung und Einstellung von Leistungen nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Gemäß § 66 Absatz 1 SGB I kann ein Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen Sozialleistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, wenn der Leistungsberechtigte seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 ff. SGB I nicht nachkommt und hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert. Vor einer Entscheidung ist der Betroffene gemäß § 24 SGB X anzuhören.

Die in den §§ 60 bis 64 SGB I im Einzelnen aufgeführten Mitwirkungspflichten, welche u. a. auch ein sachliches Verhalten gegenüber dem Versicherungsträger umfassen, stellen im Rechtssinne Obliegenheiten dar. Diese können selbst nicht zwangsweise durchgesetzt werden, ziehen jedoch bei Nichtbefolgung Nachteile nach sich. § 66 SGB I ist die zentrale Norm zur Umsetzung dieser Nachteile, die in einer Entziehung oder Versagung der Leistung bestehen können. § 66 SGB I räumt dem Leistungsträger damit die Möglichkeit ein, auf den Antragsteller oder Leistungsempfänger mittelbar Druck auszuüben, damit dieser seinen Mitwirkungspflichten nachkommt. Ziel der Vorschrift ist, letztlich ein bestimmtes Verhalten des zur Mitwirkung Verpflichteten herbeizuführen.

Systematisch ist zwischen den Regelungen in Absatz 1 und Absatz 2 der Vorschrift zu unterscheiden. Absatz 1 betrifft die Verletzung der Mitwirkungsobliegenheiten aus den §§ 60 bis 62 SGB I, die zur Unterstützung der Amtsermittlungspflicht nach § 20 SGB X dienen. Dementsprechend steht auch die Sanktionierung der Verletzung der Obliegenheiten in § 66 Absatz 1 SGB I im Zusammenhang mit der Amtsermittlungspflicht, indem sie diese unter Einbeziehung der Mitwirkungspflichten des Antragstellers bzw. Leistungsempfängers insofern begrenzt, als die Verletzung einer Mitwirkungsobliegenheit nach den §§ 60 bis 62 SGB I einen erheblichen Mehraufwand bei der Ermittlung des Sachverhalts verursacht. Absatz 1 ermöglicht eine Versagungs- bzw. Entziehungsentscheidung ohne die abschließende Prüfung der materiell-rechtlichen Leistungsvoraussetzungen der jeweiligen Anspruchsnorm.

Der Mitwirkungsverpflichtete ist seinen Pflichten aus §§ 60 bis 62, 65 SGB I dann nicht nachgekommen, wenn er deren Erfüllung ganz oder teilweise unterlassen hat.

Zwischen der unterlassenen Mitwirkung und der Erschwerung der Aufklärung muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Diese Voraussetzung liegt zum Beispiel nicht vor, wenn der Leistungsträger irrtümlich annimmt, bestimmte Sachverhaltselemente (über die der Berechtigte die Auskunft verweigert) seien rechtlich relevant. Das Bundessozialgericht fordert diesbezüglich als Voraussetzung die objektive Zurechnung, jedoch kein Verschulden. Der Kausalitätsnachweis ist jeweils konkret zu führen, d. h. die Erschwerung der Sachverhaltsaufklärung ist nicht nur prognostisch abzuschätzen, sondern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu belegen.

Vorausgesetzt wird also, dass aus dem pflichtwidrigen Verhalten des Betroffenen im Verwaltungsverfahren Schwierigkeiten erwachsen, die der Leistungsträger nur durch einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand überwinden kann.

Die Aufklärung des Sachverhalts, d. h. das Feststellen der sozialleistungserheblichen Tatsachen, muss zudem erheblich erschwert sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Aufklärung eines beträchtlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes bedarf. Letztlich richtet sich das nach den Umständen des Einzelfalls. Der erforderliche Mehraufwand kann in Zeitaufwand aber auch in monetären Mehrkosten bestehen.

Nach dem Wortlaut des § 66 Absatz 1 Satz 1 SGB I („kann ... ohne weitere Ermittlungen“) steht es im Ermessen des Leistungsträgers, ob er weitere Ermittlungen anstellt oder eine Entscheidung (Versagung; Entziehung) trifft. Die diesbezüglichen Befugnisse des Leistungsträgers ergeben sich aus der jeweiligen Situation. Wenn ohne Mitwirkung des Betroffenen die für die Leistung erheblichen Tatsachen schlechterdings nicht ermittelbar sind, muss der Leistungsträger weitere Ermittlungen unterlassen; diese wären notwendigerweise überflüssig, unsparsam und unwirtschaftlich (vgl. § 69 Absatz 2 SGB IV).

Das Bundessozialgericht hat in diesem Zusammenhang treffend formuliert, dass die Art und Weise und der Umfang des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 20 SGB X) durch die Mitwirkungsobliegenheiten (und deren eventuelle Begrenzungen) aber auch nicht in die Hand der Versicherten übergeht. § 20 Absatz 1 Satz 2 SGB X gibt der Behörde das Recht, Art und Umfang der Ermittlungen im Verwaltungsverfahren zu bestimmen, ohne an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein. Nach § 21 Absatz 1 SGB X bedient sich die Behörde der Beweismittel, welche sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Damit hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass grundsätzlich die Festlegung der Art und Weise der Sachverhaltsermittlung nicht durch den Betroffenen erfolgen soll.

Ausnahmen für die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 64 SGB I hat der Gesetzgeber durch den § 65 SGB I geschaffen. Gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 1 SGB I bestehen die Mitwirkungspflichten unter anderem nicht, soweit ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht.

Eine Maßnahme ist nach dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 3 GG) dann verhältnismäßig, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist. Geeignet ist eine Maßnahme dann, wenn sie zwecktauglich ist. Die Aufforderung zu einer sachgerechten Kommunikation ohne schwerwiegendes Fehlverhalten ist zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens unumgänglich. Demnach liegt die Geeignetheit der Maßnahme vor. Zudem ist sie auch erforderlich, da es kein milderes Mittel mit gleicher Erfolgswahrscheinlichkeit und vergleichbar niedrigem Aufwand gibt.

Wie die UKBW belegen kann, kam es seit Anfang 2023 wiederholt zu schwerwiegendem Fehlverhalten seitens des Petenten gegenüber der UKBW, deren Mitarbeitenden und anderen Beteiligten. Insbesondere die unsachliche und pflichtwidrige Kommunikation führt dauerhaft zu einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand und macht eine sachgerechte Fallbearbeitung unmöglich.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt und die Maßnahme steht auch in angemessenem Verhältnis. Die mehrfachen Hinweise der UKBW gegenüber dem Petenten zur sachlichen Kommunikation und Mitwirkungspflicht sowie die Möglichkeit der Abgabe einer Unterlassungserklärung wurden vom Petenten nicht wahrgenommen. Stattdessen hat der Petent mit seinem Verhalten eine sachgerechte Bearbeitung unmöglich gemacht.

Die Entscheidung der UKBW, die Leistungsgewährung aus der gesetzlichen Unfallversicherung in Form von Leistungen im Rahmen ambulanter und stationärer Rehabilitation sowie alle damit zusammenhängenden Ansprüche, wie z. B. Fahrtkosten mit Wirkung in die Zukunft einzustellen, erscheint in der Gesamtschau aus Sicht der Rechtsaufsicht sowohl in ihrer Begründung als auch im Ergebnis rechtlich tragfähig. Die Entscheidung stützt sich auf eine Reihe dokumentierter Vorfälle, die dem Petenten zuzurechnen sind. Hierzu zählen u. a. Beleidigungen und Bedrohungen gegenüber Mitarbeitenden der UKBW, die in einer strafrechtlichen Verurteilung mündeten, dokumentierte Beleidigungen und Morddrohungen gegenüber der Unfallverursacherin, Beleidigungen der behandelnden Ärzte sowie angedrohte Cyberattacken und Vorfälle in Einrichtungen der BG-Kliniken, die letztlich zur Einstellung der Behandlungsmaßnahmen führten. Diese Umstände führten zu einer erheblichen Erschwerung sowohl der Sachverhaltsaufklärung als auch der Durchführung eines geordneten Heilverfahrens und der ordnungsgemäßen Leistungsbewilligung im Sinne des SGB VII.

Der Petent wurde nach Angaben der UKBW ordnungsgemäß zur Mitwirkung aufgefordert und angehört, bevor die Entscheidung über die Einstellung der Leistungen getroffen wurde. Gegen die Entscheidung der UKBW hat der Petent Widerspruch eingelegt. Der Widerspruchsausschuss gelangte nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage zu der Überzeugung, dass die im angefochtenen Bescheid der UKBW vom 27. Mai 2025 getroffenen Feststellungen nicht zu beanstanden sind. Gegen diese Entscheidung hat der Petent Klage vor dem Sozialgericht erhoben.

Der Annahme des Petenten, ihm stehe im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung ein uneingeschränktes Recht auf freie Arzt- oder Krankenhauswahl zu, kann nicht gefolgt werden. Die Heilbehandlung in der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegt spezialgesetzlichen Regelungen (§§ 26 ff. SGB VII), die sich systematisch und inhaltlich wesentlich von den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung unterscheiden. Die Auswahl der behandelnden Leistungserbringer erfolgt nicht nach subjektivem Be-

lieben des Versicherten, sondern ist an medizinisch-fachliche Erforderlichkeit, Wirtschaftlichkeit sowie an strukturelle Vorgaben des Durchgangsarztverfahrens gebunden.

Versicherte können daher nur unter den Ärztinnen und Ärzten frei wählen, die von den Unfallversicherungsträgern für die Behandlung zugelassen sind. Das gilt auch für die Auswahl des Heilmittelerbringers. Dieser muss für die Behandlung von Unfallversicherungspatienten zugelassen sein. Bei der Auswahl des Leistungserbringers für Hilfsmittel gilt grundsätzlich ein weitgehendes Wunsch- und Wahlrecht der Versicherten (§ 9 SGB IX). Allerdings muss der ausgewählte Leistungserbringer die von der Unfallversicherung geforderte Qualität sicherstellen können und sich im Rahmen der Preisvereinbarungen für vergleichbare Hilfsmittel bewegen, soweit das nicht durch eine Vertragspartnerschaft mit der Unfallversicherung sichergestellt ist.

Die stationäre Behandlung schwerer Verletzungen erfolgt ausschließlich in Kliniken, die die entsprechenden Anforderungen erfüllen und von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zugelassen wurden. Wichtige Partner bei der medizinischen Versorgung Unfallverletzter sind die BG-Kliniken der Unfallversicherungsträger. Die Zuweisung der Patienten richtet sich dabei nach dem Verletzungsartenverzeichnis, das zum 1. Juli 2018 neu gefasst wurde. Hierin ist geregelt, welche Fälle dem Verletzungsartenverfahren und welche dem Schwerstverletzungsartenverfahren zuzuordnen sind. Bundesweit sind über 500 Krankenhäuser und Kliniken in dieses Verfahren vertraglich eingebunden. Diese müssen im Hinblick auf die Schwere der Verletzungen spezielle personelle, apparative und räumliche Anforderungen erfüllen und zur Übernahme bestimmter Pflichten bereit sein.

3. Ergebnis

Nach eingehender rechtlicher Prüfung ist festzustellen, dass das Vorgehen der UKBW im Ergebnis mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Einklang steht. Aus rechtsaufsichtlicher Sicht besteht daher kein Anlass, das Verwaltungshandeln der UKBW zu beanstanden.

Wie oben aufgeführt ist dem Petenten zunächst entgegenzuhalten, dass er sich in der Annahme irrt, im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung bestehe ein Anspruch auf freie Arzt- oder Krankenhauswahl. Vielmehr unterscheidet sich die Heilbehandlung in der gesetzlichen Unfallversicherung in wesentlichen Punkten von derjenigen in der gesetzlichen Krankenversicherung. Unter anderem unterliegt dabei die Auswahl geeigneter Leistungserbringer spezifischen Regelungen des Sozialgesetzbuches VII.

Die UKBW ist im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung zwar verpflichtet, die Fürsorge gegenüber den ihr zugewiesenen Versicherten wahrzunehmen. Allerdings trägt die UKBW auch eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Mitarbeitenden (§ 618 BGB). Diese umfasst neben dem Schutz der Gesundheit und des Lebens, die Wahrung der Persönlichkeitsrechte so-

wie den Schutz vor Diskriminierung, Belästigung und Mobbing. Eine Gesamtabwägung dieser Belange war im konkreten Fall erforderlich und wurde ausweislich der Aktenlage pflichtgemäß vorgenommen.

Soweit der Petent geltend macht, das Heilverfahren sei durch das Verhalten der UKBW in unzumutbarer Weise verzögert worden, kann diese Behauptung nach Aktenlage nicht bestätigt werden. Vielmehr ist festzustellen, dass maßgebliche Verzögerungen im Heilverfahren auf das Verhalten des Petenten selbst zurückzuführen sind. Dieses war in mehrfacher Hinsicht objektiv unsachlich und grenzüberschreitend.

Eine willkürliche Entscheidung liegt nicht vor. Vielmehr erfolgte diese unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie aus Sicht der Rechtsaufsicht nach pflichtgemäßer Ermessensausübung.

Gegen die Entscheidung der UKBW hat der Petent Klage vor dem Sozialgericht erhoben. Damit ist das Verfahren derzeit rechthängig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

14. Petition 17/4200 betr. Abschaffung des Rundfunkbeitrags

Der Petent begehrt die Abschaffung des Rundfunkbeitrags. Zur Begründung führt der Petent aus, dass der Zwang zur Erbringung des Rundfunkbeitrags nicht mehr zeitgemäß sei. Besonders Geringverdiener könnten durch den Entfall dieser Verpflichtung entlastet werden. Es handle sich um eine unzulässige Wettbewerbsverzerrung, wenn der Staat gewinnorientierte Unternehmen unterstütze, zu denen der Petent ARD, ZDF und Deutschlandradio zähle. Diese sollten ihre Inhalte unabhängig vom Staat publizieren dürfen. Auch könne das Vertrauen in den Staat geschwächt werden, wenn ARD, ZDF und Deutschlandradio irrelevante oder falsche Informationen publizierten. Die verpflichtende Entrichtung des Rundfunkbeitrags sei auch unlogisch, wenn man die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gar nicht konsumieren wolle und nicht mal ein entsprechendes Empfangsgerät besitze. Es handle sich um einen Konsumzwang und eine Bevormundung der Bürgerinnen und Bürger durch den Staat.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist verfassungsrechtlich geschützt. Die Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz dient der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Sie enthält die Verpflichtung des Staates, sicherzustellen, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in größtmöglicher Breite und Vollstän-

digkeit Ausdruck findet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt im Rahmen der dualen Rundfunkordnung, das heißt dem Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatwirtschaftlichem Rundfunk, die Erfüllung des klassischen Funktionsauftrags der Rundfunkberichterstattung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der der ökonomischen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann.

Diesen verfassungsrechtlichen Funktionsauftrag kann der öffentlich-rechtliche Rundfunk nur erfüllen, wenn er gerade nicht als gewinnorientiertes Unternehmen handelt, sondern seine bedarfsgerechte Finanzierung primär über die Erhebung des Rundfunkbeitrags gewährleistet wird. Diese Art der Finanzierung erlaubt es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen ein Programm anzubieten, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht. Es handelt sich beim Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um eine nichtsteuerliche Abgabe, nämlich um einen Beitrag. Dieser wird für die Möglichkeit erhoben, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen. Darin liegt der für die Erhebung des Rundfunkbeitrags rechtfertigende individuelle Vorteil; es kommt daneben nicht darauf an, ob diese Nutzungsmöglichkeit weitgehend in Anspruch genommen wird.

Gerade durch die Erhebung eines Beitrags anstelle einer Steuer kann auch die verfassungsrechtlich gebotene Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleistet werden. Das Gebot der staatsfernen Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verbietet dem Staat jegliche bestimmende Einflussnahme auf die Programmgestaltung. Dadurch soll eine politische Instrumentalisierung des Rundfunks verhindert und einer politischen Einflussnahme im Einzugsbereich staatlicher Machtausübung durch geeignete institutionelle verfahrensrechtliche Vorkehrungen entgegenwirkt werden. Eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über die allgemeinen Steuern würde diesen von der Haushaltslage und politischen Erwägungen abhängig machen. Durch die Ausgestaltung der Finanzierung über den Rundfunkbeitrag ist die – vom Petenten geforderte – redaktionelle Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gesichert.

Dementsprechend sind die vom Petenten angesprochenen etwaigen irrelevanten oder fehlerhaften Berichterstattungen durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten dem Staat grundsätzlich inhaltlich nicht zurechenbar. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber im Medienstaatsvertrag (MStV) entsprechende Vorkehrungen getroffen und eine Verpflichtung für Rundfunk- und Telemedienanbieter zur Einhaltung bestimmter Sorgfaltspflichten festgelegt. So sieht insbesondere § 6 Absatz 1 MStV für den Rundfunk vor, dass Berichterstattung und Informationssendungen

den anerkannten journalistischen Standards zu entsprechen haben, unabhängig und sachlich sein müssen und Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen sind. Sofern ein Verstoß gegen diese Sorgfaltspflichten gesehen wird, steht es jedem Bürger und jeder Bürgerin frei, sich mit einer Programmbeschwerde an die jeweilige öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt zu richten, über welche dann die zuständigen Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalt entscheiden.

Soweit der Petent schließlich eine Belastung von Geringverdienern durch den Rundfunkbeitrag anspricht, hat der Gesetzgeber im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) entsprechende Ausnahmen vorgesehen. So kann der in § 4 Absatz 1 RBStV abschließend aufgelistete Personenkreis eine Befreiung von der Verpflichtung zur Erstattung des Rundfunkbeitrags beantragen. Dies betrifft insbesondere die Empfänger von Sozialleistungen, wie Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Darüber hinaus sieht § 4 Absatz 6 RBStV eine Ausnahmenvorschrift für besondere Härtefälle vor, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 RBStV im Einzelfall auf gesonderten Antrag hin von der Beitragspflicht befreit werden können. Damit soll die Verhältnismäßigkeit der Beitragserhebung in jedem Einzelfall gesichert werden.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 6. November 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgehelpfen werden.

Berichterstatter: Mayr

15. Petition 17/3633 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Der Petent bittet um Überprüfung eines gegen ihn geführten Vollstreckungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft X. Diese habe am 16. Dezember 2024 erklärt, dass gegen ihn noch eine Forderung von 259 317,00 Euro bestehe, was nachweislich nicht stimme, da bereits im Mai 2024 ein Betrag von 159 000,00 Euro überwiesen worden sei. Zudem sei es wiederholt zu Fehlern in der Buchhaltung gekommen.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Der Petent wurde durch Urteil des Landgerichts vom 10. März 2022 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt. Zugleich wurde die Einziehung eines Geldbetrags in Höhe von 302 500,00 Euro angeordnet und dem Petenten die Kosten des Verfahrens auferlegt. Das Urteil ist seit dem 7. September 2022 rechtskräftig.

Bereits während des Ermittlungsverfahrens hatte die Staatsanwaltschaft X aufgrund eines zur Sicherung der späteren Einziehung erlassenen Vermögensarrestes unter anderem Sicherungshypotheken auf im Eigentum des Petenten stehende Grundstücke über Beträge von 57 000 Euro und von 102 000 Euro erwirkt, die in das Grundbuch von V. eingetragen wurden. Durch Verfügung vom 7. Dezember 2021 bewilligte die Staatsanwaltschaft die Löschung der Hypotheken Zug um Zug gegen die Hinterlegung der Beträge beim Amtsgericht. Eine Hinterlegung erfolgte in der Folge zunächst nicht.

Am 18. April 2023 wurde dem Petenten eine automatisiert über die staatsanwaltschaftliche Fachanwendung GSV erstellte Rechnung übersandt, in der eine offene Forderung in Höhe von 324 752,91 Euro ausgewiesen war. Am 21. April 2023 leistete der Petent eine Zahlung in Höhe von 14 521,03 Euro, am 28. April 2023 erfolgte eine weitere Einzahlung in Höhe von 15 660,72 Euro von Seiten einer Sparkasse auf das Forderungskonto des Petenten.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2023 an das Landgericht rügte der Petent, ihm sei am 7. Mai 2023 eine Rechnung der Staatsanwaltschaft X zugegangen, in der eine Restschuld in Höhe von 324 752,91 Euro ausgewiesen worden sei. Das sei nachweislich falsch, da er bereits Zahlungen von ca. 50 000 Euro an die Landesoberkasse geleistet habe. Er fordere Staatsanwaltschaft und Gericht daher auf, ihm die tatsächliche Restschuld mitzuteilen. Die Staatsanwaltschaft teilte dem Beschwerdeführer daraufhin am 26. Mai 2023 mit, dass – nach Einzahlungen in Höhe von 30 181,74 Euro und der Vereinnahmung von gesichertem Bargeld in Höhe von 29 092,60 Euro – noch eine Restforderung in Höhe von 243 225,65 Euro bestehe. Die Verfahrenskosten waren in diesem Betrag nicht enthalten.

Am 16. April 2024 teilte ein vom Petenten beauftragter Notar der Staatsanwaltschaft mit, dass die Hinterlegung des Betrages in Höhe von 159 000 Euro beim Amtsgericht zwischenzeitlich erfolgt sei. Die Staatsanwaltschaft bat den Notar daraufhin mehrfach, den entsprechenden Hinterlegungsschein zu übersenden. Mit Schreiben vom 5. August 2024 übersandte der Notar die entsprechenden Hinterlegungsscheine des Amtsgerichts, woraufhin die Staatsanwaltschaft das Amtsgericht am 19. August 2024 aufforderte, die hinterlegten Beträge unter Angabe der Rechnungsnummer der Staatsanwaltschaft auf ein Konto bei der Landesoberkasse zu überweisen. Eine Reaktion des

Amtsgerichts und eine entsprechende Wertstellung des Geldbetrages erfolgten zunächst nicht.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 bat der Petent bei der Staatsanwaltschaft um eine aktuelle Forderungsaufstellung. Daraufhin teilte die Staatsanwaltschaft ihm am 16. Dezember 2024 mit, dass bezüglich der Einziehung des Wertersatzes – nach bisherigen Einzahlungen in Höhe von 43 182,86 Euro – noch ein Betrag in Höhe von 259 317,14 Euro sowie Kosten in Höhe von 22 309,91 Euro offen seien. Gleichzeitig bat die Staatsanwaltschaft das Amtsgericht um Sachstandsmitteilung zur Überweisung der hinterlegten Beträge.

Am 7. Januar 2025 teilte das Amtsgericht mit, dass die Auszahlung bereits am 11. September 2024 erfolgt sei, woraufhin die Staatsanwaltschaft die Landesoberkasse um Aufklärung und um Buchung der Beträge auf die Rechnungsnummer der Staatsanwaltschaft bat.

Mit Schreiben vom 18. Januar 2025 wandte sich der Petent an die Staatsanwaltschaft. Es sei nicht nachvollziehbar, wie ein Betrag in Höhe von 159 000,00 Euro übersehen werden könne, der bereits im Mai 2024 überwiesen worden sei. Es könne nicht sein, dass eine Behörde, die für die sorgfältige Verwaltung von Geldern verantwortlich sei, derart „stümperhaft“ arbeite. Er bitte um erneute Prüfung und Erteilung einer vollständigen und nachvollziehbaren Auskunft.

Am 30. Januar 2025 teilte die Staatsanwaltschaft dem Petenten mit, dass der Betrag von 159 000 Euro noch nicht auf das Konto der Staatsanwaltschaft gebucht, die Landesoberkasse aber um Sachstandsmitteilung gebeten worden sei. Nach Buchung des Betrags werde er eine erneute Mitteilung über den dann noch offenen Betrag erhalten. Gleichzeitig fragte die Staatsanwaltschaft bei der Landesoberkasse erneut nach dem Sachstand.

Am 31. Januar 2025 unterrichtete die Landesoberkasse die Staatsanwaltschaft, dass in den Auszahlungsanordnungen des Amtsgerichts vom 11. September 2024 kein Verwendungszweck eingetragen gewesen sei, weshalb die Beträge vollautomatisiert wieder zum Hinterlegungsaktenzeichen gebucht worden und nicht auf dem Konto der Staatsanwaltschaft ersichtlich gewesen seien. Das Amtsgericht sei zur erneuten und korrekten Auszahlung aufgefordert worden. Der Betrag von insgesamt 159 000,00 Euro wurde am 5. Februar 2025 auf das den Petenten betreffende Forderungskonto gebucht.

Bei nochmaliger Prüfung stellte die Staatsanwaltschaft fest, dass das vereinnahmte Bargeld in Höhe von 29 092,60 Euro versehentlich nicht in der Zahlungsaufstellung vom 16. Dezember 2024 enthalten war. Dem Petenten wurde daraufhin am 28. Februar 2025 ein erläuterndes Schreiben mit einer aktualisierten Zahlungsaufstellung übersandt, die einen offenen Restbetrag in Höhe von 93 534,45 Euro einschließlich noch offener Verfahrenskosten aufweist.

Der Petent bittet um die Überprüfung „schwerwiegender Fehlleistungen bei der Staatsanwaltschaft“. In der Auskunft vom 16. Dezember 2024 habe die Staatsanwaltschaft erklärt, dass noch eine Forde-

rung in Höhe von 259 317,00 Euro bestehe. Diese Behauptung sei nachweislich falsch, da ein Betrag von 159 000,00 Euro bereits im Mai 2024 überwiesen worden sei. Es sei unverständlich, wie eine Behörde einen derart wesentlichen Sachverhalt habe übersehen können. Es komme bei der Staatsanwaltschaft wiederholt zu Fehlern in der Datenverarbeitung und organisatorischen Mängeln. Dies erschüttere das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die ordnungsgemäße Verwaltung von Geldern. Er beantrage eine Überprüfung des Sachverhalts, insbesondere von wiederholten Fehlern in der Buchhaltung und Organisation der Staatsanwaltschaft, die Einleitung organisatorischer und personeller Konsequenzen und die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der behördlichen Kontrolle.

2. Rechtliche Würdigung

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die dem Petenten erteilte Auskunft vom 16. Dezember 2024 ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung war der beim Amtsgericht hinterlegte Betrag von insgesamt 159 000,00 Euro dem den Petenten betreffenden Forderungskonto bei der Staatsanwaltschaft noch nicht gutgeschrieben. Die Auskunft, dass ein Forderungsbetrag von 259 317,14 Euro sowie Kosten in Höhe von 22 309,91 Euro bestünden, war – abgesehen von der Nichtberücksichtigung des vereinnahmten Bargelds – zutreffend. Die Hinterlegung des Betrags hatte keine Erfüllungswirkung, § 378 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), da die Hinterlegung zu Sicherungszwecken erfolgte, auf die die Regelungen von §§ 372 ff. BGB keine Anwendung findet.

Das vereinnahmte Bargeld in Höhe von 29 092,60 Euro war zwar aufgrund eines Versehens bei der Staatsanwaltschaft nicht in dem den Petenten betreffenden Forderungskonto verbucht worden. Unmittelbar nach Kenntniserlangung dieses Versehens wurde dem Petenten jedoch ein erläuterndes Schreiben mit einer aktualisierten Forderungsaufstellung übersandt, in der neben dem vereinnahmten Bargeld auch der mittlerweile auf dem Forderungskonto eingegangene Betrag von 159 000,00 Euro berücksichtigt war.

Soweit der Petent ohne nähere Konkretisierung rügt, dass es zu wiederholten Fehlern in der Buchhaltung und Organisation der Staatsanwaltschaft gekommen sei, lassen sich diese dem gegenständlichen Vorgang nicht entnehmen.

Dass in der dem Petenten am 7. Mai 2023 zugegangenen Rechnung Zahlungen nicht berücksichtigt worden waren, ist darauf zurückzuführen, dass die Rechnung am 18. April 2023 erstellt und versandt wurde, die Zahlungen des Petenten aber erst am 21. und 28. April 2023, und damit nach Rechnungsstellung erfolgten. Die Nichtberücksichtigung des vereinnahmten Bargeldes in der Rechnung ist auf dessen versehentliche Nichtverbuchung zurückzuführen. Auf die Nachfrage des Petenten nach Rechnungserhalt wurde diesem am 26. Mai 2023 ein aktualisierter Forderungsstand mitgeteilt, der die beschlagnahmte Barschaft und die

seit Erstellung der Rechnung geleisteten Zahlungen berücksichtigte. Dass diese Aufstellung sich lediglich auf den Einziehungsbetrag, nicht jedoch auf die Kosten bezog, ergibt sich – auch für den Petenten nachvollziehbar – aus der Gesamtsumme der einzeln aufgelisteten Beträge und der noch offenen Restschuld.

Der hier in Rede stehende Vorgang wurde in der Folge mit den Vollstreckungsrechtspflegern der Staatsanwaltschaft erörtert. In diesem Rahmen wurde diese nochmals für das Erfordernis einer sorgfältigen Verbuchung von Bargeldbeträgen sensibilisiert. Weitergehende organisatorische oder personelle Maßnahmen sind nicht veranlasst.

Beschlussempfehlung:

Soweit dem Petenten zwischenzeitlich eine aktualisierte Zahlungsaufforderung übersandt worden ist, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Schindele

16. Petition 17/3891 betr. Beschwerde über das Ministerium der Justiz und für Migration

Der Petent trägt vor, die Justizvollzugsanstalt X habe sich geweigert, eine gerichtliche Entscheidung betreffend seine Verlegung in den offenen Vollzug umzusetzen (1.) und beanstandet die Zurückweisung einer Dienstaufsichtsbeschwerde, mit welcher er eine Untätigkeit der Aufsichtsbehörde bei der Entscheidung über die Zustimmung zur Zulassung zum offenen Vollzug behauptet hat (2.).

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Zu 1.:

Das Vorbringen des Petenten, die Justizvollzugsanstalt X habe sich geweigert, ihn entsprechend einer gerichtlichen Entscheidung in den offenen Vollzug zu verlegen, trifft nicht zu.

Der Petent wurde am 18. September 2024 in den offenen Vollzug der Außenstelle Y verlegt, nachdem die zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts mit Beschluss vom 9. September 2024 die Justizvollzugsanstalt dazu verpflichtet hat, den Strafgefangenen im offenen Vollzug unterzubringen.

Zwar hatte die Justizvollzugsanstalt gegen den Beschluss des Landgerichts eine – im Ergebnis erfolglose – Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht eingelegt, da die Rechtsbeschwerde gemäß § 116 Absatz 3 Satz 1 Strafvollzugsgesetz jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, wurde der Petent bereits am 18. September 2024 in den offenen Vollzug verlegt. Die Justizvollzugsanstalt ist der Entscheidung des Landgerichts damit unverzüglich nachgekommen.

Zu 2.:

Der Petent hat bereits in der Petitionssache 17/2548 (Landtagsdrucksache 17/7898, laufende Nummer 30) eine Untätigkeit der Aufsichtsbehörde, vertreten durch den damaligen für die Justizvollzugsanstalt zuständigen Territorialreferenten, bei der Erteilung der Zustimmung zur Zulassung zum offenen Vollzug behauptet.

Die Dienstaufsichtspflichtverletzung soll nach dem Vorbringen in der Dienstaufsichtsbeschwerde darin bestanden haben, dass der Referent nach Feststellung der Eignung des Strafgefangenen für den offenen Vollzug im Vollzugsplan vom 31. Mai 2023 drei Monate lang nicht tätig geworden sei, insbesondere keine konkreten Versagungsgründe genannt habe.

Eine Untätigkeit der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der vom Petenten begehrten Verlegung in den offenen Vollzug lag jedoch nicht vor. Insbesondere wurde der Zeitraum vom 3. Juli 2023 (Eingang des Zustimmungssuchens der Justizvollzugsanstalt) bis zur Entscheidung vom 12. Dezember 2023 (ablehnender Erlass betreffend die Zustimmung zur Verlegung in den offenen Vollzug) neben der erforderlichen Prüfung der zur Entscheidung über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen vorgelegten umfangreichen Unterlagen vor allem dazu benötigt, die als Grundlage der komplexen Lockerungsentscheidung erforderliche Sachverhaltsaufklärung voranzutreiben.

Nachdem keine Dienstpflichtverletzung des Territorialreferenten im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Vorgangs betreffend eine mögliche Verlegung in den offenen Vollzug festgestellt werden konnte, war die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten zurückzuweisen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Schindele

17. Petition 17/4012 betr. Aufarbeitung von Vorfällen an einer Schule

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert eine Aufklärung eines angeblichen sexuellen Kindesmissbrauchs durch den Lehrer einer Schule. Er sei vor ca. 20 Jahren auf der Schule durch einen Lehrer erniedrigt, geschlagen und sexuell missbraucht worden. Der Petent beklagt, dass er vom Staatlichen Schulamt an die Kriminalpolizei verwiesen worden sei, diese jedoch keine Zeugen bzw. weitere Opfer ermitteln konnte. Die Staatsanwaltschaft habe die Ermittlungen eingestellt.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent erstattete am 4. Januar 2024 durch Übersendung eines Gedächtnisprotokolls Anzeige gegen seinen ehemaligen Sportlehrer. Während des Besuchs der Schule zwischen 1999 und 2003 habe dieser den Petenten erniedrigt, geschlagen und sexuell missbraucht. Die Vorfälle seien ihm erst im November 2024 im Rahmen einer seit April 2022 erfolgenden Psychotherapie zur Aufarbeitung des Missbrauchs durch seinen Vater wieder ins Bewusstsein gekommen.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren – nachdem der Petent am 28. Februar 2025 durch die Kriminalpolizei zu den in seiner Anzeige geäußerten Vorwürfen umfangreich vernommen worden war – mit Verfügung vom 15. April 2025 gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung ein, da die Angaben des Petenten bloße Vermutungen seien und keine ausreichenden Anhaltspunkte für den Nachweis einer Straftat böten. Im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung habe der Petent mehrfach davon gesprochen, dass er „glaube“, es sei so gewesen. Er habe selbst eingeräumt, sich an kaum noch etwas zu erinnern.

Der Petent legte keine Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung ein.

2. Würdigung

Im Allgemeinen wurde ausgeführt, dass sofern an einer Schule Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich der Verdacht eines sexualisierten Übergriffs durch eine Lehrkraft ergibt, auch die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in der Regel fachliche und juristische Unterstützung benötigt. Auch deshalb haben die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die für sie zuständige Schulaufsichtsbehörde zu informieren und mit ihr das weitere Vorgehen in dem jeweiligen Einzelfall eng abzustimmen. Wichtig ist, dass neben der Information an die Schulaufsicht eine juristische Beratung durch das Regierungspräsidium erfolgt, da dort die Zuständigkeit für die Disziplinarverfahren liegt und die juristische Expertise für den Umgang mit derartigen Sachverhalten vorhanden ist. Des Weiteren wird empfohlen, sich von einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder spezialisierten Fachberatungsstellen, etwa zum Umgang mit Betroffenen, beraten zu lassen. Dies erfolgt in Bezug auf die Betroffene oder den Betroffenen und die mutmaßlich übergriffige Lehrkraft in anonymisierter Weise. Die Schulaufsicht entscheidet über das weitere Vorgehen den mutmaßlichen Übergriff betreffend. Welche dienstrechtlichen Maßnahmen ein übergriffiges sexualisiertes Verhalten nach sich zieht, hängt jeweils vom konkreten Einzelfall ab. In Betracht kommen können Dienstgespräche, Missbilligungen oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Disziplinarmaßnahmen können vom Verweis bis zur Entfernung aus dem Dienst reichen. Bei Tarifbeschäftigten kann ein übergriffiges, sexualisiertes Verhalten eine Abmahnung, eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung nach sich ziehen.

Schulische Präventionsmaßnahmen in Baden-Württemberg zielen darauf ab, die Lebenskompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu fördern und individuelle Schutzfaktoren zu stärken. Von besonderer Bedeutung ist dabei das landesweite Präventionsrahmenkonzept „stark.stärker.WIR“. In dessen Rahmen beraten und begleiten speziell qualifizierte Präventionsbeauftragte des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) die Schulen bei Themen wie Gewalt- und Suchtprävention sowie Gesundheitsförderung. Für die verschiedenen Aspekte schulischer Präventionsarbeit stehen jeweils Konzepte und Programme zur Verfügung, die in „stark.stärker.WIR“ integriert, auf den Bildungsplan abgestimmt und in die Schulstrukturen eingebettet sind. Zu allen Themen bietet das ZSL Fortbildungen in unterschiedlichen Formaten an. Einen besonders wichtigen Bereich stellen die Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt dar. Schulen sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Die Präventionsbeauftragten des ZSL unterstützen hierbei mit speziellen Fortbildungen für Schulleitungen und Lehrkräfte, sowie durch Beratung und Begleitung von Schulen und praxisnahen Materialien auf einem Serviceportal im Internet. Darüber hinaus wird Schulleitungen ein Leitfaden zum schulischen Interventionsplan zur Verfügung gestellt, der für Schulen eine rechtssichere Grundlage und Orientierung für die Erstellung ihres schuleigenen Interventionsplans sein soll. Bei pädagogisch-psychologischen Fragestellungen, Problemen und Herausforderungen in der Lebenswelt Schule wie z. B. Umgang mit Ängsten, Konflikten und Mobbing beraten und unterstützen die Schulpsychologischen Dienste Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte sowie Lehrkräfte. Zu den Schulpsychologischen Diensten gehören die an den Schulpsychologischen Beratungsstellen tätigen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie die an den Schulen tätigen Beratungslehrkräfte.

3. Ergebnis

Die Sachbehandlung des vorgenannten Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Angaben des Petenten allein begründen keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Schindele

18. Petition 17/4026 betr. Staatsangehörigkeitswesen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde, die seiner Tochter, geboren im April 2025, die Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit verweigert.

Er trägt vor, dass seiner Tochter von der Ausländerbehörde rechtswidrig die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) verweigert worden sei, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen eindeutig erfüllt seien. Er gibt an, seit dem 12. März 2020 ununterbrochen rechtmäßig in Deutschland gemeldet gewesen zu sein. Zum Zeitpunkt der Geburt seiner Tochter habe er über eine gültige Niederlassungserlaubnis nach § 18c Absatz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verfügt. Die Ausländerbehörde habe gegenüber dem Standesamt zunächst erklärt, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt seien – mutmaßlich, weil der frühere Aufenthalt in einer anderen Stadt nicht berücksichtigt worden sei. Nachdem er sämtliche Nachweise über seinen Aufenthalt übermittelt habe, habe die Behörde über Wochen nicht reagiert – weder auf E-Mails noch auf telefonische Nachfragen.

Seine Tochter sei weiterhin ohne Aufenthaltstitel, ohne Papiere und de facto staatenlos, obwohl sie nach geltendem Recht Deutsche sei. Darin sehe er eine massive Verletzung ihrer Grundrechte sowie eine grobe Amtspflichtverletzung.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Das Kind des Petenten wurde am 18. April 2025 geboren. Die Geburt wurde am 7. Mai 2025 beim Standesamt beurkundet, ohne dass eine Entscheidung, dass die Tochter die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, getroffen wurde.

Der Petent und Kindsvater ist albanischer Staatsangehöriger und reiste am 12. März 2020 mit einer in Italien ausgestellten Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG in das Bundesgebiet ein und war seitdem ununterbrochen rechtmäßig gemeldet. Am 6. Februar 2020 nahm er bereits vor Einreise Kontakt zur Ausländerbehörde auf, um frühzeitig eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Am 29. April 2020 erhielt er eine Fiktionsbescheinigung, bevor ihm am 21. Juli 2020 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Seit dem 4. Mai 2022 verfügt er über eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c Absatz 2 Satz 3 AufenthG.

Die Mutter des Kindes ist albanische Staatsangehörige mit befristeter Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Absatz 1 Nummer 3c AufenthG.

Die erste Prüfung durch die Ausländerbehörde ergab fälschlicherweise, dass das Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitze. Es wurde nicht erkannt, dass der Kindsvater sich bereits mehr als fünf Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hatte. Dieses fehlerhafte Prüfergebnis wurde nach erneuter Prüfung korrigiert.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde stellte in der Folge fest, dass das Kind die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 StAG erfüllt. Das Melderegister und der Geburtseintrag wurden entsprechend berichtigt und um die Staatsangehörigkeit „deutsch“ ergänzt. Der Geburtseintrag wurde um den Hinweis „deutsch nach § 4

Absatz 3 StAG“ ergänzt. Der im Nachgang beantragte Staatsangehörigkeitsausweis wurde am 4. Juni 2025 ausgestellt.

2. Rechtliche Würdigung

Die rechtliche Beurteilung richtet sich nach § 4 Absatz 3 StAG. Danach erwirbt ein Kind, das im Inland geboren wird, die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit mindestens fünf Jahren seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und zum Zeitpunkt der Geburt ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.

Das Kind wurde am 18. April 2025 geboren. Der Vater hielt sich seit dem 12. März 2020 durchgehend rechtmäßig in Deutschland auf – zunächst mit einer EU-Daueraufenthaltserlaubnis aus Italien. Er erhielt zwar erst am 29. April 2020 eine Fiktionsbescheinigung bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis am 21. Juli 2020, jedoch hatte die frühe Antragstellung am 6. Februar 2020 bereits Fiktionswirkung entfaltet. Seit dem 4. Mai 2022 besitzt er eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c Absatz 2 Satz 3 AufenthG. Damit hatte er zum Zeitpunkt der Geburt bereits länger als fünf Jahre rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und ihm war eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt worden. Die beiden Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 StAG waren damit erfüllt. Demnach hat das Kind kraft Gesetzes mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

Ergänzend sei darauf verwiesen, dass das falsche Prüfergebnis für sich allein genommen nicht die Annahme erlaubt, es handele sich um eine grobe Amtspflichtverletzung. Eine grobe Amtspflichtverletzung liegt vor, wenn ein Amtsträger seine Amtspflichten derart massiv verletzt, dass sein Handeln als objektiv erheblich und offensichtlich schwerwiegend einzustufen ist. Dieses Handeln müsste zudem zumindest grob fahrlässig erfolgt sein. Zwar ist die Behörde bei der Erstprüfung zu einem falschen Ergebnis gelangt, es liegen aber keine Umstände vor, die hier als in diesem Sinne schwerwiegend einzustufen sind. Insbesondere führte das Prüfungsergebnis nicht zur Staatenlosigkeit des Kindes. Ein Kind, das die deutsche Staatsbürgerschaft durch Geburt erwirbt, ist unabhängig von einer behördlichen Eintragung oder Bescheinigung deutsche/r Staatsangehörige/r. Weder eine Registrierung im Melderegister noch ein Staatsangehörigkeitsausweis ist Voraussetzung für deren Erwerb. Die fehlende Eintragung begründet keine Staatenlosigkeit im rechtlichen Sinne, da eine Eintragung lediglich deklaratorischen Charakter hat.

Außerdem wurde im Rahmen der Überprüfung des Vorgangs aufgrund der nahezu zeitgleich erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde bei der Stadtverwaltung das Versehen sofort nach der Prüfung korrigiert und ein Staatsangehörigkeitsausweis für die Tochter am 4. Juni 2025 ausgestellt.

Die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde hat nach erneuter Prüfung festgestellt, dass das Kind des Petenten kraft Gesetzes deutsche Staatsangehörige ist. Eine Staatenlosigkeit lag zu keinem Zeitpunkt vor.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Anliegen des Petenten abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: von Loga

19. Petition 17/4081 betr. Regelungen für hitzebedingten Unterrichtsausfall

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet, dass aufgrund der Zunahme der Zahl der Hitzetage in Deutschland auch die Zunahme der Innentemperaturen in vielen Schulräumen einhergeht. Er führt aus, dass bereits ab einer Temperatur von 27 Grad Celsius die kognitive Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen abnehme und es ab 30 Grad Celsius zu Konzentrationsproblemen, Kreislaufschwächen und ernsthaften gesundheitlichen Belastungen kommen könne. Dies betreffe insbesondere Schülerinnen und Schüler mit Vorerkrankungen, AD(H)S oder auch ältere Lehrkräfte.

Der Petent wendet sich dagegen, dass in Baden-Württemberg keine einheitliche gesetzliche Regelung zum Unterrichtsausfall bei extremer Hitze existiert. Dass die Entscheidung darüber allein im Ermessen der Schulleitung liege, führe zu erheblichen Ungleichbehandlungen.

Der Petent fordert verbindliche Rahmenbedingungen für hitzebedingten Unterrichtsausfall. Er schlägt eine gesetzliche Regelung vor, wonach ab einer konstanten Raumtemperatur von 30 Grad Celsius – gemessen durch standardisierte Thermometer – der Präsenzunterricht entfallen muss, sofern keine schriftlichen Leistungsnachweise stattfinden. Alternativ könne digitaler oder projektbasierter Unterricht stattfinden. Der Petent fordert weiter klare Vorgaben zur Temperaturmessung bei Hitzewarnungen des Deutschen Wetterdienstes sowie verpflichtende Maßnahmen zur baulichen Prävention (z. B. Sonnenschutz, Lüftung, Trinkstationen).

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In Baden-Württemberg existieren keine rechtlichen Vorgaben, Schülerinnen und Schüler ab einer bestimmten Raumtemperatur von der Schulpflicht zu befreien.

Die Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 15. Dezember 1975 zum „Ausfall des Unterrichts an besonders heißen Sommertagen“ wurde als formelle landesweite Regelung nicht in das Vorschriftenverzeichnis des Landes übernommen. Ihr kommt daher keine rechtliche Bindungswirkung mehr zu.

Das Kultusministerium sieht aus folgenden Gründen von einer zwingenden, an einer bestimmten Tempe-

raturgrenze orientierten Regelung ab: Entscheidend ist immer das körperliche Wohl der Schülerinnen und Schüler entsprechend der konkreten örtlichen Verhältnisse. Zum einen kann jedoch auch bei hohen Außentemperaturen der Unterrichtserfolg durch geeignete Maßnahmen vor Ort, wie beispielsweise Unterrichtsverlagerung in kühlere Räume oder in den Außenbereich der Schule, Zurverfügungstellung von Getränken oder eine entsprechende Verlegung von konzentrationsintensiven Unterrichtseinheiten, noch ermöglicht werden. Zum anderen müssen – ebenfalls je nach Situation vor Ort – Betreuungsfragen geklärt und entsprechenden Bedarfen angemessen Rechnung getragen werden.

Um den Unterrichtsausfall so gering wie möglich zu halten und die verlässliche Betreuung der Kinder – wo erforderlich und gewünscht – sicherzustellen, muss die Entscheidung über „hitzefrei“ flexibel und der Situation vor Ort angemessen in der Verantwortung der Schulleitung getroffen werden können. Durch eine an einer bestimmten Temperaturgrenze orientierten Regelung kann dies nicht gewährleistet werden.

Die Schulleitungen können sich bei ihrer Entscheidung jedoch weiterhin an den Kriterien aus der Bekanntmachung zum „Ausfall des Unterrichts an besonders heißen Sommertagen“ orientieren. Diese sind im Einzelnen:

- Die Außentemperatur beträgt um 11 Uhr mindestens 25 Grad Celsius im Schatten. (In der Bekanntmachung ist als Uhrzeit 10 Uhr genannt, hier gilt es jedoch die 1980 eingeführte Sommerzeit zu berücksichtigen).
- „Hitzefrei“ gibt es frühestens nach der vierten Stunde, vom allgemeinen Unterrichtsbeginn der Schule aus gerechnet.
- Benachbarte Schulen stimmen sich ab und entscheiden möglichst gleichmäßig.
- Die Entscheidung an der einzelnen Schule obliegt dem Schulleiter.
- Fahrschülerinnen und Fahrschülern müssen auch bei „Hitzefrei“ bis zur Gelegenheit der Heimfahrt Aufenthaltsräume zur Verfügung stehen; solange müssen sie auch beaufsichtigt werden.
- Hitzefrei gibt es nicht für die beruflichen Schulen und nicht für die gymnasiale Oberstufe.

Weiter wurde den Schulen empfohlen, den Umgang an der Schule mit dem Thema „hitzefrei“ mit dem Elternbeirat und auch in der Schulkonferenz zu beraten, um die gewichtigen Interessen der Eltern zu berücksichtigen.

Soweit der Petent den Einsatz digitaler Unterrichtsformen vorschlägt, so ist es bereits heute möglich, digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten zu lassen, etwa wenn Schülerinnen und Schüler aus gesundheitlichen Gründen an der regulären Teilnahme am Präsenzunterricht verhindert sind (§ 115b Absatz 2 [Schulgesetz] SchG, § 16 Digitalunterrichtsverordnung [DUVO]). Über die

Umsetzung dieser Maßnahmen entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der Maßgaben von § 115b Absatz 1 Satz 2 SchG, § 16 DUVO. Einzelfallbezogen ist es unter diesen Voraussetzungen also bereits möglich, von den hohen Temperaturen besonders betroffene Schülerinnen und Schüler aus gesundheitlichen Gründen digital zu unterrichten.

Soweit der Petent den Schutz älterer Lehrkräfte hervorhebt, so greifen die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung und die diese konkretisierenden Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), die vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht werden. Sie geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder. Nach ASR A3.5 „Raumtemperatur“ gilt: Wenn die Raumtemperatur über 26°C liegt, sollen Maßnahmen erfolgen. Bei Raumtemperaturen über 30°C müssen zusätzliche Maßnahmen erfolgen. Beispielhaft können folgende Maßnahmen getroffen werden: Effektive Steuerung des Sonnenschutzes (z. B. Jalousien auch nach der Arbeitszeit geschlossen halten), Nachtauskühlung, Bereitstellung von Tischventilatoren, Betrieb von elektrischen Geräten nur bei Bedarf, Lüften in den frühen Morgenstunden, Lockerung von Bekleidungsregeln, sofern vorhanden.

Hinsichtlich der Forderung des Petenten zu verpflichtenden Maßnahmen zur baulichen Prävention ist folgendes festzuhalten:

Der Schulhausbau ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der öffentlichen Schulträger, die kommunale Selbstverwaltung hat Verfassungsrang. Vor diesem Hintergrund ist die Förderung innerhalb der sogenannten FAG-Masse (Mittel des kommunalen Finanzausgleichs) pauschaliert angelegt.

Bauliche Hitzeschutzmaßnahmen der Schulträger können dabei schon jetzt in diesem Rahmen Bestandteil der Schulbauförderung des Kultusministeriums sein. Der Schulträger entscheidet vor diesem Hintergrund in eigener Zuständigkeit, wieviel und was er für den Hitzeschutz tut. Förderzweck der Schulbauförderung aus Mitteln des Kommunalen Investitionsfonds ist die Schaffung des erforderlichen Schulraums.

Hitzeschutz kann in diesem Kontext eine Reihe förderfähiger Maßnahmen bedeuten, soweit sie unter die Norm DIN 276 an den entsprechenden Kostenstellen subsumierbar sind: Genannt seien zum Beispiel die Dämmung von Wänden, Dächern und Decken, die Installation von Klimaanlage bzw. von Anlagen für die Raumkühlung, die Installation von Beschattungsanlagen, sowie die Einrichtung von Trinkwasserspendern oder Trinkwasserentnahmestellen.

Die für den Hitzeschutz vorstellbaren baulichen Maßnahmen stellen somit im Rahmen der Schulbauförderung förderfähige Baukosten dar und können im Rah-

men des pauschalierten Systems der Schulbauförderung grundsätzlich berücksichtigt werden.

Schließlich hat das Kultusministerium anlässlich der Petition 16/1268 (Landtagsdrucksache 16/3070, lfd. Nr. 3) aus dem Jahr 2017, die dieselbe Thematik zum Inhalt hatte, direkt bei den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen Informationen zu Maßnahmen an besonders heißen Sommertagen im Sommer 2018 abgefragt. Hingewiesen wurde dabei auf die damalige Petition und u. a. auch auf die damit zusammenhängende Frage, „ob durch das Kultusministerium verbindliche Vorgaben für die Schulen hinsichtlich der Unterrichtsorganisation an besonders heißen Sommertagen aufgestellt werden sollten“.

Im Rahmen der Abfrage haben über 60 % der teilnehmenden Schulen die gegenwärtige rechtliche Situation als angemessen und ausreichend eingeschätzt. Unterstrichen wird dieser Befund durch die außergewöhnlich lange Hitzeperiode des Sommers 2018, die ihren Ausdruck auch in der Anzahl besonders heißer Sommertage an Schulen gefunden hat.

Die Ergebnisse der Abfrage machen deutlich, dass die Schulen diese Thematik auch vor Ort beraten und die Erziehungsberechtigten einbeziehen.

Zudem untermauert die Rückmeldung zu den an besonders heißen Sommertagen 2018 durch die teilnehmenden Schulen getroffenen Maßnahmen, dass die Schulen auch in einem Ausnahmesommer angemessen auf besonders hohe Außentemperaturen reagieren. Hierin drückt sich die vom Kultusministerium als wesentlich angesehene Flexibilität vor Ort aus. Es wird erkennbar, dass die Schulen individuelle Lösungen vor Ort umsetzen, um sowohl dem Erziehungs- und Bildungsauftrag zu entsprechen als auch die körperliche Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: von Loga

20. Petition 17/3363 betr. Beschwerde über das Ordnungsamt

Der Petent trägt vor, dass ein Anwohner seinen Hund abends entlang eines Gehwegs und der daran angrenzenden Spielplatz-Wiese ausführe und dort seine Notdurft verrichten lasse. Der Petent sieht darin Ordnungsverstöße; diese würden von der Stadtverwaltung trotz entsprechender Anzeigen nicht weiterverfolgt.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent schildert, dass ein Anwohner seinen Hund seit Jahren regelmäßig auf einer einen Spielplatz um-

gebenden Wiese ausführe und diesen dort seine Notdurft verrichten lasse. Mehrere Personen würden sich hierüber aufregen und die den Spielplatz nutzenden Kinder litten darunter. Seiner Auffassung nach handle es sich um Verstöße gegen die Polizeiverordnung der Stadt, die es bereits verbiete, dass Hunde Spielplätze betreten. Trotz mehrerer Anzeigen habe der Hundehalter bislang kein Bußgeld bezahlen müssen. Der Hundehalter habe daher keinen Grund, sein Verhalten zu ändern.

Der Stadtverwaltung liegen drei Anzeigen gegen den Hundebesitzer vor, die über einen Rechtsanwalt von einer weiteren Person erstattet wurden. Eine Anzeige vom 1. Dezember 2023 betrifft einen Vorfall am 14. September 2023. Eine Anzeige vom 9. Juli 2024 betrifft Vorfälle am 27. April 2024 und 10. Mai 2024. Eine Anzeige vom 25. September 2024 betrifft Vorfälle vom 13. August 2024 und 18. September 2024. Dabei wird stets angegeben, der Hundehalter habe seinen Hund entlang des Gehwegs auf dem Spielplatzgelände ausgeführt. Der Anzeigenerstatter hat die Vorfälle nicht selbst beobachtet, als Zeuge werden der Petent und in manchen der Fälle weitere Personen genannt.

Die Stadtverwaltung teilt mit, sie habe den Hundehalter mit den erhobenen Vorwürfen konfrontiert. Dieser habe angegeben, den nahe seiner Wohnanschrift gelegenen Gehweg für Spaziergänge mit seinem angeleinten Hund zu nutzen, wie andere Hundehalter es auch tun. Dabei sei der Hund an einer Kurzführleine angeleint, sodass er nur direkt neben ihm auf dem an den Gehweg angrenzenden Grünstreifen laufen könne. Eine Grenze zum nicht umzäunten oder anderweitig abgetrennten Spielplatz sei nicht erkennbar. Auf dem Grünstreifen entlang des Gehwegs sei sogar ein Spenden für Hundemülltüten aufgestellt.

2. Rechtliche Würdigung

Die Polizeiverordnung gegen belästigendes Verhalten und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiverordnung) der Stadt besagt in § 15, dass der Halter oder Führer eines Hundes dafür zu sorgen hat, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen oder in Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Nach § 19 Absatz 3 der Polizeiverordnung der Stadt ist auf Spielplätzen das Mitführen von Hunden verboten.

Wer gegen diese Vorgaben vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig (§ 23 Absatz 1 Nummer 17 und 30a der Polizeiverordnung).

Es wurde weder vom Petenten noch von dem Anzeigenerstatter dargelegt, dass der Hundehalter von seinem Hund abgelegten Hundekot nicht beseitigt habe. Vielmehr werden Verstöße gegen das Mitführungsverbot von Hunden auf Spielplätzen beklagt.

Auf dem eigentlichen Spielplatz wurde der Hund vom Hundehalter jedoch nicht nachweislich geführt.

Bei der vom Petenten beschriebenen Spielplatz-Wiese handelt es sich um einen Bereich am Stadtrand. Zwischen einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und einer Grünfläche verbindet ein Gehweg zwei Straßenzüge. Innerhalb der Grünfläche auf der Westseite des Gehweges befinden sich ein Kinderspielplatz und ein gestalteter Aufenthaltsbereich. Eine konkrete, baulich oder anderweitig gestaltete Abgrenzung zwischen Spiel- und Grünfläche und dem Gehweg existiert mit der Zielsetzung einer harmonischen, offenen Gesamtgestaltung nicht.

Das zuständige Umweltamt der Stadt führt aus, dass der Spielplatz grünpflegetechnisch die gesamte Fläche bis zum Gehweg umfasst. Ein Bankettstreifen von einem Meter Breite entlang des Weges wird dabei aber vom Umweltamt als öffentliche Fläche qualifiziert, um allgemein übliche Mischnutzungen, wie sie in der Lebenswirklichkeit vorkommen, zu ermöglichen. Das städtische Hinweisschild „Spielplatz“ ist etwa 1 Meter vom Gehweg entfernt angebracht und kann als Orientierung dienen.

Das bedeutet, dass ein an kurzer Leine geführter Hund seitlich des Weges laufen kann, ohne dass dies eine unzulässige Spielplatznutzung darstellt, sofern der eigentliche Spielplatz von dem Hund nicht betreten wird. Für Hundehalter ist es vor Ort auch nicht ersichtlich, warum auf dem schmalen Grünstreifen entlang des Gehweges kein Hund geführt werden sollte. Die Stadt sieht hier mithin auch keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt gemäß § 47 Absatz 1 OWiG im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde; solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie es einstellen. Sie ist damit gerade nicht verpflichtet, ein Bußgeldverfahren einzuleiten und durchzuführen. Dies hat die Stadt dem Anzeigenerstatter mitgeteilt.

Die Stadtverwaltung hat aus Opportunitätsgründen nachvollziehbar von einer weiteren Verfolgung der erstatteten Anzeigen abgesehen. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße durch die Stadt, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden

Berichterstatter: Waldbüßer

6.11.2025

Der Vorsitzende:
Marwein